

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	30 (1911)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1910.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXVI,
auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.)

I. Allgemeines und Personenrecht.

Verworfen wurde in der Volksabstimmung vom 23. Oktober das Initiativbegehr für die Proportionalwahl des Nationalrats mit 265,194 gegen 240,305 Stimmen. Die Ständemehrheit (12 gegen 10) stimmte dem Begehr zu. Nach demselben sollte in den Art. 73 der Bundesverfassung der Satz aufgenommen werden, dass die Wahlen in den Nationalrat nach dem Prinzip der Proportionalität stattfinden, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

1. Zweite internationale Friedenskonferenz im Haag. Haager Vereinbarungen vom 18. Oktober 1907. Von der Bundesversammlung ratifiziert den 4. April. (S. 243 ff.)

Es handelt sich um die Elaborate der im Jahr 1907 im Haag abgehaltenen zweiten internationalen Friedenskonferenz, worüber die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung im Bbl 1909, I S. 1 ff. sehr ausführlichen Bericht erstattet. Die von der Schweiz im Haag mitunterzeichneten und nun ratifizierten Abkommen sind folgende: 1. das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (mit Ausnahme von Art. 53, Ziffer 2, wonach der ständige Schiedsgerichtshof auf Antrag einer der Parteien zuständig ist, wenn es sich um einen Streitfall handelt, der aus den bei einer Macht von einer andern Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden

ist, welche Bestimmung aus denselben Gründen wie das Abkommen über die Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, s. unten, von der Schweiz abgelehnt worden ist); 2. das Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten; 3. das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; 4. das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges; 5. das Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten; 6. das Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe; 7. das Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen; 8. das Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten; 9. das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg; 10. das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege; 11. das Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes; 12. das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges; 13. die Erklärung betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Davon haben für uns am meisten Bedeutung die Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Fall eines Landkrieges, über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.

Wie bemerkt, hat die Schweiz das Abkommen über die Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden nicht unterzeichnet. Dasselbe gestattet die Anwendung von Gewalt nur, wenn der Schuldenstaat das Anerbieten, für seine Vertragschulden das Schiedsgericht anzunehmen, ablehnt, oder den Schiedsvertrag vereitelt oder dem Schiedsspruch nicht nachkommt. Der Bundesrat hat dieses Abkommen nicht unterzeichnet, „weil ein Ausländer, der in der Schweiz gegen den Bund oder einen Kanton eine Geldforderung geltend machen will, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden hat, die ihm volle Gewähr für eine unparteiische Rechtsprechung bieten“ (Botsch. S. 33).

Das erste Abkommen (zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle) gipfelt bekanntlich in der Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes, der seinen Sitz im Haag hat und aus den von den Vertragsmächten (höchstens vier von jeder) bezeichneten Personen von anerkannter Rechtskunde in Fragen des Völkerrechts besteht, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen. Aus dieser Gesamtzahl wird in jedem Streitfalle die Auswahl der Schiedsrichter durch Verständigung der Parteien getroffen. Mangels Verständigung ernennt jede Partei zwei, die gemeinsam den Ob-

mann wählen. Die Staaten bestimmen durch Schiedsverträge unter sich, welche Fälle der obligatorischen Schiedssprechung unterworfen werden können. Das ist schon mehrfach geschehen und zwar werden jeweilen ausgeschlossen Streitigkeiten, welche die vitalen Interessen oder die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden Staaten oder die Interessen dritter Mächte berühren (s. z. B. Schiedsverträge der Schweiz in dieser Zeitschr., N. F. XXVI S. 33). Das Abkommen enthält über die Bestellung des Gerichtshofes und über das vor ihm einzuschlagende Verfahren sehr ausführliche Bestimmungen, außerdem regelt es auch das Vorgehen bei Anrufung guter Dienste und Vermittlung, sowie die Aufstellung von Untersuchungskommissionen zu unparteiischer Aufklärung streitiger Tatfragen auf Wunsch der beteiligten Staaten. Nicht einigen konnte man sich über die von einigen Staaten vorgeschlagene Errichtung eines in Wahrheit ständigen Gerichtshofes, bestehend aus 15 besoldeten Richtern, die von den Mächten nach gewisser Proportion zu ernennen wären; der Vorschlag scheiterte an der Frage der Besetzung dieses Gerichtshofes, hauptsächlich aber an dem Misstrauen gegen die Unabhängigkeit der Richter von politischen Einflüssen, wie schon 1899 geltend gemacht worden war.

Das Abkommen sub 4 (Rechte und Pflichten der neutralen Mächte) ist für die Schweiz besonders wichtig. Die Botschaft enthält darüber eine einlässliche Berichterstattung Seite 40 ff., auf die wir verweisen.

2. Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.
Verlängerung. Vom 14. Juli. (S. 872 f.)

Auf zwei Jahre erneuert vom 13. Juli 1910 an.

3. Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages mit Japan. Vom 16. Juli. (S. 868.)

Von Japan auf 17. Juli 1911 gekündet.

4. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit Deutschland über die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen in Heilanstalten. Vom 31. Oktober. (BBl. 1910, V. S. 221 f.)

Die Vereinbarung geht auf gegenseitige Benachrichtigung solcher Aufnahmen. Demgemäß ersucht der Bundesrat die Kantonsregierungen, von den in ihrem Kanton erfolgten Aufnahmen deutscher Reichsangehöriger in eine Heilanstalt und von den Entlassungen aus solchen dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement zu Handen der deutschen und der bayrischen Gesandtschaft Kenntnis zu geben.

5. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen. Vom 7. Mai.

Das Zusatzprotokoll (v. 24. April 1877) zu dem schweizerisch-niederländischen Niederlassungsvertrag von 1875, 19. August,

gestattet jedem vertragsschliessenden Teile, Angehörige des andern Teiles, die keine Subsistenzmittel haben oder der öffentlichen Wohl-tätigkeit zur Last fallen, oder solche, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die innere oder äussere Sicherheit des Staates gefährden, auszuweisen. Ueber die Rückübernahme solcher Ausgewiesener seitens des Heimatstaates aber ist nichts gesagt, und die Niederlande haben dieselbe abgelehnt bei früheren Staatsangehörigen, die das niederländische Indigenat gemäss der innern Landesgesetzgebung (besonders durch Aufenthalt im Auslande) verloren haben. Dieses Zusatzübereinkommen erklärt nun, dass das Zusatzprotokoll ebenfalls gelte „für frühere Angehörige eines jeden der beiden Teile, sofern dieselben nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind“, ebenso für seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder, wenn sie dem ersuchten Staate weder angehören noch früher angehört haben, sofern sie nicht Angehörige des ersuchenden Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

6. Beitritt von Luxemburg zum internationalen Uebereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels. Vom 25 August. (S. 1014.)

7. Verordnung (des Bundesrates) über die Zivilstandsregister. Vom 25. Februar. (S. 905 ff.)

Der erste Teil dieser umfänglichen Verordnung enthält die detailliertesten Vorschriften über Einrichtung der Register und die Eintragungen in dieselben, unter besondern Rubriken folgen dann die Bestimmungen über Beurkundung der Geburt und des Todes, Verkündung und Trauung, Legitimation von Kindern durch nachfolgende Ehe der Eltern, Strafbestimmungen, im wesentlichen eine Paraphrase des Zivilgesetzbuches zum praktischen Gebrauche der Zivilstandsbeamten.

8. Kreisschreiben (des Bundesrats) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsämtern und den Standesorganen Preussens und Elsass-Lothringens. Vom 25. Juni. (BBl. 1910, IV S. 220 ff.)

Die bisherige Vermittlung des Verkehrs durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin fällt weg und die in Preussen zu erledigenden Ersuchen um Veröffentlichung von Eheaufgeboten und Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen werden künftig von der Kantonsregierung dem zuständigen preussischen Regierungspräsidenten übermittelt. Für Elsass-Lothringen ist der erste Staatsanwalt anzugehen.

9. Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern. Vom 21. Januar. (S. 94 ff.)

Das Prinzip, dass die Angehörigen von Wehrmännern, wenn sie durch deren Dienst in Not geraten, durch die Wohnortsgemeinde (bei Wohnsitz im Auslande durch die Heimatgemeinde) zu unterstützen und solche Unterstützungen nicht als Armenunterstützung zu behandeln sind, ist schon in der Militärorganisation vom 12. April 1907, Art. 22 ff. ausgesprochen. Diese Verordnung gibt hauptsächlich einige Vorschriften über die Berechnung der Unterstützung.

10. Kreisschreiben (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Ehefähigkeitszeugnisse für schwedische Staatsangehörige.* Vom 6. Juni. (BBl. 1910, IV S. 122 f.)

Der Generalsekretär des Auswärtigen in Stockholm ist (schon lant einem Kreisschreiben des Bundesrats vom 20. Juni 1907) ermächtigt, Ehefähigkeitszeugnisse für schwedische Staatsangehörige auszustellen, die vor einem ausländischen Zivilstandsbeamten eine Ehe eingehen wollen, so dass auf ein solches Zeugnis hin die Trauung eines schwedischen Verlobten in der Schweiz vorgenommen werden konnte, wenn die übrigen formellen Voraussetzungen für eine Trauung erfüllt sind. Jetzt wird dies dahin präzisiert, dass diese Ermächtigung des Generalsekretärs sich nur auf die Fälle beziehe, wo die schwedischen Verlobten ihr ständiges Domizil nicht in Schweden haben. Dagegen wenn sie in Schweden wohnhaft sind, so sind die schwedischen Ortspfarrer oder die Vorsteher der schwedischen Gemeinden, in denen die Verlobten angemeldet sind, für Ausstellung jener Zeugnisse zuständig.

11. Verordnung (des Bundesrats) *betreffend das Güterrechtsregister.* Vom 27. September. (S. 1071 ff.)

Für die im ZGB in erster Linie vorgesehene Zuweisung der Güterregisterführung an die Handelsregisterämter begnügt sich die Verordnung mit wenigen Vorschriften über den notwendigen Zusammenhang mit dem Handelsregister. Falls Kantone von der durch das ZGB eingeräumten Trennung der Führung von Güterrechts- und Handelsregister Gebrauch machen, so haben sie Vorschriften über die erforderliche enge Beziehung zwischen beiden Registern aufzustellen. Die Gebühren für Eintragungen und Auszüge fallen den Kantonen zu. Die Publikationsorgane sollen die kantonalen Amtsblätter sein, die Kantone können aber statt dessen das schweizerische Handelsamtsblatt (gegen Vergütung der Kosten) wählen. Das Güterrechtsregister soll vor Inkrafttreten des ZGB durch Eintragung der unter bisherigem Rechte abgeschlossenen Eheverträge, welche die Ehegatten beibehalten wollen, hergestellt werden. Der Hauptinhalt der Verordnung besteht aus Vorschriften formaler Natur, über die Beschaffenheit der Register, die Anmeldungen, die Eintragungen, die Veröffentlichung derselben.

II. Sachenrecht.

12. Internationale Uebereinkunft betreffend den Automobilverkehr. Vom 11. Oktober 1909. Von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt den 9. Dezember. (XXVII S. 49 ff.)

Die Bundesversammlung hat die Ermächtigung zum Beitritt nur unter dem Vorbehalt gegeben, „dass das Recht der Kantone, innerhalb ihres Gebietes den Verkehr mit Automobilen und Motorrädern auf einzelnen Strassen oder gänzlich zu verbieten, durch die Uebereinkunft nicht beschränkt werde“. Demgemäß wird der Bundesrat die nötigen Massregeln treffen, damit den die Schweizergrenze überschreitenden Führern von Automobilen und Motorrädern durch die Zollämter ein Verzeichnis der vom Verkehr ausgeschlossenen Strassen zugestellt werde. Die sehr einlässliche Uebereinkunft enthält die Regelung der Anforderungen, denen die Automobile zu genügen haben, um zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, der Anforderungen an die Führer, der Ausstellung und Anerkennung der internationalen Fahrausweise, der Anbringung der Kennzeichen, der Warnungsvorrichtungen, des Kreuzens und Ueberholens von Fahrzeugen, der Aufstellung von Hinweistafeln an öffentlichen Wegen (durch die Vertragsstaaten), namentlich zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen.

Beigetreten sind bis 31. Dezember 1910 Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Monaco, Rumänien, Bulgarien, Grossbritannien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweden, Schweiz.

13. Reglement (des Bundesrats) betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren. Vom 11. März. (S. 113 ff.)

14. Verordnung (des Bundesrats) betreffend das Grundbuch. Vom 22. Februar. (S. 167 ff.)

Unter den vom Bundesrat im Jahre 1910 in Ausführung des ZGB erlassenen Verordnungen ist die Grundbuchverordnung (GV) nicht nur die umfangreichste (sie umfasst 117 Artikel), sondern auch diejenige, deren Befolgung die Kantone am meisten Mühe kosten wird. Zwar lässt es der Bund, was die praktische Durchführung der GV anbelangt, den Kantonen gegenüber an Rücksicht nicht fehlen. Gestattet schon Art. 46 Schlusstitel ZGB den Kantonen, die Einführung des Grundbuches mit Ermächtigung des Bundesrates zu verschieben — und von dieser Dispensationsmöglichkeit werden voraussichtlich alle Kantone Gebrauch machen, welche nicht schon ein eigentliches Grundbuch besitzen —, so sprechen anderseits bestimmte Anzeichen dafür, dass man zustän-

digen Orts auch denjenigen Kantonen, welche bereits ein Grundbuch im Sinne des ZGB oder grundbuchähnliche Einrichtungen besitzen, gestatten wird, im wesentlichen die bisherige Praxis beizubehalten und erst nach und nach die strikte Anpassung an die eidgen. Vorschriften in die Wege zu leiten. Die Bestimmung des Art. 117, wonach die GV auf den 1. Januar 1912 in Kraft tritt, ist daher eine bloss formelle, und es wird noch viel Wasser den Rhein hinunterfliessen, bis sich die Durchführung dieser in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht weittragenden Verordnung in allen Kantonen verwirklichen lässt. Auch ist die GV in ihrem Detail zum Teil so anspruchsvoll und kompliziert, dass man manchen Orts nur schwer ein Personal finden wird, das für die genaue Beobachtung aller Formvorschriften die nötige Garantie bietet und dessen Fähigkeit zu der sehr grossen Verantwortung und Dispositionsbefugnis, welche das neue Recht den Grundbuchbehörden aufbindet, in keinem Missverhältnis steht.

Die GV enthält formelles Grundbuchrecht. Sie ordnet die Anlage der Bücher, die Voraussetzungen und Formen der Eintragungen, die Ausstellung der Pfandtitel usw. Teil des formellen Grundbuchrechts sind auch die **Grundbuchformulare**. Der Bundesrat hat sie — wohl um die Möglichkeit allfälliger von der Praxis geforderten Abänderungen offen zu lassen — nicht als integrierenden Bestandteil der GV erklärt, sondern sie mit separatem Kreisschreiben vom 22. März 1910 den Kantonsregierungen zugestellt. Diese für die ganze Schweiz einheitlichen Formulare hätten um so eher in die offizielle Gesetzessammlung gehört, als die GV ihr Bestehen auf Schritt und Tritt voraussetzt. Die vom Bundesrat aufgestellten Formulare sind folgende: 1. Formular A: Einzelblatt mit beschränktem Raum für die Beschreibung der Grundstücke. 2. Formular B: Einzelblatt mit erweitertem Raum für die Beschreibung des Grundstücks. 3. Formular C: Kollektivblatt für die gemeinsame Aufnahme mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers. 4. Formular D: Liegenschaftsbeschreibung. 5. Formular für Schuldbrief. 6. Formular für Gült. Die Beschaffung der Formulare ist Sache der Kantone; doch behält sich der Bundesrat vor, über die Verwendung von zweckdienlichem Papier für die Erstellung der Register und der Pfandtitel einheitliche Vorschriften aufzustellen. Auch beabsichtigt er, die Materialverwaltung der Bundeskanzlei zu beauftragen, Normalpapier oder gedruckte Formulare zum Selbstkostenpreis an die Kantone abzugeben.

Die GV zerfällt in vierzehn Unterabteilungen.

I handelt von der Aufnahme der Grundstücke. Unter den Begriff „Grundstücke“ fallen sowohl die Liegenschaften, als die selbständigen und dauernden Rechte und die Berg-

werke. Für die Liegenschaften besteht Eintragspflicht (Art. 1), die andern Arten der Grundstücke werden auf schriftliches Begehren der Berechtigten ins Grundbuch (G) aufgenommen (Art. 7, 8, 10). Als Liegenschaft gilt jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen. Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Liegenschaften sind nur dann ins G aufzunehmen, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen oder die Kantone die Aufnahme vorschreiben. Von der Aufnahme der zum Finanzvermögen eines Kantons oder einer öffentlichen Korporation gehörenden Liegenschaften wird nicht Umgang genommen werden können, da sie unmittelbar am Liegenschaftsverkehr teilnehmen; ebenso wird sich die Eintragung der zum Verwaltungsvermögen gehörenden rechtfertigen, indem dingliche Rechte aller Art an ihnen entstehen können. Die Kantone werden sich also lediglich darüber auszusprechen haben, ob auch die Allmend einzutragen sei. Das ist nicht sowohl eine Zweckmässigkeitsfrage als eine Frage von finanzieller und arbeitstechnischer Tragweite; denn dass die Aufnahme der Allmend im Interesse einer sicheren Vermessungsbilanz zu empfehlen ist, braucht keiner Begründung. Wenn sich ein aufgenommenes Grundstück in ein solches verwandelt, das nicht aufzunehmen ist, ist es folgerichtig im G zu streichen (vgl. Art. 96). — Die Aufnahme einer Liegenschaft im G geschieht durch Aufzeichnung im Plan bzw. im Liegenschaftsverzeichnis, Anlegung des Hauptbuchblattes und Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung. Dies gilt sowohl für die Aufnahme der bei Anlegung des G bereits bestehenden Liegenschaften als für die Aufnahme der infolge Teilung, Vereinigung etc. neu entstehenden (Art. 85 ff.). Für die Aufzeichnung im Plan gelten die bundesrätlichen Erlasse über die Vermessung (vgl. die Verordnung und die Instruktion für die Grundbuchvermessungen, beide vom 15. Dez. 1910). Das Liegenschaftsverzeichnis bildet einen vorläufigen Ersatz für die Pläne (ZGB SchT Art. 40 Abs. 2). Die Anlegung des Hauptbuchblattes geschieht in der Weise, dass jeder Liegenschaft im Hauptbuche ein besonderes Blatt mit eigener Nummer reserviert wird. Mit Einwilligung des Eigentümers können jedoch mehrere im gleichen Kreise gelegene Liegenschaften desselben Eigentümers ein gemeinsames (Kollektiv-) Blatt mit gemeinsamer Nummer erhalten (Art. 5). Zur Anlegung solcher Kollektivblätter zu greifen, wird sich nur da empfehlen, wo die Eintragungen der auf einem Kollektivblatt vereinigten Parzellen keiner häufigen Änderung unterliegen. Wo das G bereits angelegt ist, wird die im Abs. 2 von Art. 5 enthaltene Forderung einheitlicher Formulare so verstanden werden dürfen, dass ihr nur bei der Anlage neuer Bücher nach-

gelebt werden muss und dass im Uebrigen die bestehenden Bücher unter möglichster Anpassung an die Vorschriften der GV weitergeführt werden dürfen. Die Liegenschaftsbeschreibung kann entweder auf besonderm Formular oder im Hauptbuchblatt vorgenommen werden. Es ist dies eine Konzession an die Grundbuchkantone, welche eine Liegenschaftsbeschreibung ausserhalb des Hauptbuches nicht kennen (Art. 4). Liegt eine Liegenschaft in mehreren Grundbuchkreisen, so ist sie von Amtes wegen da aufzunehmen, wo der grössere Teil liegt (Art. 1); das Verweisungsverfahren ist in Art. 6 näher geregelt.

Die Bestimmungen über die Aufnahme der Liegenschaften finden entsprechende Anwendung auf die Eintragung der selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht, Quellenrecht, Wasserrechtsverleihung Art. 9 Abs. 4) als Grundstücke. Diese Eintragung ist fakultativ und erfolgt auf schriftliches Begehren des Berechtigten; sie darf jedoch nur erfolgen, wenn diese Rechte bereits als Dienstbarkeiten an einem Grundstück desselben Grundstückkreises zu Recht bestehen und weder zugunsten eines herrschenden Grundstückes noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person (physischen oder juristischen?) errichtet sind (Art. 7). In Bezug auf die Dauer dieser Rechte wird in teilweiser materieller Ergänzung des ZGB (für die Wasserrechtsverleihung schreibt dies schon SchT Art. 56 vor) verlangt, dass sie auf wenigstens dreissig Jahre begründet sein müssen. Da auf diese zu selbständigen Rechten potenzierten Servituten die Rechtsätze betr. das Grundeigentum ohne weiteres Anwendung finden, erhalten die besondern Grundbuchblätter, die für sie eröffnet werden, dieselbe Einrichtung wie die Eigentumsblätter (Art. 9). Nur erhält das betreffende Blatt einen den Inhalt des Rechts bezeichnenden Zusatz und es findet eine Verweisung auf das Grundstück statt, als dessen Dienstbarkeit das dauernde und selbständige Recht eingetragen ist. Für die Eintragung von Wasserrechtsverleihungen und Bergwerken enthalten die Art. 8 und 10 ausserdem Spezialvorschriften.

II Voraussetzungen der Eintragung. Der Grundbuchverwalter darf grundsätzlich Eintragungen nur auf Anmeldung hin vornehmen (Art. 11). Es besteht demnach das Antragsprinzip. Doch sehen ZGB und GV in gewissen Fällen Eintragung von Amteswegen vor, so bei Erwerb von dinglichen Rechten infolge ehelichen Güterrechts (ZGB Art. 665 Abs. 3). Die Anmeldung zur Eintragung muss unbedingt und vorbehaltlos sein, es sei denn, die Bedingung oder der Vorbehalt beziehe sich auf den Eintrag eines gleichzeitig angemeldeten konnexen Geschäfts (Art. 12). Während das ZGB das Gesuch um Eintragung an keine Form

knüpft, schreibt Art. 13 GV für die Anmeldung Schriftlichkeit vor. Die Grundbuchverwaltung hat aber gedruckte Formulare zur Unterschrift durch den Anmeldenden bereit zu halten. Diese schriftliche Anmeldung hat jedoch mit dem Rechtsgeschäft, auf Grund dessen der Grundbucheintrag erfolgen soll, nichts zu tun. Die Anmeldungen sind zur Sicherung ihres Datums mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer in das Tagebuch (Journal) einzuschreiben (Art. 14). Die Anmeldung ist auf Wunsch kostenlos zu bescheinigen. Wo der Grundbuchverwalter auf Grund kantonalen Rechts selbst öffentliche Urkundsperson ist und als solche einen der öffentlichen Beurkundung bedürftigen Rechtsgrund in das von ihm geführte Urkundenprotokoll einträgt, gilt diese Beurkundung im Zweifel zugleich als Anmeldung der Eintragung. Die Kantone sind jedoch nicht verpflichtet, den Grundbuchverwalter mit den Funktionen einer öffentlichen Urkundsperson zu betrauen.

Die Bestimmungen der GV über die Voraussetzungen der Eintragung auf Seite des Verfügenden (Art. 15—17) sind selbstverständlich. Der Verfügende muss zur betreffenden Verfügung berechtigt und es muss seine Identität festgestellt sein. Eine Ausnahme von der Regel bildet die in Art. 16 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zur Eintragung; mit der öffentlichen Beurkundung des Vertrages über das einzutragende Recht kann nämlich die Ermächtigung des Erwerbers zur Anmeldung verbunden werden. Die in Art. 17 dem Grundbuchverwalter überbundene Prüfung, ob die anmeldende Behörde für die betreffende Anmeldung zuständig sei, schliesst keine materielle Kognition in sich. Rätselhaft ist nur die Fassung von Art. 15 Abs. 3: Eine „Verfügung“ des Erwerbers wird wohl nur die Anmeldung durch den Erwerber bedeuten, denn wird z. B. der Erbe als Eigentümer eine „Verfügung“ treffen, so vollzieht sich diese grundbüchlich doch so, dass er auf seine Anmeldung hin als Eigentümer eingetragen wird und dann als nunmehriger Eigentümer (nicht Erwerber) die Verfügung trifft.

Nach ZGB ist weitere Voraussetzung der Eintragung, dass der Ausweis über den Rechtsgrund erbracht wird. In den Art. 18—23 sind die vom ZGB geforderten Ausweise für die Eintragung von Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie von einigen besondern Pfandrechtarten (Pfandrecht bei Bodenverbesserungen, Handwerkerpfandrecht) zusammengestellt. Dabei lehnen sich die Vorschriften der Verordnung hinsichtlich des Ausweises über den Rechtsgrund sowie hinsichtlich der Form seiner Beurkundung (öffentliche oder bloss schriftliche) enge an die Bestimmungen des ZGB an. Als Erwerbsgründe werden beim Eigentum die Fälle von Vertrag, Erbgang, Erbteilung, Enteignung, Zwangs-

vollstreckung und Urteil auseinandergehalten. Dass der Ausweis für die Eintragung einer Eigentümerdienstbarkeit, eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes, oder einer Eigentümer- oder Inhabergült durch schriftliche Anmeldung des Eigentümers erbracht wird (Art. 20), brauchte nicht mehr extra gesagt zu werden. Dagegen ist die im Abs. 2 des gleichen Artikels enthaltene Bestimmung neu, wonach die Kantone vorschreiben können, dass die Anmeldung solcher Schuldbriefe und Gültten (die Eigentümerdienstbarkeiten werden wohl mit Rücksicht auf ZGB Art. 732 hier nicht erwähnt) zur Eintragung durch eine Urkundsperson zu geschehen hat. Nach ZGB Art. 839 Abs. 3 kann der Eigentümer die Eintragung eines Pfandrechts der Handwerker oder Unternehmer verhindern, wenn er für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet. GV Art. 22 Abs. 3 gibt die Kognition, ob in solchen Fällen die Sicherheit eine „hinreichende“ sei, dem Grundbuchverwalter.

Wenn eine Anmeldung den aufgestellten Anforderungen nicht entspricht und wenn auch nicht eine vorläufige Eintragung gemäss ZGB Art. 966 Abs. 2 stattfinden kann, so ist die Eintragung abzulehnen. Der Grundbuchverwalter ist also, ausser wo es sich um Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht handelt, nicht in der Lage, eine Frist zur Verbesserung der Mängel zu setzen, sondern die Abweisung wird rechtskräftig, sobald die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist. Die Gründe der Abweisung sind im Tagebuch anzugeben und dem Anmeldenden schriftlich mitzuteilen.

An die Vorschriften über die Voraussetzungen der Eintragung schliessen sich unter III diejenigen über die Eintragungen selbst. Der Abschnitt umfasst 28 Artikel und ist der umfangreichste der GV.

Die Art. 25--27 enthalten in Ausführung der Art. 967 und 972 des ZGB Bestimmungen über die Art und die Bedeutung der Eintragung im Allgemeinen. In Bezug auf die Reihenfolge der Eintragungen gilt das Datumsprinzip und zwar ist für das Datum der Tag der Einschreibung im Tagebuche massgebend. Um weitere Verfügungen des Eigentümers über das Grundstück zu verunmöglichen, wird vorgeschrieben, dass, wenn die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung (Pfändung, Sperrung usw.) in das Hauptbuch nicht am gleichen Tage wie die Einschreibung in das Tagebuch erfolgen könne, an diesem Tage wenigstens die Ordnungsnummer der Anmeldung mit Bleistift im Hauptbuch zu notieren sei. Nach ZGB 972 kann zweifelhaft sein, ob mehrere Rechte (Grundpfandrechte ausgenommen) mit gleichem Datum gleichen Rang haben, gleichviel ob sie in derselben oder in verschiedenen Abteilungen des Hauptbuches eingetragen sind, oder ob für Rechte

gleichen Datums in derselben Rubrik die räumliche Reihenfolge entscheiden soll. Dieser Zweifel wird durch Art. 27 GV gehoben, welcher bestimmt: „Sind in einem Hauptbuchblatt mehrere an demselben Tage zur Anmeldung gelangte Eintragungen vorzunehmen und sollen sie nach dem Willen der Parteien oder nach der Reihenfolge der Einschreibung in das Tagebuch oder in das Urkundenprotokoll verschiedenen Rang erhalten, so ist dies auch im Hauptbuch in geeigneter Weise (z. B. durch Angabe der genauen Zeit oder durch Angabe des Rangverhältnisses bei jedem Eintrag) zum Ausdruck zu bringen.“ Da die Eintragung der Pfandstellen bei Grundpfandrechten besonderen Vorschriften unterliegt, darf angenommen werden, dass sich die zitierte Bestimmung nur auf die Eintragung am gleichen Tage angemeldeter Dienstbarkeiten und Grundlasten bezieht.

Art. 28—30 handeln von den Belegen, die gemäss ZGB Art. 942 einen Bestandteil des G bilden. Sie sind die Urkunden, auf Grund deren die Eintragungen erfolgen, und dienen zur Ergänzung des Hauptbuchs. Beziiglich ihrer Aufbewahrung sieht die GV zwei Möglichkeiten vor, entweder Anlegung eines besondern Faszikels für jedes Hauptbuchblatt, oder Aufbewahrung der Belege in chronologischer Reihenfolge nach Materien geordnet. In den Kreisen, in welchen das Hauptbuch tausende von Parzellen umfasst, werden die Kantone schon aus räumlichen Rücksichten zum zweiten Verfahren greifen müssen. An Stelle der Belege kann in den Kantonen, in denen der Grundbuchverwalter zugleich öffentliche Urkundsperson ist, das Urkundenprotokoll treten.

Art. 31—34 regeln die Art der Eintragung des Eigentums im Hauptbuch. Es sind anzugeben Eigentümer, Eintragsdatum und Erwerbsgrund. Die Verordnung unterscheidet zwischen dem Eintrag von natürlichen Personen, von Gesellschaften und von juristischen Personen (Art. 31). Auffallenderweise normiert die GV nicht die Art der Eintragung von verehlichten Eigentümern. Wenn auch im gesetzlichen Güterstand (Güterverbindung) nur einer der Ehegatten Eigentümer ist, so wird sich doch schon wegen der namensrechtlichen Folgen der Ehe (ZGB Art. 161) ein Hinweis auf die Verehelichung einer Liegenschaftseigentümerin empfehlen, ganz abgesehen von der dadurch erleichterten Verbindung mit dem Güterrechtsregister. Bei Gesamteigentum (Gütergemeinschaft etc.) ist das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis anzugeben. Art. 32 erwähnt den Ausnahmefall, wo das Eigentum an einem Grundstück den jeweiligen Eigentümern anderer Grundstücke zusteht. Ueber die Art der Elntragung von Mit-eigentum enthält das ZGB keine Bestimmung. Die GV ordnet an, dass die Quote durch entsprechenden Zusatz zum Namen jedes

Miteigentümers angegeben werden muss. Sie hat damit die Ueber-einstimmung mit dem deutschen Grundbuchrecht hergestellt. Un-klar ist Art. 33 Abs. 2, Eintragung von Miteigentumsverhältnissen an überragenden Bauten usw. Art. 34 gehört bereits zum folgen-den Abschnitt:

Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten. Art. 35 will besagen, dass Grunndienstbarkeiten und Grundlasten zu Gunsten des Eigentümers eines bestimmten Grundstücks sowohl in das Hauptbuchblatt des belasteten als des berechtigten Grund-stücks einzutragen sind. Dagegen werden Personalservituten, wie Niessbrauch, Wohnrecht, nur auf der belasteten Parzelle eingetragen, aber unter Bezeichnung der berechtigten Person. Ob die Rechte und Lasten ungesondert aber unter der Bezeichnung als R. und L., oder besser gesondert (z. B. die Lasten oben, die Rechte unten) einzutragen sind, ist eine Frage der Praxis. Die Angabe der Art durch Litera ist leider in Art. 35 Abs. 2 direkt vorgeschrieben. Art. 37 Abs. 1 ist eine Ausführungsvorschrift zu ZGB Art. 783 Abs. 2, welcher bestimmt, dass bei Eintragung einer Grundlast ein bestimmter Betrag als ihr Gesamtwert in Landesmünze anzugeben ist. Wie bei den Dienstbarkeiten ist die Art der Grund- last im Hauptbuch selbst aufzuführen. Das ZGB sieht die Ein-tragung von Servituten und Grundlasten mit und ohne Einwilligung der Pfandgläubiger vor (vergl. ZGB Art. 812). GV Art. 37 Abs. 2 und 3 regelt die Eintragung in beiden Fällen. Im Falle der Ein-willigung ist diese sowohl bei den Grundpfandeinträgen als bei der Dienstbarkeit im Hauptbuch ersichtlich zu machen; im Falle der Nichteinwilligung ist ein bestimmter Betrag als Gesamtwert der Servitutbelastung anzugeben. Dabei ist jedoch daran zu erinnern, dass öffentlich-rechtliche Servituten und Grundlasten, die un-mittelbar auf Grund von Gesetz entstehen, allen übrigen dinglichen Rechten vorgehen, sofern das kantonale Recht nicht etwas anderes bestimmt. Art. 38 regelt die Eintragung von Grunndienstbarkeiten, bei denen das belastete oder das berechtigte oder beide Grund-stücke auf einem Kollektivblatt stehen.

Eintragung der Grundpfandrechte: Die Grundpfand-rechte entstehen normaler Weise, wie die übrigen dinglichen Rechte, erst mit der Eintragung im Grundbuch. GV Art. 40—52 ordnen die Form ihrer Eintragung. Die Eintragung der Grundpfandrechte erfolgt in der besondern Abteilung des Grundbuchblattes und soll enthalten a) die Litera (Ordnungsnummer), b) die Art (PfV., SchB., Gült), c) den Gläubiger, d) die Pfandsumme und ev. den Zinsfuss, e. die Pfandstelle (Rang), f. das Datum des Eintrags, g. die Verweisung auf die Belege. Stutzig machen könnte die Forderung der Gläubigereintragung; die Ueberschrift der betreffen-

den Kolonne in den Formularien lautet jedoch Gläubiger „zur Zeit der Errichtung“, so dass also nicht die unmögliche Nachführung der Gläubiger im Hauptbuchblatt verlangt wird (vergl. GV Art. 66 und 108). Wir halten aber auch in dieser Form die Forderung der Gläubigerangabe für eine zwecklose Belastung des Hauptbuchblattes. Haben die Parteien besondere Vereinbarungen über Rückzahlung, Kündigung usw. getroffen, was regelmässig der Fall sein wird, so soll in der Kolumne „Bemerkungen“ darauf hingewiesen werden. Auch diese Bestimmung trägt nicht zur Uebersichtlichkeit und technischen Sauberkeit des Hauptbuches, das nur die Hauptsachen, nämlich das dinglich Wirksame enthalten sollte, bei. Dagegen sind Vereinbarungen über das Nachrücken von Grundpfandgläubigern als „Vormerkungen“, welche am öffentlichen Glauben des G teilnehmen, einzutragen. Art. 41 regelt die Eintragung von Grundpfandrechten in ein Kollektivblatt. Nach ZGB Art. 798 Abs. 1 kann für eine Forderung ein Grundpfandrecht auf mehrere Grundstücke nur errichtet werden, wenn die zu verpfändenden Grundstücke dem nämlichen Eigentümer gehören oder wenn sie im Eigentum solidarisch verpflichteter Schuldner stehen. GV Art. 42—44 bestimmen für die Grundbuchaufnahme solcher Gesamt-pfandrechte grundsätzlich, dass in den Hauptbuchblättern jeder einzelnen verpfändeten Liegenschaft die ganze Pfandsumme und in den „Bemerkungen“ ein Hinweis auf die Mitverpfändung aufzunehmen ist. Besondere Vorschriften sind zu beobachten, wo die mehreren Grundstücke in verschiedenen Grundbuchkreisen oder Kantonen liegen und wo sie zwar innerhalb eines Grundbuchkreises liegen aber verschiedenen Eigentümern gehören. Für die Pfandvermehrung finden die Grundsätze, die bei Bestellung des Gesamtpfandrechts gelten, entsprechende Anwendung (Art. 44). In allen andern Fällen ist bei der Verpfändung mehrerer Grundstücke für die nämliche Forderung konform ZGB Art. 798 Abs. 2 jedes von ihnen mit dem von den Parteien bei der Anmeldung angegebenen Teilbetrag zu belasten. Wie aber, wenn über die Verteilung von den Parteien nichts bestimmt ist? In diesen Fällen kann der Grundbuchverwalter entweder die Anmeldung zurückweisen oder die Verteilung unter Anzeige an die Parteien nach dem Schatzungswerte von sich aus vornehmen. Diese Kognition des Grundbuchverwalters geht über das ZGB hinaus, und das Gleiche ist zu sagen von der in Art. 46 enthaltenen Bestimmung, wonach er die Verteilung der Belastung in allen Fällen vorzunehmen hat, wenn eines von mehreren insgesamt verpfändeten Grundstücken veräussert wird und sich der Erwerber für die Schuld nicht solidarisch verpflichtet. Die Eintragung der Verpfändung von Miteigentumsanteilen (Art. 47) bedarf keiner Bemer-

kung. Nach ZGB Art. 813 Abs. 2 kann sich der Eigentümer bei der Verpfändung die Errichtung eines vorgehenden Pfandrechts und nach Art. 814 Abs. 2 bei Wegfall eines Pfandrechts eine sog. offene Pfandstelle vorbehalten. Der grundbüchliche Eintrag des vorbehaltenen Vorgangs und der offenen Pfandstelle geschieht nach Art. 48 wie derjenige der gewöhnlichen Grundpfandrechte, mit der Ausnahme, dass in der Gläubigerkolonne „vorbehaltener Vorgang“ oder „leere Pfandstelle“ eingesetzt und dass in den Kolonnen „Art“ und „Zins“ nichts eingetragen wird. Dagegen enthält die GV in den Art. 49, 50 und 52 besondere Vorschriften für die Eintragung der Pfandrechte für Bodenverbesserungen, für Forderungen der Handwerker und Bauunternehmer sowie für die Eintragung von Serienpfandtiteln und von Anleihenstiteln mit Grundpfandrecht. Nach ZGB 860 kann bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült ein Bevollmächtigter bestellt werden und es ist sein Name im Grundbuch und auf den Pfandtiteln anzumerken. GV Art. 51 bestimmt, dass die Anmerkung im G in der Kolumne „Bemerkungen“ zu erfolgen hat.

Im IV. Abschnitt wird die Ausstellung der Schuldbriefe und Gültten und der Urkunden über die Pfandverschreibungen geordnet. In Bezug auf Eintragung und Ausfertigung der Schuldbriefe und Gültten enthalten die Art. 856 und 857 ZGB folgende Grundsätze: Neben der Eintragung in das Grundbuch wird stets ein Pfandtitel ausgestellt und zwar durch den Grundbuchverwalter, zu dessen Unterschrift noch diejenige einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle kommen muss. Gemäss Art. 858 bestimmt die GV in Art. 53 Abs. 2 und Art. 57, indem sie für die Form auf die vom Bundesrat aufgestellten Formulare verweist, welche Angaben die beiden Arten der Pfandtitel zu enthalten haben. Unter diesen Angaben fehlt (wohl weil selbstverständlich) die Schuldsumme, ferner aber auch Zinsfuss, Zinstag, Abzahlungen sowie die Bezeichnung des Eigentümers bei Schuldbriefen, indem Art. 57 ausser den Unterschriften des Grundbuchverwalters und der Kontrollstelle bei Schuldbriefen nur die Unterschrift des Schuldners und bei Gültten diejenige des Eigentümers verlangt. Weshalb in den Fällen, in denen der Schuldbriefschuldner mit dem Eigentümer des im Schuldbrief verpfändeten Grundstücks nicht zusammenfällt, der Eigentümer nicht auch unterzeichnen muss, ist unerfindlich, da die Angabe des Verpfänders doch zum Bestand des Pfandrechts gehört. Auch der Gläubiger (bei Namenstiteln) wird nicht erwähnt. Alle diese Angaben sind im Hinblick auf ZGB Art. 818, 859, 868, 869, 874 erforderlich, nicht nur im

Pfandvertrag, sondern auch im Pfandtitel. Sollen für einen Schuldbrief- oder Gültbetrag mehrere Grundstücke zu Pfand gesetzt werden, so wird nur ein Pfandtitel ausgestellt, ausser wenn die mehreren Grundstücke nur für einen Teilbetrag belastet werden sollen und durch ihre Aufführung in einem Pfandtitel „Verwirrung zu besorgen“ ist (Art. 54). Wem diese Kognition zusteht, wird nicht gesagt; sie ist aber wohl vom Grundbuchverwalter auszuüben, der gemäss Art. 53 Abs. 1 die Pfandtitel auszustellen hat. Liegen die Unterpfänder in verschiedenen Grundbuchkreisen, so hat, sofern es sich um ein Gesamtpfandrecht handelt, jeder Grundbuchverwalter die in seinem Kreis gelegenen Grundstücke in den Pfandtitel aufzunehmen (Art. 56). In Art. 57 Abs. 2 wird in Ergänzung des ZGB die Vorschrift aufgestellt, dass die Behörde (als welche auch die Kantone ohne Amtsnotariat wohl die den Pfandvertrag beurkundenden Notare bezeichnen können), welche neben dem Grundbuchverwalter die Pfandtitel zu signieren hat, diese Unterzeichnung erst nach materieller Vergleichung mit dem G vornehmen darf; eine bloss formelle Zeichnung genügt also nicht. Art. 58 reproduziert ZGB Art. 857 Abs. 3 mit der Weiterung, dass die Einwilligung zur Ausständigung der Pfandtitel schriftlich erteilt werden muss und in die Anmeldung aufgenommen werden kann.

Bei der Grundpfandverschreibung wird kein Titel ausgestellt und die Pfandurkunde bleibt als Beleg bei den Akten des Grundbuchs. Der Gläubiger kann jedoch einen Auszug aus dem Grundbuch oder eine Abschrift des Belegs oder des im Urkundenprotokoll aufgenommenen Vertrages (Pfandurkunde) mit angefügter Bescheinigung der Eintragung (grundbüchliches Visum) verlangen (ZGB Art. 825, GV Art. 60). Alle diese Urkunden haben keinen Wertpapiercharakter, sondern sind blosse Beweismittel. Zum Beweise seines Pfandrechts kann sich der Gläubiger aber auch kurzer Hand auf den Grundbucheintrag berufen. Aus Art. 835 ZGB und der akzessorischen Natur des Pfandrechts folgt, dass die Uebertragung des Pfandrechts bei Grundpfandverschreibung des grundbüchlichen Eintrags nicht bedarf.

V. Abänderungen und Löschungen. Entkräftung der Pfandtitel. Da Abänderungen und Löschungen grundbüchlicher Einträge nichts anderes als wiederum Eintragungen sind, stellt GV Art. 61 die allgemeine Vorschrift auf, dass für ihre Anmeldung die für die Anmeldung zur Eintragung in Betracht fallenden Bestimmungen gelten. Nach ZGB Art. 964 bedarf es zur Löschung oder Abänderung eines Eintrags überdies einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen, welche mit der Unterzeichnung im Tagebuche abgegeben werden

kann (gilt höchstens für Löschungen, jedenfalls aber nicht für alle Änderungen, z. B. Zinsfusserhöhungen, Pfandvermehrung etc.). Öffentliche Beurkundung des Rechtsgrundes ist nicht erforderlich. In gewissen Fällen, welche GV Art. 61 Abs. 2 berücksichtigt, muss an Stelle der berechtigten Person eine Ermächtigung des Richters oder einer andern zuständigen Behörde treten (z. B. Aufhebung einer Pfändung). Das Technische der Eintragung einer Löschung und einer Abänderung wird in den Art. 62 und 65 geordnet. Die Vorschriften sind nicht überall klar und ihre praktische Verwertbarkeit soll wohl erst noch erprobt werden. Die Streichungen sollen mit roter Tinte erfolgen. Dass die für die Löschung von Grundpfändern und Servituten nötigen Einträge „in derselben Abteilung des Grundbuchblattes“ vorzunehmen sind wie die Eintragungen bei der Errichtung, beeinträchtigt die Uebersichtlichkeit und die leichte Nachführbarkeit des Grundbuchs. Entsprechend dem vom ZGB adoptierten System der leeren Pfandstellen, kann die Löschung eines Grundpfandrechts die Eintragung einer leeren Pfandstelle nötig machen (Art. 63). In Art. 64 wird die Bestimmung von ZGB 864, lautend: „Schuldbrief und Gült dürfen im Grundbuch nicht gelöscht werden, bevor der Pfandtitel entkräftet oder durch den Richter für kraftlos erklärt worden ist“ reproduziert und es wird die Art der Entkräftigung näher geregelt. Der Übergang des Gläubigerrechtes aus Grundpfandforderungen wird im Grundbuch nicht eingetragen (Art. 66 Abs. 1). Das ist eine glückliche Inkonsequenz. Art. 40 lit. c schreibt die Eintragung des ersten Gläubigers vor, die Eintragung auch aller Gläubigeränderungen zu verlangen, wäre konsequent, aber grundbuchtechnisch unmöglich. Dagegen sieht Art. 66 Abs. 2 die fakultative Eintragung der Pfandgläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen in einem besondern Register vor. Der Grundbuchverwalter ist somit in Bezug auf die ihm obliegenden Anzeigen auf den letzteingetragenen Gläubiger oder seinen Bevollmächtigten angewiesen. Die Abschreibungen (Pfanderleichterungen) werden gemäss Art. 67 nicht in der Kolonne der Pfandsumme, sondern unter den Bemerkungen eingetragen, ebenso Zinsfussermässigungen. Der Schuldner hat die Änderung anzumelden, der Gläubiger ihr im Ausweis zuzustimmen. Andere Schulderleichterungen (also z. B. Rückzahlungs- und Amortisationserleichterungen) sind dagegen bloss bei den Belegen zu erwähnen. Zwischen Grundbuch und Pfandtiteln soll Konkordanz bestehen; Art. 68 schreibt deshalb vor, dass sowohl die von den Parteien vorgesehenen Abänderungen als diejenigen, die sich aus den Eintragungen in den andern Abteilungen des Grundbuchblattes ergeben und die von Einfluss auf das Pfandrecht sind, vom Grundbuch-

verwalter in den Pfandtiteln von Amteswegen visiert werden müssen. Die Bestimmungen betr. Aufbewahrung der Belege, die bei der Eintragung einzuhalten sind, gelten auch für die Abänderung oder Löschung eines Eintrags (Art. 69).

In dem vom Bundesrat festgestellten Formular für das Hauptbuchblatt findet sich links neben der Eigentümerkolonne eine Rubrik für die Vormerkungen, oben rechts neben der Liegenschaftsbeschreibung eine solche für die Anmerkungen und unten für die Grundpfandrechte bestimmten Kolonnen eine breite Rubrik für die Bemerkungen zu den Grundpfandteinträgen. Die Terminologie stammt aus dem ZGB. Die Ausdrücke begreifen recht verschiedenartige Dinge, denen auch wieder ein recht verschiedenartiges Gewicht zukommt.

Eintragungen im weiteren Sinne sind allein die Vormerkungen, von denen der VI. Abschnitt der GV handelt. Unter den in Art. 71—77 gemachten Vorbehalten finden denn auch die Vorschriften über die Eintragungen auf sie Anwendung (Art. 70).
 a. Vormerkung persönlicher Rechte: Hier ist die dem ZGB (vergl. Art. 799², SchT Art. 58) entsprechende Bestimmung enthalten, dass für den Ausweis in gewissen Fällen (Kaufsrecht, Rückkaufsrecht, Vereinbarung betr. Nachrücken, Rückfall bei Schenkungen) öffentliche Beurkundung nötig ist, während in andern (Vorkaufsrecht, Miete und Pacht, Anteil der Miterben am Gewinn) einfache Schriftlichkeit genügt. Bedingungen und Zeitdauer des Bestandes sind anzugeben. Die Löschung erfolgt von Amts wegen, wenn die angegebene Zeit abgelaufen oder der Berechtigte Eigentümer des Grundstücks geworden ist.
 b. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen: Der Ausweis wird durch die Ermächtigung der zuständigen Behörde und bei Nacherbeneinsetzung durch die Abschrift der letztwilligen Verfügung geleistet (Art. 73). Art. 74 Abs. 3 enthält die unnötige Komplikation, dass die Vormerkung von Pfändung und Nachlassstundung durch ein besonderes Hilfsregister zu ergänzen ist, worin der Pfändungsbetrag und die Stundungsdauer anzugeben sind.
 c. Vormerkung vorläufiger Eintragungen: Sie erfolgt je nach dem Anwendungsfall, um den es sich handelt, entweder auf schriftliche Einwilligung des Eigentümers und der übrigen Beteiligten (z. B. bei der vom Gesetze zugelassenen Ergänzung des Ausweises) oder auf Anordnung des Richters (z. B. bei vorläufiger Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts). Die Eintragung wird nur in der Vormerkungskolonne vorgenommen, muss aber die Abteilung des Hauptbuchblattes, auf die sie sich bezieht, enthalten. „Die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung ist von Amtes wegen zu löschen, wenn die entsprechende definitive Eintragung vorgenommen wird oder wenn die-

vom Grundbuchverwalter oder vom Richter für deren Anmeldung festgesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.“ Bei der definitiven Eintragung findet Antizipierung des Datums statt (Art. 76). Ob der beschränkte Raum der Vormerkungskolonne die Befolgung der in Art. 77 enthaltenen Vorschrift zulässt, wonach der wesentliche Inhalt des vorgemerkt Rechts, das Datum der Anmeldung und die Verweisung auf die Belege angegeben werden sollen, wird die Praxis lehren.

VII. Abschnitt: Anmerkungen. Den Art. 805, 946, 696, 962 und 841 Abs. 3 entsprechend unterscheidet die GV Anmerkung von Zugehör, von gesetzlichen Wegrechten, von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und Anmerkung eines Werkes. Ein innerer oder äusserer Zusammenhang zwischen den „anzumerkenden“ Dingen besteht nicht. Die Anmerkungen sind keine Eintragungen im grundbuchrechtlichen Sinn und nehmen also weder am Eintragungs- noch am Oeffentlichkeitsprinzip des G teil. Die Zugehör wird gemäss ZGB Art. 946 Abs. 3 auf Begehren des Eigentümers im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung findet entweder in der Kolumne „Anmerkungen“ des Hauptbuchblattes oder der Liegenschaftsbeschreibung statt und zwar ohne besondern Ausweis (Art. 78 Abs. 1). Das Begehren um Anmerkung muss schriftlich eingereicht werden. Verweisung auf ein Inventar als Beleg und Bezeichnung der Gattung nach unter Angabe des Wertes ist zulässig. Gesetzliche Wegrechte bestehen zwar ohne Eintragung im Grundbuch, sollen jedoch, sofern sie von bleibendem Bestande sind, der Ordnung wegen angemerkt werden. Ihre Anmerkung wie auch diejenige der öffentlichen Wege und der öffentlichrechtlichen Beschränkungen (Bau-, Strassenlinien u. dergl.), welche die Kantone gemäss ZGB Art. 962 vorschreiben können, erfolgt gleich derjenigen der Zubehör (GV Art. 79, 80). Art. 81 sieht die Anmerkung des Beginnes eines Werkes gemäss ZGB Art. 841 Abs. 3 vor.

Von den Bemerkungen, welche im VIII. Abschnitt behandelt werden, war in den vorhergehenden Ausführungen an verschiedenen Orten schon die Rede; ich verweise auf die Art. 29 Abs. 2, 37 Abs. 3, 40 Abs. 2, 42 Abs. 1, 47, 49, 50, 51, 52, 67, 68 Abs. 3 der GV. Die Bemerkungen beziehen sich immer auf Grundpfandeinträge und sind so vorzunehmen, dass die, welche zum gleichen Grundpfandeintrag gehören, unter dessen Litera angebracht werden; bei den Einträgen selbst ist wieder auf die Bemerkungen zu verweisen und es soll zu diesem Zwecke nach jedem Grundpfandeintrag eine Zeile leer gelassen werden (Art. 83). Dass die Uebersichtlichkeit der Grundpfandeinträge durch dieses Verfahren nicht gewinnt, liegt auf der Hand. Die Bemerkungen sind bei ihrer Hinfälligkeit von Amteswegen zu streichen, ebenso die Verweisungen auf die Bemerkungen (Art. 84).

IX. Abschnitt: Teilung, Vereinigung und Umschreibung. 1. Bei Teilung (Zerstückelung) eines Grundstücks sind prinzipiell so viele neue Grundbuchblätter anzulegen als Teile entstehen und es sind die Einträge des alten Blattes auf die neuen zu übertragen. Die Beteiligten können jedoch der Uebertragung aller Einträge dadurch begegnen, dass sie unter sich Abreden treffen. Tun sie das nicht, so vollzieht sich die Uebertragung nach den in den Art. 86—89 der GV enthaltenen Grundsätzen. Grunddienstbarkeiten zu Gunsten oder zu Lasten der zerstückelten Liegenschaft sind in alle neuen Grundbuchblätter hinüberzunehmen; in Art. 86 wird jedoch den in ZGB 743 und 744 aufgestellten Bestimmungen Rechnung getragen und das Verfahren geordnet. Für die Uebertragung der Grundpfandrechte ist ZGB Art. 833 massgebend: Wenn die Teilstücke verschiedenen und nicht solidarisch verbundenen Eigentümern gehören, so ist die Pfandsumme nach Abrede oder aber derart zu verteilen, dass jeder der Teile nach seinem Schatzungswert verhältnismässig belastet wird (Art. 87 Abs. 1); die Bestimmung von Abs. 3 des gleichen Artikels, wonach „die Verteilung in den Pfandtiteln anzumerken“ ist, wird der Praxis grosse Schwierigkeiten bereiten, da die Beibringung eines Schuldbriefs mit grossen Weitläufigkeiten verbunden oder unmöglich sein kann. Sie entspricht jedoch dem Gesetz (vergl. ZGB Art. 874, 857), ist aber gerade ein Beispiel für die eintretende Verzögerung in der Geschäftsabwicklung auf dem G. Die Uebertragung der Grundlasten vollzieht sich nach dem gleichen Prinzip wie diejenige der Grundpfänder (Art. 88). Die Vormerkungen sind auf die Grundbuchblätter aller Teilstücke hinüberzunehmen, die Anmerkungen je nach ihrem Inhalt (Art. 89). Für Abtrennung von Teilen ohne selbständige Existenz (Vereinigung siehe GV Art. 93) bestimmt Art. 90 ein vereinfachtes Verfahren. Nach ZGB Art. 945 Abs. 2 soll die bundesrätliche Verordnung auch das bei der Vereinigung mehrerer Grundstücke zu beobachtende Verfahren festsetzen. Auch die Vereinigung hat nur grundbuchtechnische Bedeutung; es wird grundsätzlich am rechtlichen Bestande der zu vereinigenden Stücke nichts geändert. GV Art. 91 Abs. 1 bestimmt deshalb, dass Grundpfandrechte und Grundlasten vor der Vereinigung entweder zu löschen sind oder dass die Gläubiger in ihre Uebertragung auf das neue Grundstück einwilligen müssen. Dagegen ist die Einwilligung der aus einer Dienstbarkeit Berechtigten nicht erforderlich, wenn sie durch die Vereinigung in ihren Rechten nicht verletzt werden. Die Vereinigung von Grundstücken, zu deren Gunsten Servituten eingetragen sind, darf ohne Einwilligung der belasteten Grundstücks-eigentümer nur stattfinden, wenn durch sie keine Vergrösserung

der Belastungen eintritt (Art. 91 Abs. 2 und 3). „Kann die Vereinigung stattfinden, so geschieht die Uebertragung der Einträge unter Ausdehnung der Belastung auf das ganze neue Grundstück nach der Abrede der Beteiligten“ (Art. 92 Abs. 1). Soweit sich diese Bestimmung auf die Grundpfandrechte bezieht, entspricht sie ZGB Art. 797 Abs. 2, wonach Teile eines Grundstücks nicht verpfändet werden können. GV Art. 92 Abs. 2 und ZGB Art. 735 widersprechen sich nicht, denn wenn A Eigentümer der Parzellen 1 und 2 ist, so brauchen diese Parzellen nicht ohne weiteres vereinigt zu werden. Art. 93 bildet das Gegenstück zu Art. 90. Die Art. 94 und 95 regeln die verschiedenen Arten der sog. Umschreibung. Wenn ein Grundstück von einem Kollektivblatt auf ein Einzelblatt umgeschrieben wird, kommen die Vorschriften über die Teilung, wenn mehrere Grundstücke von Einzelblättern auf ein Kollektivblatt umgeschrieben werden, diejenigen über die Vereinigung zur Anwendung. Umschreibung findet ferner statt, wenn eine Abteilung des Hauptbuchblattes ausgeschrieben und wenn ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden ist. Art. 96 enthält technische Vorschriften über die Kassierung von Grundbuchblättern, und Art. 97 behält für die Teilung und Vereinigung die Vermessungsvorschriften vor (vergl. jetzt Art. 135 der Vermessungsinstruktion).

Im X. Abschnitt Berichtigungen wird entsprechend ZGB 977 unterschieden zwischen der amtlichen Berichtigung blosser Schreibfehler, durch die der Inhalt des einzutragenden Rechts nicht berührt wird, und der Berichtigung unrichtiger Einträge, die ohne schriftliche Einwilligung der Beteiligten nur auf richterliche Anordnung erfolgen darf. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird von der GV jedoch für den Fall zugelassen, wo der Grundbuchverwalter die Unrichtigkeit eines Eintrags wahrnimmt, bevor sie den Beteiligten oder Dritten bekannt geworden ist; der Grundbuchverwalter darf die Berichtigung alsdann „ohne weiteres“ vornehmen (Art. 98 Abs. 1). Alle Berichtigungen sind in einem Berichtigungsbuch zu buchen und im Hauptbuch in der Weise zu bewerkstelligen, dass der unrichtige Eintrag an der alten Stelle gelöscht und in derselben Kolumne der richtige Eintrag vorgenommen wird (Art. 100, 101).

Abschnitt XI Beschwerden reproduziert in Art. 102 das in ZGB 956 Abs. 2 enthaltene allgemeine Beschwerderecht gegen die Amtsführung des Grundbuchverwalters. Als letzte Instanz ist in allen Fällen der Bundesrat zuständig. Für Beschwerden über die Amtsführung des Grundbuchamts im Allgemeinen können die Kantone die Fristen für die Weiterziehung an die kantonalen Aufsichtsbehörden bestimmen. Leider wurde in der GV unterlassen,

für diese Fälle eine Frist anzugeben, innert welcher die Anfechtung des Entscheids der höchsten kantonalen Beschwerdeinstanz beim Bundesrat erfolgen muss. Bei Beschwerden gegen Verfügungen des Grundbuchverwalters ist zu unterscheiden zwischen Verfügungen enthaltend die Abweisung einer Anmeldung und andern Verfügungen. Gegen Verfügungen, durch welche eine Anmeldung abgewiesen wird, beträgt die Beschwerdefrist je zehn Tage, gegen „weitere“ Verfügungen (unter denen irreführender Weise wieder die „Weigerung, eine Anmeldung entgegenzunehmen“, angeführt wird) kann ohne Einhaltung einer besondern Beschwerdefrist Beschwerde geführt werden. Ueber die wichtige Frage, ob der Beschwerde rückwirkende Kraft und aufschiebende Wirkung zukommt, schweigt sich die GV aus.

Die im XII. Abschnitt enthaltenen Vorschriften über Auszüge und Register sind rein technischer Natur.

Im XIII. Abschnitt Grundbuchorganisation wird die Schaffung eines besondern Bundesgrundbuchamtes in Aussicht genommen, das dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu unterstellen ist.

Abschnitt XIV enthält in den Art. 113—115 die notwendigen Übergangsbestimmungen. Bei den in Art. 116 der Schlussbestimmungen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorbehaltenen „weiteren erforderlichen Anweisungen“ ist in erster Linie an eine in die Details der Grundbuchtechnik eintretende Instruktion an die Grundbuchverwalter gedacht; eine solche ist jedoch zur Zeit, da dies niedergeschrieben wird, noch nicht erlassen worden.

Dr. E. Wasmere.

15. Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung. Vom 13. April. (S. 1385ff.)

16. Verordnung (des Bundesrats) *betreffend die Grundbuchvermessungen.* Vom 15. Dezember. (S. 1389ff.)

17. Instruktion (des Bundesrats) *für die Grundbuchvermessungen.* Vom 15. Dezember. (S. 1402ff.)

Art. 39 des Schlusstitels des ZGB bestimmt, dass die Kosten der Grundbuchvermessungen „in der Hauptsache“ vom Bunde zu tragen seien. Der Bundesbeschluss vom 13. April setzt die Beiträge des Bundes fest. Die Verordnung und die Instruktion für die Grundbuchvermessungen insbesondere enthalten ein Detail, das technischer Natur ist und hier nicht dargelegt werden kann.

Ein Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen vom 13. Januar 1911 ersucht um möglichst baldige Einreichung der Subventionsbegehren. BBl 1911, I S 116 f.

18. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung betreffend Führung des Pfandbuches über die Verpfändung

von Eisenbahnen und des Bundesratsbeschlusses über die Pfandbuchgebühren. Vom 18. Oktober. (S. 1086.)

Für die Löschung von Pfandtiteln, welche infolge des Rückkaufes von Privatbahnen und stattgefunder Abzahlung in den Besitz der schweizerischen Bundesbahnen gelangt sind, werden keine Gebühren erhoben.

19. Kündigung (des Bundesrats) *der Fischereiübereinkunft mit Frankreich und Aufhebung des zugehörigen Reglements.* Vom 23. Dezember. (XXVII S. 32.)

Die Uebereinkunft betr. Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern war am 9. März 1904 abgeschlossen worden; in Folge der Kündigung tritt sie auf 31. Dezember 1911 ausser Kraft.

20. Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Abgeschlossen in Berlin den 13. November 1908, in Kraft ab 9. September 1910. Ratifiziert von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft den 14. April. (S. 937 ff.)

Der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung, vom 8. Oktober 1909 (BBl 1909, IV S 697 ff), entnehmen wir zunächst folgende Daten: „Dem durch die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 gegründeten internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gehören zur Zeit an: Belgien, Dänemark mit den Färörinseln, Deutschland mit seinen Schutzgebieten, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.“

Art. 17 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 sieht Konferenzen von Delegierten der Verbändeländer vor zu dem Zwecke, die Uebereinkunft Revisionen zu unterziehen zur „Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.“

Die erste Konferenz dieser Art wurde vom 15. April bis 4. Mai 1896 in Paris abgehalten. Ihre Ergebnisse sind niedergelegt in einem Zusatzabkommen zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und in einer Interpretationserklärung, beide datiert vom 4. Mai 1896. Die Aufstellung zweier Instrumente erwies sich als notwendig, weil nicht sämtliche Revisionsbeschlüsse die einhellige Zustimmung der an der Konferenz vertretenen Länder fanden. Von den oben genannten, dem Verbande derzeit angehörigen Ländern sind Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen nur dem Zusatzabkommen, Norwegen und Schweden nur der Interpretationserklärung, die übrigen Länder dagegen den beiden Vereinbarungen beigetreten.

Die Pariser Konferenz formulierte ausserdem fünf „Wünsche“, welche sich zum Teil auf die fernere Ausgestaltung der Ueberein-

kunft, zum Teil auf die innere Gesetzgebung der einzelnen Verbandsländer oder die zwischen ihnen abgeschlossenen Sonderverträge bezogen.

Endlich wurde der Beschluss gefasst, dass die nächste Revisionskonferenz in Berlin stattfinden solle.

In Ausführung dieser Schlussnahme ist am 14. Oktober 1908 in Berlin eine zweite Konferenz zur Revision der Berner Ueber-einkunft zusammengetreten, an der sich sämtliche Eingangs aufgezählte Verbandsländer mit einziger Ausnahme von Haïti haben vertreten lassen; letzterer Staat hat indessen auf Anfrage der deutschen Regierung zum voraus die Annahme der Beschlüsse erklärt, welche zu Berlin gefasst werden sollten. Im fernern haben 19 dem Verbande nicht angehörende Länder die Konferenz beschickt, nämlich: Argentinien, Chili, China, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Siam, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Konferenz dauerte bis 14. November 1908 und führte zur Aufstellung eines einheitlichen, als „revidierte Berner Ueber-einkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ bezeichneten Textes, der bestimmt ist, an die Stelle der Uebereinkunft vom 9. September 1886, des Zusatzabkommens vom 4. Mai 1896 und der Interpretationserklärung vom gleichen Datum zu treten. Es ist damit einem von der Konferenz von 1896 geäußerten Wunsche Rechnung getragen.“

Zur Sache bemerken wir, dass die Revision auf eine Erweiterung des Urheberrechts gerichtet ist. Es kommen folgende Punkte in Betracht:

1. Den bisher geschützten Werken sind neu angeschlossen die Werke der Baukunst sowie choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder in anderer Weise festgelegt ist (Art. 2 Abs. 1). Den Originalwerken im Schutze gleichgestellt werden Uebersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken, aber vorbehältlich der Rechte des Urhebers des Originalwerkes (Art. 2 Abs. 2). Erzeugnisse des Kunstgewerbes sind nicht (wie die deutsche Regierung vorschlug) in die Aufzählung der ausnahmslos als Kunstwerke anerkannten Werke des Abs. 1 aufgenommen, sondern erhalten bloss den Schutz, den ihnen die innere Gesetzgebung eines jeden Verbandslandes gewährt (Abs. 4).

2. Werke der Photographie und die durch ein analoges Verfahren hergestellten Werke sind nun ebenfalls des Urheberschutzes teilhaftig; die Verbandsländer müssen ihn unbedingt gewähren,

nicht mehr bloss, wie bisher in der Schweiz, wenn ein solcher nach der inneren Gesetzgebung begründet ist (Art. 3).

3. Art. 4 enthält den schon in der Berner Konvention enthaltenen Grundsatz, wonach dem verbandsangehörigen Urheber für seine unveröffentlichten oder erstmals im Verbandsgebiete veröffentlichten Werke in allen Verbändländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die rechtliche Gleichstellung mit den inländischen Urhebern und überdies die durch die Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte gewährleistet werden. Förmlichkeiten, die bisher die Erlangung des Schutzes in andern Ländern erschweren, sind gemildert.

4. Art. 5 sichert dem verbandsangehörigen Urheber, der sein Werk in einem andern Verbandslande als dem seinigen erstmals veröffentlicht, in jenem Lande Gleichstellung mit den inländischen Urhebern zu.

5. Der verbandsfremde Urheber, der sein Werk erstmals im Verbandsgebiet veröffentlicht, soll im Lande der Veröffentlichung Gleichstellung mit den inländischen Urhebern, in den übrigen Verbändländern die vollen konventionsmässigen Rechte geniessen.

6. Art. 7 bezeichnet als Dauer des durch die Uebereinkunft gewährten Schutzes das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode. Aber diese Frist gilt nur zwischen solchen Ländern, deren innere Gesetzgebung mit ihr übereinstimmt. Gilt in einem Verbandslande eine andere (kürzere) Schutzfrist, so bleibt es in den Beziehungen dieses Landes zu den übrigen bei dem bisherigen Zustande, d. h. die Schutzdauer richtet sich in jedem Lande nach der innern Gesetzgebung, nur darf keine längere Dauer als die im Ursprungslande geltende beansprucht werden. Dies letztere wird auch unbedingt festgesetzt für die photographischen und die analog hergestellten Erzeugnisse und die nachgelassenen, anonymen und pseudonymen Werke, weil die Aufstellung einheitlicher Schutzfristen für diese besonderen Fälle der Konferenz mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden schien.

7. Art. 8 beseitigt die bisher bestandene Beschränkung des Urheberrechtes bezüglich der Uebersetzung, wonach der Urheber das Uebersetzungsrecht für die ganze Dauer des Rechts am Original nur unter der Bedingung des Erscheinens der Uebersetzung binnen 10 Jahren von der Veröffentlichung des Originals an hatte; er hat es jetzt uneingeschränkt.

8. Art. 9 modifiziert nur wenig das bisher für Zeitungs- und Zeitschriftenartikel Festgestellte. Feuilletonromane und -novellen sind wie bisher unbedingt geschützt, alle sonstigen literarischen sowie alle wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke in Zeitungen und Zeitschriften dann, wenn ihre Wiedergabe ausdrücklich unter-

sagt wird; aber auch Mangels Verbotes ist ihre Wiedergabe nur wieder in Zeitungen und zwar mit Quellenangabe zulässig. Vom Schutze ausgenommen bleiben Tagesneuigkeiten und vermischt Nachrichten, die einfache Zeitungsmittelungen darstellen; die politischen Artikel dagegen sind unbedingt geschützt, wenn sie mit dem Wiedergabeverbot versehen werden.

9. Die Verfasser dramatischer und musikalischer Werke brauchen keinen Aufführungsvorbehalt mehr auf ihrem Werke anzu bringen, sie sind schon ohne solchen gegen Aufführungen geschützt. Das Urheberrecht ist hinsichtlich der Aufführung von Uebersetzungen auf die Dauer des Rechts am Original ausgedehnt (Art. 11).

10. Unerlaubte Wiedergabe ist (nach Art. 12) nun ausser Adaptationen und musikalischen Arrangements auch die Umgestaltung eines Romans, einer Novelle usw. in ein Theaterstück oder umgekehrt.

11. Neu ist ferner der Schutz des Art. 13 gegen die Wiedergabe von Tonwerken auf mechanischen Musikinstrumenten, jedoch so, dass er von jedem Land für sein eigenes Gebiet im Interesse der einheimischen Industrie beschränkt werden kann.

12. Gegen Wiedergabe und öffentliche Aufführung durch Kinematographen giebt Art. 14 dem Urheber vollen Schutz. Andrersseits werden auch die kinematographischen Originalaufnahmen unter sich geschützt.

13. Art. 18 erklärt die Uebereinkunft als auf alle Werke anwendbar, die beim Inkrafttreten derselben in ihrem Ursprungslande noch nicht in Folge des Ablaufes ihrer Schutzdauer Gemeingut geworden sind.

14. Im weitern befasst sich das Abkommen (Art. 21 ff) mit dem Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, das bekanntlich in Bern seinen Sitz hat, ohne Änderung des Bisherigen. Dann (Art. 25 und 26) Beitritt bisher verbandsfremder Staaten.

Die Uebereinkunft soll ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Kündigung erfolgt ist. Diese (an den schweizerischen Bundesrat zu richtende) Kündigung übt ihre Wirkung nur für das kündende Land aus, während für die übrigen Verbundländer die Uebereinkunft verbindlich bleibt.

Vergl. zu dieser Konvention: Röthlisberger, die Revision der schweizerischen Urheberrechtsgesetzgebung, in der schweizerischen Juristen-Zeitung, Jahrg. VI S 313 ff und besonders W. Kraft, die revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908, in der Ztschr. d. Bern. Jur.-Vereins, Bd 46.

21. Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Ratifikation durch Norwegen. Vom 4. September. (S. 1068f.)

Beitritt unter Vorbehalten bezüglich Art. 2, 9 und 18: Norwegen will bezüglich der Werke der Baukunst bei Art. 4 der Berner Uebereinkunft von 1886 bleiben, wonach der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ bloss die architektonischen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art umfasst; ebenso betreffend die Wiedergabe von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln bei Art. 7 der alten Berner Uebereinkunft und bezüglich der Anwendung der revidierten Uebereinkunft auf die bei deren Inkrafttreten in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke bei dem alten Art. 14.

22. Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Ratifikation durch Spanien. Vom 7. September. (S. 1070.)

23. Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes. Vom 14. April. (S. 991 ff.)

Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weissem Grund und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind ausser dem Heeressanitätsdienst nur berechtigt das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf, der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrath als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten. Nicht als Hilfsorgane anerkannte, aber vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und der Ausbildung von Krankenpflegern unterstützte Vereine und Anstalten dürfen das Rote Kreuz verwenden, wenn diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens berechtigt zu sein, es auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt und die Erzeugnisse mit solcher Bezeichnung feil hält oder sonst in Verkehr bringt, oder das Zeichen sonst unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbusse bis auf 500 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit beidem bestraft. Bei Rückfall kann Verdoppelung der Strafe eintreten. Die Beurteilung der Uebertretungen erfolgt nach Bundesstrafrecht, ist aber Sache der Kantone. Die corpora delicti sind zu beschlagnahmen und nach Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten und der Bussen zurückzugeben. — Die Konsequenz dieser Vorschriften ist, dass Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch hienach verboten ist, nicht in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, und ebenso nicht Fabrik- und Handelsmarken in das Markenregister; so ist auch gewerblichen Mustern und Modellen mit

dieser unzulässigen Bezeichnung die Hinterlegung zu versagen. Für Kriegszeiten gilt folgendes: Militärpersonen, die unbefugt das Zeichen des Roten Kreuzes verwenden, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (in geringfügigen Fällen bloss disziplinarisch); Zivilpersonen, die unbefugt Fahne oder Armbinde vom Roten Kreuz verwenden, ebenfalls mit Gefängnis bis zu 6 Monaten.

24. Beitritt der Dominikanischen Republik zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend gewerbliches Eigentum. Vom 4. Juli. (S. 990.)

III. Obligationenrecht.

25. Bundesratsbeschluss betreffend die Prüfung des Feingehalts der schweizerischen Münzen. Vom 14. Januar. (S. 35 f.)

Uebertragung dieser Prüfung an das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren in Bern.

26. Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Protokolls betreffend die Anwendung des Artikels 1 des Zusatzvertrages vom 4. November 1908 zum internationalen Münzvertrag. Vom 5. Dezember. (S. 1382 f.)

Griechenland darf von dem Gewinn aus der Prägung von neuen Silberscheidemünzen zwei Millionen zur Umprägung der im Ueberfluss vorhandenen Billonmünzen verwenden (statt zu Amortisation von Banknoten).

27. Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot. Vom 24. Juni. (S. 1059 ff.)

28. Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot. Vom 5. Oktober. (S. 1064 ff.)

Ausführung von Art. 32^{ter} BV (am 5. Juli 1908 vom Volke angenommen). Dieser Artikel verbietet bekanntlich Fabrikation und Verkauf von Absinthlikör in der Schweiz; „vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.“ Da es für den Absinth nach Inkrafttreten des Verbotes keinen Zoll und keine Monopolgebühr mehr gibt, so kann der Transit nicht wie der anderer Waren durch Sicherstellung des Zolls beim Eintrittszollamt und einen beim Austrittszollamt zu löschen Zollgeleitschein kontrolliert werden. Das Gesetz beschränkt sich auf den Satz: der Bundesrat hat Massnahmen zu treffen, damit die Transitsendungen nicht im Lande bleiben. Die Verwendung von Absinthlikör zu pharmazeutischen Zwecken kommt nach der Botschaft des Bundesrats nicht vor, sondern bloss die des Absinthkrautes und der daraus gewonnenen Tinkturen beson-

ders zu veterinär-medizinischen Zwecken. Das Gesetz begnügt sich daher mit der Vorschrift: es ist Sache der Kantone, dafür zu sorgen, dass diese Verwendungen über den Heilzweck nicht hinausgehen. — Die Hauptsache im Gesetz ist die Definition des Absinths und seiner Nachahmungen. Art. 2 sagt: „1. Als Absinth gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, jeder Branntwein, der aromatische Bestandteile des Wermutkrautes in Verbindung mit andern aromatischen Stoffen, wie sie in Anis, Fenchel und dgl. enthalten sind, aufweist. 2. Als Nachahmungen des Absinths gelten, gleichgültig ob sie aromatische Bestandteile des Wermutkrautes enthalten oder nicht, alle aromatisierten alkoholhaltigen Getränke, welche die äussern Eigenschaften des Absinths aufweisen. Nach Massgabe dieser Umschreibung bezeichnet der Bundesrat in einer für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlichen Weise die Getränke, die unter den Begriff der Nachahmungen fallen“. — Uebertretungen des Verbotes werden mit hohen Bussen bestraft: Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu 3000 Fr. oder bloss eines von beiden bei vorsätzlicher Uebertretung, Gefängnis bis zu sechs Monaten und Busse bis zu 1000 Fr. bei fahrlässigem Zu widerhandeln, geringere Strafen bei Zerstörung oder Beiseitenschaffung beschlagnahmter Waren und bei Erschwerung oder Verhinderung der Kontrolle; im übrigen entsprechende Anwendung der Art. 42 — 52 des Bundesgesetzes über den Lebensmittelverkehr.

Die Vollziehungsverordnung enthält Vorschriften über den Gehalt an ätherischen Oelen, die das Fabrikat als Absinthnachahmung erscheinen lassen, und über die Art und Weise von deren Bestimmung, und überträgt die Ausführung des Gesetzes den Kantonen, die dem Bundesrat jährlich Bericht zu erstatten und die bei ihnen gefällten Urteile mitzuteilen haben.

Das Gesetz spricht auch noch aus Billigkeitsgründen (weil sich der Schaden, der die durch das Absinthverbot um ihren Erwerb gebrachten Fabrikanten trifft, auf das Traverstal konzentriert, das bisher fast ausschliesslich von dieser Industrie lebte) den Unternehmern, Angestellten und Arbeitern der Berufskreise, die durch das Verbot geschädigt sind, eine von der Bundesversammlung festzusetzende teilweise Entschädigung zu. Diese soll auf dem Zoll auf Sprit gesucht werden, unter Steigerung des Monopolverkaufspreises und der Monopolgebühr, um den Reinertrag des Monopols für die Kantone nicht zu schmälern. — Vgl. zu diesem Gesetze die Botschaft des Bundesrats vom 10. Mai 1910, BBl 1910, III S 527 ff. Die Vorlage des Bundesrats hatte Art. 2 Abs. 2 etwas schwächer gefasst: „Als Nachahmungen gelten, gleichgültig . . . alle eine öffentliche Gefahr bildenden

Getränke, welche die äussern Eigenschaften aufweisen, die für die in Alinea 1 angegebene Zusammensetzung des Absinths charakteristisch sind.“

29. Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot. Vom 22. Dezember. (XXVII S. 22 ff.)

Das genannte Bundesgesetz hat in Art. 4 aus Billigkeitsrücksichten für die Unternehmer, Angestellten und Arbeiter der Berufskreise, die durch das Absinthverbot unmittelbar und empfindlich geschädigt werden, teilweise Entschädigung vorgesehen. Es werden nun entschädigt die Eigentümer und die Pächter der Grundstücke, auf denen Wermutkraut zur Absinthfabrikation gepflanzt wurde, die Eigentümer und die Mieter von Absinthfabriken, das belohnte Hilfspersonal der Pflanzer und die Angestellten und Arbeiter der Fabriken. Die Entschädigung besteht in einem Ersatz für Minderwert des Bodens, der Fabrikgebäude, sowie für den erzielten jährlichen Reingewinn; für die Entschädigung des Lohnausfalles der Arbeiter wird der Regierung des Kantons Neuenburg ein einmaliger Beitrag von 15,000 Fr. zur Verteilung an dieselben zur Verfügung gestellt, unter näheren Bestimmungen über die Anspruchsberechtigten. Die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 1910 (BBl 1910, IV S. 507 ff.) schätzt die Gesamtentschädigung auf Fr. 1,675,078. Wird gütliche Einigung über die Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet eine hiefür bestellte Schätzungskommission (drei Mitglieder, von denen je eins das Bundesgericht, der Bundesrat und die Regierung des Kantons, worin das Geschäft liegt, wählt) mit Rekursrecht des Entschädigungsberechtigten binnen 30 Tagen an das Bundesgericht, bei höherem Betrage des Wertes des Streitgegenstandes als 2000 Fr. — Hiezu ist noch anzuführen die

30. Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) zum Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1910 über die Ausrichtung von Entschädigungen u. s. w. Vom 7. Februar 1911. (XXVII S. 105 f.)

welche für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen, die Organisation und das Verfahren der Schätzungskommissionen und das Verfahren vor dem Bundesgericht im Falle von Beschwerden gegen nicht endgültige Entscheide einer Schätzungskommission näheres festsetzt.

31. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 9. April. (S. 151 ff.)

Betrifft das Fleischschanzeugnis und dessen Ersatz durch einen Begleitschein bei Eisenbahn- und Dampfschifftransport.

32. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Berichterstattung über die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes. Vom 30. September. (BBl. 1910, V S. 14 ff.)

Enthält ein Schema für die in Art. 56 des BG über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 8. Dezember 1905 geforderte jährliche Berichterstattung der Kantone.

33. Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit kalifornischem Dörrobst. Vom 25. Juni. (S. 220.)

Ausnahmsweise darf, in Abweichung von Art. 82 der Verordnung vom 29. Januar 1909 zum Lebensmittelgesetz, geschwefeltes kalifornisches Dörrobst in den Verkehr gebracht werden.

34. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung. Vom 11. März. (S. 116 ff.)

35. Verordnung (des Bundesrats) betreffend Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890. Vom 27. Dezember. (XXVII S. 33 ff.)

Diese Ergänzungen enthalten Vorschriften über die vom ZGB geforderten Eintragungen von Stiftungen und die fakultativen Eintragungen von Vereinen (Art. 52 ff.), ferner über die Eintragung des von einer Gemeinderschaft mit ihrer Vertretung betrauten Gemeinders (Art. 341), endlich über die Verweisungen auf das Güterrechtsregister (Art. 248 ff.), wo auf Inhaber von Einzelfirmen, Kollektivgesellschafter oder unbeschränkt haftende Gesellschafter von Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaften bezügliche güterrechtliche Verhältnisse im Güterrechtsregister enthalten sind.

Hiezu ein Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen vom 10. Januar 1911 betreffend Beschaffung der Formulare. (BBl 1911, I S. 114 f.)

36. Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen. Vom 5. April. (S. 1015 ff.)

37. Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) zum Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen. Vom 15. November. (S. 1125 ff.)

Ueber das Gesetz referiert sehr ausführlich A. Stäger in seinem Aufsatze: die eidgenössische Post (polit. Jahrb. der schweiz. Eidgenossenschaft Jahrg. 1910). Darauf sei für das reiche Detail verwiesen. Ausserdem hat W. Wimmer in der schweiz. Jur.-Zeitung, Jahrg. VII S. 1 ff. die juristischen Partien des Gesetzes einlässlich erörtert. Wir beschränken uns hier auf Hervorhebung der hauptsächlichsten juristisch in Betracht fallenden Punkte dieses Gesetzes, das mit mannigfachen Neuerungen die bisherigen Gesetze über die Organisation der Postverwaltung von 1849, über die Posttaxen von 1884, mit Nachtragsgesetzen von 1890 und 1891,

über das Postregal von 1894 und über den Postscheck- und Giroverkehr von 1905 zusammenfasst und ersetzt.

Postregal. Es erstreckt sich nicht auf die Zustellung von Zeitungen; auf ausländischen Zeitungen aber, die nicht per Briefpost in die Schweiz geschickt werden, kann der Bundesrat die Erhebung der Drucksachentaxe anordnen. Im Ortsverkehr (künftig ausschliesslich) darf von Privaten das Versenden oder Vertragen von verschlossenen Briefen, Briefkarten und verschlossenen Paketen bis 5 kg Gewicht durch den Eigentümer selbst, dessen Beauftragten, sofern dieser kein Gewerbe daraus macht (also nicht z. B. die roten Radler), oder aus blosser Gefälligkeit (ohne Bezahlung) erfolgen. Ausnahme für dienstliche Sendungen konzessionierter Verkehrsanstalten.

Postgeheimnis. Von dem Prinzip der Gewährleistung des Postgeheimnisses wird die Ausnahme gemacht, dass die Post nicht mehr bloss wie bisher den Gerichts- oder Polizeibehörden die Einsichtnahme und die Auslieferung von Postsendungen nach ihrem Ermessen gewähren kann, sondern die zuständigen Behörden berechtigt sind, solches zu verlangen. Ferner postamtliche Oeffnung unbestellbarer Sendungen und beschädigter Gegenstände behufs Verifikation des Inhalts während der Beförderung.

Taxen. Hier ist eine kleine Reduktion der Taxe für Zeitungsbeförderung zu bemerken. Die Portofreiheit, mit der bisher so viel Unfug getrieben worden, ist kompliziert geregelt, in einer Weise, die bei Inkrafttreten des Gesetzes die verschiedensten Behandlungen auf den Postbureaux hervorgerufen hat, trotz der vom Bundesrate erlassenen Instruktion. Im wesentlichen ist portofrei die von den Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und Kreise, der Gemeinden, der Aufsichtsbehörden von Schulen, der öffentlich anerkannten Pfarrämter etc. in Amts- und Dienstsachen ausgehende Korrespondenz. Kantonale und Gemeindeunternehmungen mit wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken geniessen keiner Portofreiheit. An Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Bundesrat innerhalb eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen für Briefpostsendungen abgeben (Art. 60).

Organisation. Hier interessiert besonders die rechtliche Stellung der Beamten und Angestellten der Postverwaltung. Das Gesetz (§ 91) unterstellt sie dem Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht von 1853 und dem Bundesgesetze über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten von 1850. Sie sind jedoch, sofern nicht ein strafrechtlich verfolgbares Delikt vor-

liegt, für den in Ausübung ihres Dienstes verursachten Schaden zivilrechtlich nur gegenüber der Postverwaltung haftbar. (Bisher hafteten sie zivilrechtlich Dritten gegenüber selbst bei leichtem Verschulden über den von der Postverwaltung nicht vergüteten Schaden hinaus.) Verletzungen des Briefgeheimnisses können künftig in leichteren Fällen disziplinarisch gestraft werden (gemäss § 93 also mit Busse bis auf 75 Fr., eventuell Einstellung im Dienste und in der Besoldung). (Der Art. 54 BStrR hatte Verletzung des Postgeheimnisses schlechtweg mit Amtsentsetzung, eventuell verbunden mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft.)

H a f t p f l i c h t. Diese ist sehr einlässlich geregelt. Für Tötung oder körperliche Verletzung eines Menschen beim Postbetrieb tritt die Ersatzpflicht gemäss dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze ein, mit allfälligem Rückgriffsrechte der Postverwaltung nach Massgabe der Bestimmungen des Zivilrechts, immerhin unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bei Rückgriff auf das eigene Personal. Gegenüber Beamten und Angestellten der Postverwaltung und Postillionen besteht keine Entschädigungspflicht, wenn diesen in Bezug auf den Unfall Arglist oder schweres Verschulden zur Last fällt (im Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist die Entschädigungspflicht schlechtweg bei Selbstverschulden des Verunglückten, also auch leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, somit jetzt strengere Haftung der Post). Bei leichtem Verschulden soll nur teilweise Entschädigung eintreten. — Bezüglich der Schadenersatzpflicht für Sachen ist zu bemerken, dass Schadenersatz für Verspätung nur geleistet wird, wenn diese über die reglementarischen Fristen hinausgeht. Handelt es sich um den Verlust von gerichtlich amortisierbaren Wertpapieren, so hat der Eigentümer zum Zwecke der Durchführung der Amortisation der verlorenen Titel der Postverwaltung bis zum Betrage des angegebenen Wertes seine Rechte abzutreten. Nicht ersatzpflichtig ist die Post, wenn sie freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nicht anzunehmen pflichtig ist, und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt (so wie bisher, nun aber mit dem Zusatze:) sofern ihr nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Empfängers auf Erhebung der Schadenersatzklage ist erweitert, das alte Gesetz hatte im ganzen nur Klagen des Absenders zugelassen.

S t r a f b e s t i m m u n g e n. Das Gesetz bestraft betrügerische Nachahmung oder betrügerische Veränderung geltender schweizerischer Postwertzeichen usw., nicht wie bisher Nachahmung und Veränderung schlechtweg, nach Art. 61 BStrR. Gleiche Strafe trifft Gebrauch oder Verkauf solcher Nachahmungen in betrügerischer Absicht. Sonstige, nicht betrügerische, Nachahmung oder Benutzung wird mit Gefängnis oder Geldbusse unter Beobachtung

der allgemeinen Bestimmungen des BStrR gestraft. Art. 117 reproduziert die in Art. 38 des Postregalgesetzes aufgeführten Vergehen, mit der Aenderung, dass das Anbringen von nicht zulässigen schriftlichen Zusätzen in Warenmustern, Drucksachen, abonnierten Zeitungen und Zeitschriften nur dann strafbar ist, wenn es zum Zwecke der Umgehung der Posttaxen (also nicht aus blosser Unkenntnis) geschieht.

Aus den Uebergangsbestimmungen notieren wir, dass Tatsachen, die sich vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet haben, nach den Bestimmungen der bisherigen Postgesetze behandelt werden.

Die Vollziehungsverordnung, ein Buch von 257 Druckseiten mit 255 Artikeln, kann hier nicht analysiert werden. Sie hat eine Vereinfachung des Geschäftsganges und damit eine wesentliche Entlastung des Bundesrates und des Postdepartementes zur Folge. Der Bundesrat wählt nur noch die Beamten der Zentralpostverwaltung und die Kreisdirektionsbeamten, das Postdepartement die übrigen. Vieles, was im Gesetz nur allgemein normiert ist, findet nun in der Verordnung sehr einlässliche Bestimmung, so besonders das Postgeheimnis (Art. 4), Sendungen mit Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden, unsittlichen oder strafbaren Inhalts (Art. 6), Gegenstände, für die kein Anspruch auf Beförderung besteht (Art. 7), Lotterieanzeigen (Art. 9), Dienststunden, Schalterschluss, postlagernd adressierte Sendungen, Expresssendungen, Lagergebühr, Retourbillete (Gültigkeitsdauer von 3 auf 4 Tage erweitert), Taxe von 15 Cts. für Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken, Behandlung der unfrankierten und ungenügend frankierten Sendungen, Höchstbeträge für Briefnachnahmen (auf 1000 Fr. erhöht; sie können auch eingeschrieben werden), Einzugsmandate, Postschecks, Portofreiheit usw. usw.

38. Beitritt des Archipels der Neuen Hebriden zum Weltpostverein. Vom 5. Dezember. (S. 1384.)

39. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt A. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 1. April. Gültig ab 1. Mai. (S. 120.)

Transport lebender Tiere betreffend.

40. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. II. Ergänzungsblatt. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 11. Januar 1910. Gültig vom 1. Februar 1910 an. (S. 31 f.)

Eintragung des „Praeposit“ im Verzeichnis der Sicherheits-sprengstoffe und Vorschriften betreffend dessen Verpackung.

41. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. III. Ergänzungsblatt. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt den 6. Juni 1910. Gültig vom 1. Juli 1910 an. (S. 215 ff.)

Betrifft die Verpackung von Acetylen.

42 I. Nachtrag zur Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Vom Bundesrat genehmigt am 26. August. Gültig vom 15. September an. (S. 996 ff.)

Betrifft die von der Beförderung ausgeschlossenen und die bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (besonders Feuerwerkskörper).

43. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Polizei-transportreglements. Vom 5. Januar. (S. 28.)

Betrifft die Ausfertigung und Stempelung der Transportscheine.

44. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 16 und 17, sowie der Anlage I (Leichenpass) der Verordnung über den Leichentransport. Vom 25. Juni. (S. 227.)

Betrifft Begleitung bei Leichentransporten.

45. Beitritt von Serbien zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 11. Oktober/28. September. (S. 1117 f.)

46. Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern. Vom 19. Dezember. (S. 1493 ff.)

Art. 9 des neuen Postgesetzes sagt: die konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen unterliegen der Aufsicht des Bundes, und Art. 8 weist dem Bundesrate zu, Vorschriften über die regelmässige und die periodische Beförderung von Personen auf Schiffen zu erlassen. Diese Verordnung enthält demgemäß zuerst einlässliche Bestimmungen über Konzessionserteilung, Transport- und Tarifwesen (Normen für Fahrtaxen), Transport der Postsendungen, Zollbesorgung. Sodann technische Bestimmungen für Schiffe mit Dampf- und andern Motoren (Bau der Schiffe, Maschinen, Kessel, allgemeine Ausrüstung), Untersuchungen und Proben, Bedienung der Schiffe, Betrieb (Fahrordnung), Landungsstellen und Hafen-anlagen.

47. Bundesratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, so weit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen. Vom 3. September. (BBl. 1910, IV S. 555 f.)

Bloss eine vorübergehende Massregel, deshalb in die Gesetzesammlung nicht aufgenommen.

48. Beitritt von Cuba zum internationalen Uebereinkommen für die Veröffentlichung der Zolltarife. Vom 25. Januar. (S. 104.)

IV. Zivilprozess mit Schuldbetreibung und Konkurs.

49. Internationale Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht. Beitritt von Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Nov. 1908/24. April 1909. (S. 219.)

50. Erklärung mit Deutschland betreffend Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 30. April. (S. 164 ff.) Vgl. dazu Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betr. diese Erklärung. Vom 23. Mai. (BBl. 1910, III S. 713 f.)

Beibehaltung des seit der Vereinbarung vom 1./13. Dezember 1878 bestehenden unmittelbaren Geschäftsverkehrs in Zivil- und Handelssachen zwischen den beiderseitigen gerichtlichen Behörden. Die Schreiben der beiderseitigen Behörden werden in deren Landessprache abgefasst (mit Vorbehalt der Haager Konvention über Zivilprozessrecht betr. Uebersetzungen und Ansuchen um Vollstreckungserklärung von Kostenentscheidungen).

51. Verordnung (des schweizerischen Bundesgerichts, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Vom 10. Mai. (S. 205 ff.)

Die Kompetenz des Bundesgerichts zum Erlass dieser Verordnung wird aus Art. 15 des SchKG hergeleitet. Die Bestimmungen betreffen folgende Punkte: bei Pfändung oder Arrestierung einer versicherten körperlichen Sache hat der Betreibungsbeamte dem Versicherer davon Kenntnis zu geben und ihm anzuzeigen, dass eine allfällige Ersatzleistung nur an das Betreibungsamt gültig ausgerichtet werden könne. Ebenso Anzeige vom Dahinfallen der Pfändung oder des Arrestes. Analoges Verfahren bei Verwertung einer Gesamtheit versicherter Gegenstände im Betreibungs- oder Konkursverfahren. — Entsprechend der Kompliziertheit des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und den Einflüssen einer Versicherung zu Gunsten bestimmter begünstigter Personen haben auch die Vorschriften über Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung, über Verwertung derselben im Konkurse und über Verwertung eines Lebensver-

sicherungsanspruches eine recht komplizierte Gestalt erhalten. Bei Pfändung eines solchen Anspruchs müssen, wenn der Ehegatte oder die Kinder des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind, dem Gläubiger die vom Schuldner genau zu bezeichnenden Begünstigten zur Kenntnis gebracht werden, damit er sich binnen zehn Tagen darüber erkläre, ob er Ausschluss des Versicherungsanspruchs aus der Zwangsvollstreckung anerkenne. Besteitet er in dieser Frist die Gültigkeit der Begünstigung, so erhält er weitere zehn Tage Frist zur Erhebung gerichtlicher Klage. Dies, wenn der Begünstigte nicht im Besitz der Police ist. Ist er aber in deren Besitz und behauptet der Schuldner auf Widerruf der Begünstigung endgültig verzichtet zu haben, so muss der Gläubiger binnen zehn Tagen nach Empfang der Pfändungsurkunde gegen den Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung erheben. Auch im Konkurse kann ein Anspruch aus einer Personenversicherung zu Gunsten eines Dritten (Begünstigten) nur dann von der Masse liquidiert werden, wenn infolge gerichtlichen Verfahrens die Begünstigung durch Urteil ungültig erklärt worden ist. Komplikationen treten dann noch dadurch ein, dass die Police verpfändet ist und auch die Pfandgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte herbeizuziehen sind. — Die Bestimmungen über die Verwertung eines Lebensversicherungsanspruchs sind von einer Spitzfindigkeit, die den Betreibungsbeamten manche Pein verursachen kann. Wir haben bei Lesung dieser Verordnung tiefes Mitleid mit den armen Betreibungsbeamten bekommen und uns gefragt, wie sie durch dieses Labyrinth den Weg zu finden im Stande sein werden.

52. Verordnung (des Bundesgerichts) *betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.* Vom 3. November. (S. 1121 ff.)

Die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs haben sich in allen Fällen, in denen sie als solche handeln, auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Beschwerden, die bei einer dem Grade nach nicht zuständigen kantonalen Aufsichtsinstanz angebracht werden, sind von dieser von Amts wegen an die richtige Instanz zu weisen. Die Entscheide der kantonalen Instanzen sind den Parteien schriftlich und mit Angabe der Motive mitzuteilen; erst mit dieser Zustellung beginnt die Frist für Weiterziehung zu laufen. Während dieser Frist bleiben die Akten bei der kantonalen Instanz und werden im Falle der Beschwerde von dieser an das Bundesgericht eingesendet. Die Beschwerden an das Bundesgericht sind schriftlich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen unter Angabe der vom angefochtenen Entscheide abweichenden Anträge nebst deren Begründung. Die kantonale Instanz übermittelt

dann binnen fünf Tagen diese Beschwerde samt allen Akten an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes.

Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen des Bundesrates vom 24. Dezember 1892.

53. Kreisschreiben (des Bundesgerichts) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen, betreffend Fortsetzung einer Betreibung gestützt auf ein den Rechtsvorschlag beseitigendes Urteil eines ausserkantonalen Gerichts.* Vom 20. Oktober. (Mitgeteilt in der Schweiz. Jur.-Zeitung, Jahrg. VII S. 179 f.)

In einem Prozessfalle war die Frage entstanden, ob in dem angegebenen Falle die Fortsetzung der Betreibung ohne weiteres zu bewilligen sei oder erst dem Schuldner Gelegenheit zur Geltendmachung von Einreden nach Art. 81 Abs. 2 SchKG zu geben sei. Das Bundesgericht entschied für letzteres, weil nur dann dem Schuldner das durch Art. 81 Abs. 2 eingeräumte Recht der Streitung der Kompetenz des ausserkantonalen Gerichts wirksam gewahrt wird. Es erlässt nun für das einzuschlagende Verfahren folgende Weisung:

„Wenn die Fortsetzung der Betreibung gestützt auf ein gemäss Art. 79 des Sch.- und KG erwirktes ausserkantonales Urteil verlangt wird, so hat das Betreibungsamt den Schuldner anlässlich der Pfändungsankündigung bezw. vor der Konkursandrohung darauf aufmerksam zu machen, dass es ihm freistehে, binnen zehn Tagen eine der in Art. 81 Abs. 2 des Sch und KG aufgeführten Einreden (gleichsam als nachträglichen Rechtsvorschlag) mündlich oder schriftlich beim Betreibungsamt zu erheben. Geschieht das, so hat das Betreibungsamt davon dem Gläubiger sofort Mitteilung zu machen und die Fortsetzung der Betreibung bleibt so lange eingestellt, bis der Gläubiger beim Rechtsöffnungsrichter des Betriebungsortes ein diese Einreden als unzutreffend zurückweisendes Rechtsöffnungsurteil erwirkt hat. Wird keine dieser Einreden ausdrücklich geltend gemacht, oder werden sie erst nach Ablauf der zehntägigen Frist erhoben, so wird Verzicht darauf angenommen und sofort nach Ablauf der zehntägigen Frist die Pfändung bezw. Konkursandrohung vollzogen.“

54. Kreisschreiben (der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen betreffend die Frist für Begehren von Arrestfortsetzungen.* Vom 1. November. (Mitget. u. a. im Luzerner Kantonsbl. Nr. 51.)

Wir teilen dieses Kreisschreiben in extenso mit:

„Wir haben uns schon früher dahin ausgesprochen, dass der Arrestgläubiger ein Fortsetzungsbegehren zu stellen habe, um die provisorische Teilnahme an der auf Begehren eines andern Gläu-

bigers vorgenommenen Pfändung eines mit Arrest belegten Gegenstandes im Sinne von Art. 281, Abs. I SchKG zu einer definitiven werden zu lassen (vergl. Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entsch., Sep.-Ausg. 10 Nr. 4). Nunmehr hat sich uns der Anlass geboten, die weitere, im Gesetze nicht gelöste Frage zu entscheiden, innert welcher Frist dieses Fortsetzungsbegehren vom Arrestgläubiger behufs endgültiger Aufrechterhaltung der Teilnahme einzureichen sei. Diese Frage ist praktisch dann von Bedeutung, wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt und den Arrestgläubiger dadurch zwingt, den Prozessweg gegen ihn zu betreten.

Wir sind zum Schlusse gelangt, dass man unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter und gebührender Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit der beförderlichen Durchführung des Betreibungsverfahrens dem Willen des Gesetzes am ehesten gerecht wird, wenn man die zehntägige Frist des Artikel 278 SchKG für die Prosequierung des Arrestes auch für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens durch den Arrestgläubiger als massgebend erklärt, in dem Sinne, dass die Frist vom Moment an läuft, wo der Arrestgläubiger tatsächlich in die Lage versetzt wird, die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Demgemäß ist der Arrestgläubiger, für den Fall, dass der Arrestschuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, berechtigt, das Fortsetzungsbegehren innert zehn Tagen von der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung oder vom Datum des vollstreckbaren Urteils bzw. eines gleichwertigen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Aktes an zu stellen, wodurch die Forderung im ordentlichen Verfahren anerkannt wurde. Reicht er dagegen ein solches Begehr erst nach Ablauf dieser Frist ein, so geht er seiner Rechte aus der provisorischen Pfändung verlustig und ist für seine Forderung eine neue Pfändung vorzunehmen (vergl. Entscheid vom 4. Oktober 1910 in Sachen Firma A. Lindenmann & Cie).“

V. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen).

55. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verwahrung des Mündelvermögens durch die Schweizerische Nationalbank. Vom 20. September. (BBl. 1910, IV S. 674 f.)

In die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB wird Aufnahme einer Bestimmung empfohlen, welche die schweizerische Nationalbank als geeignetes Institut zur Aufnahme und Verwaltung der Depots von Mündelwertschriften und dergl. bezeichnet.

56. *Bundesratsbeschluss betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.* Vom 14. Juli. (S. 869 ff.)

57. *Bundesratsbeschluss betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1908 über die Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897.* Vom 8. Februar. (S. 98.)

In Kreisdirektion V d r e i Kreisdirektoren.

58. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 1 bis 4 der Verordnung über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 27. Dezember. (XXVII S. 42 ff.)

59. *Beitritt von Dänemark und Neuseeland zur Pariser Sanitätskonvention.* Vom 13. August. (S. 1013.)

60. *Rücktritt von Jamaica von der Pariser Sanitätskonvention von 1903.* Mit Note vom 26. März. (S. 158.)

61. *Beitritt von Argentinien zum internationalen Uebereinkommen betreffend Errichtung eines Gesundheitsamtes in Paris.* Vom 8. Oktober. (S. 1120.)

62. *Bundesgesetz über die Organisation der Zollverwaltung.* Vom 4. November. (XXVII S. 113 ff.)

63. *Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen.* Vom 23. Juni. (S. 1087 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Verfassung, Gesetzgebung u. s. w.).

64. *Abänderung (des Gr. Rats des Kantons Aargau) der Artikel 26, 102 u. 103 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.* Vom 29. November 1909. Angenommen mit 22,926 gegen 13,820 Stimmen in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1910.

Während bis dahin die Initiative zur Revision von Gesetzen oder zur teilweisen Verfassungsrevision nur in der Form der allgemeinen Anregung vorgesehen war, wird durch vorliegende Verfassungsänderung für beide Zwecke auch die Initiative in der Form

des ausgearbeiteten Entwurfes, die formulierte Initiative, eingeführt. Ueber das Vorgehen bei deren Anwendung sind nun einige ergänzende Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen worden.

Das Verfassungsgesetz von Luzern vom 4. April 1910 (vorjahr. Uebersicht Nr. 63) betreffend das Proportionalwahlverfahren war bezüglich seiner Bundesverfassungsmässigkeit angefochten worden. Der Nationalrat hat am 3. November 1910 den Art. 3 nicht ratifiziert, mit 62 gegen 48 Stimmen, wegen Ungleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze (BV Art. 4). Ein weiterer Antrag, auch den Art. betr. Verbot des Panachierens nicht zu ratifizieren, blieb in Minderheit. Ebenso der Ständerat. Dem Gesetz ist also mit Ausnahme des Art. 3 die eidgenössische Gewährleistung erteilt. Es ist nun nebst diesem Bundesbeschluss in der Luzerner S. d. G., IX S. 168 ff. publiziert.

65. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889.* Vom 10. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 25. Juni. (G. S., XXVII S. 236 ff. A. S. d. B. Ges., XXVI S. 232.)

Die Kultusbedürfnisse der als Landeskirchen organisierten reformierten und altkatholischen Kirche hatte bisher der Staat bestritten, es gab kein vom Staatsbudget gesondertes Kultusbudget; die römisch-katholische Gemeinde hatte sich den Bedingungen, unter denen der Staat nach Verfassung eine Kirche als Landeskirche anerkennt, nicht fügen wollen, weil sie ihrem Wesen und ihrer Organisation widersprächen, und blieb eine Freikirche, somit auch von staatlichen Leistungen für ihren Kultus ausgeschlossen. Mit dem Anwachsen der römisch-katholischen Einwohnerschaft auf zirka $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung wurde von dieser Seite mehr und mehr Beschwerde darüber erhoben, dass sie indirekt auch die Kultusausgaben der andern Konfessionen mittragen müssten, selbst aber nichts erhielten. 1906 wurde im Grossen Rat von der katholischen Fraktion der Antrag gestellt, der römisch-katholischen Gemeinde als Ausgleich eine jährliche Subvention von 40,000 Fr. zu bezahlen. Dieser Antrag rief von sozialistischer Seite dem auf Trennung der Kirche vom Staat. Beide Anzüge wurden der Regierung zur Prüfung überwiesen, die dann den Entwurf einbrachte, der im wesentlichen vom Grossen Rat angenommen und dann vom Volke sanktioniert worden ist. Die bisherigen Landeskirchen bleiben

staatlich organisiert, ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse unterliegen der Genehmigung der Regierung, doch fällt die bisherige Unterstützung von Kultuszwecken der Landeskirchen aus Staats- und Gemeindemitteln weg, diese Kirchen werden auf Kultussteuern angewiesen, die sie erheben können. Es ist noch keine völlige Trennung von Kirche und Staat, obschon die Kirchen ihre Verhältnisse nun selber ordnen und auch die Genehmigung des Regierungsrates, die für Verfassung und allgemeine Erlasse verlangt wird, nicht versagt werden darf, sobald bezüglich der Organisation und des Wahlrechts die demokratischen Grundsätze nicht verletzt sind.

Bei der Beratung des Entwurfes im Grossen Rate ergab sich das überraschende Resultat, dass alle Parteien, ausser der katholischen, den Entwurf akzeptieren zn wollen erklärtten. Die Katholiken traten mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag hervor, der dahin zielte, dass auch ihnen so gut wie den Reformierten und den Altkatholiken der Charakter einer öffentlich anerkannten rechtlichen Korporation zuteil werde. In dieser Eigenschaft, welche jeder kirchlichen Organisation zugesprochen werden solle, die mindestens 3000 Bekennner aufweise, sollten die genannten Kirchen das Recht haben, Steuern von ihren Angehörigen zu erheben; die darauf bezüglichen Ordnungen wären von der Regierung zu genehmigen, der sie auch jährlich Bericht und Rechnung ablegen müssten, dagegen fiele die Aufsicht des Staats über alle Kirchenorganisation weg. Dazu kamen dann noch einige Vorschläge betreffend das Kirchengut, die dahin zielten, den römischen Katholiken bei der Verteilung des übrigens nicht mehr bedeutenden Restes auch einen Anteil zuzuwenden. Der prinzipielle Teil dieser Vorschläge hat auch manchem Protestant eingeleuchtet, es fiele damit die sonst immer wieder odios gedeutete Ungleichheit in der Behandlung der Kirchen seitens des Staates weg, ebenso die Gefahr der Einmischung des letzteren in die inneren Angelegenheiten der Kirche, welche manche fürchten. Der Grosser Rat wollte aber hievon nichts wissen, er wollte keine öffentlich-rechtlichen Korporationen schaffen, über die der Staat kein Kontrollrecht ausüben könne. Die sozialdemokratische Partei erklärte sich auch aus dem Grunde dagegen, weil dadurch noch eine weitere Kirche eine staatliche Anerkennung erhielte, wovon die Folge wäre, dass bei einem künftigen Entscheide über die vollständige Trennung die Katholiken dagegen auftreten würden. Was jetzt vorliege, akzeptierten die Sozialdemokraten als einen Uebergangszustand, der in der Folge zu völliger Trennung der Kirche vom Staat, dem einzig erstrebenswerten Ziele, führen müsse.

Der Inhalt des Grossratsbeschlusses, der eine Verfassungsänderung enthält, ist folgender:

„Die reformierte und die christkatholische Kirche des Kantons haben öffentlichrechtliche Persönlichkeit. Sie ordnen ihre Verhältnisse selber, bedürfen aber, ausgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fußt und insbesondere die Wahl der gesetzgebenden Behörden, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorsieht, wenn jeder Kantonseinwohner der betreffenden Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird, und wenn die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind. — Die reformierte und die christkatholische Kirche verwalten ihr Vermögen selbstständig unter Oberaufsicht des Regierungsrates. Sie sind berechtigt, Kultussteuern von ihren Angehörigen zu erheben. Ihre Steuererlasse sind regierungsrätlicher Genehmigung zu unterbreiten. — Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen erfolgt die nähere Ordnung der Anwendungsfälle, Voraussetzungen, Wirkungen und Formen der staatlichen Genehmigung und Oberaufsicht durch Staatsgesetz. — Alle andern Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten. — Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitätern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden. Von diesem Verbot werden nicht berührt Beiträge für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschliesslich Kultuszwecken, sondern auch andern, öffentlichen oder gemeinnützigen, Interessen dienen.“

Dazu nun noch Einführungsbestimmungen: Inkrafttreten auf 1. April 1911. Bisherige Pensionen von pensionierten Geistlichen verbleiben zu Lasten des Staates. Die jetzigen Geistlichen werden bis zu Ablauf ihrer Amts dauer noch vom Staate besoldet. Die neuen Organisationsgesetze sollen von den Behörden der beiden Landeskirchen rechtzeitig ausgearbeitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Auf 1. April 1911 hat der Regierungsrat das Kirchen- und Schulgut und das übrige in staatlicher Verwaltung befindliche reformierte Stiftungsgut unentgeltlich in das Eigentum und die Verwaltung der reformierten Kirche zu übertragen, dagegen die bisher zu Schulzwecken und Lehrerwohnungen verwendeten Liegenschaften des Kirchen- und Schulgutes sowie die Klarakirche sind auf den Kanton Basel-Stadt

als Eigentümer einzutragen. Die Predigerkirche ist der christ-katholischen Kirche zu Eigentum zuzufertigen, und ausserdem sind ihr 150,000 Fr. in drei jährlichen Raten aus Staatsmitteln zuzuweisen. Der römisch-katholischen Gemeinde ist an der Klara-kirche ein höchstpersönliches Nutzniessungsrecht zu Kultuszwecken nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bestellen. Aus allgemeinen Staatsmitteln erhält die römisch-katholische Gemeinde in drei Jahresraten eine Abfindung von 200,000 Fr., die israelitische Gemeinde eine solche von 15,000 Fr.

Damit ist nun für die Basler reformierte Kirche die seit einem Menschenalter vom Staat unter seinen Schutz genommene und dadurch faktisch bestandene Bekennnislosigkeit verfassungsmässig sanktioniert und garantiert, indem allen Richtungen angemessener Spielraum gewährt ist. Was für ein Gedeihen einer solchen bekennnislosen Kirche, wenn sie auf sich selbst gestellt ist, möglich ist, muss sich nun zeigen. Aber das sind Fragen, die hier nicht zu erörtern sind.

II. Zivilrecht.

1. Allgemeines.

66. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) d'introduction dans le canton de Vaud du Code civil suisse.* Du 30 novembre. Approuvée par le Conseil fédéral le 10 février 1911. (Rec. des Lois, CVII p. 561 ss.)

67. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) concernant l'introduction du Code civil suisse.* Du 22 mars. Approuvée par le Conseil fédéral le 6 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 70 ss.)

Ueber diese Einführungsgesetze werden wir im Zusammenhang mit den andern, erst im Jahre 1911 erlassenen in der Gesetzgebungsübersicht des nächsten Bandes referieren.

2. Personenrecht.

68. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern im Kanton Zürich.* Vom 10. März. (Off. G. S., XXVIII S. 453 f.)

Ausländer, die nicht wegen eines Verbrechens oder eines auf gemeine Gesinnung hinweisenden Vergehens gerichtlich bestraft, innerhalb der letzten fünf Jahre nie dauernd aus öffentlichen Gütern oder von Privaten finanziell unterstützt worden sind und ihre

Steuerpflichten gegenüber Staat und Gemeinde erfüllt haben, erhalten unter Beibringung der gehörigen Ausweise laut Gemeindegesetz das Landrecht unentgeltlich, wenn sie in der Schweiz geboren sind und seit mindestens fünf Jahren im Kanton gewohnt haben, und gegen eine Einkaufsgebühr von 50—200 Fr., wenn sie nicht in der Schweiz geboren sind, aber seit mindestens fünf Jahren im Kanton gewohnt haben und entweder seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnen, oder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder in der Schweiz geborene Kinder haben.

69. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) de l'Eglise nationale évangélique réformée du Canton de Vaud.* Du 3 novembre 1909. (Rec. des Lois, CVII p. 9 ss.)

Das Reglement führt die im Kirchengesetz vom 18. November 1908 (diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 398 Nr. 93) aufgestellten Grundsätze näher aus.

Dazu gehört noch

70. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant I. les suffragants et les pasteurs auxiliaires; II. les remplacements des pasteurs, en cas de maladie ou de congés; III. les subsides dûs aux pasteurs, pour les leçons d'instruction religieuse données en dehors du chef-lieu de la paroisse; IV. le traitement du secrétaire, du caissier et de l'huissier de la commission synodale; V. l'établissement et la fourniture des registres électoraux et des cartes d'électeurs en matière ecclésiastique.* Du 14 janvier. (Ibid. p. 69 ss.)

Das sind Dinge, die mit finanziellen Leistungen verbunden sind und worüber daher der Staat, der die Kirche unterhält, zu bestimmen hat.

71. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant l'émolument à percevoir pour changement ou modification de nom ou prénom.* Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 497.)

72. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.* Vom 7. März. (S. d. G., IX S. 98 ff.)

Ueber die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt entscheidet der Gemeinderat der Wohngemeinde des Trunksüchtigen gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten, von Amts wegen oder auf Antrag des zu Versorgenden, dessen Verwandten oder Vormunds, nach Einvernahme des zu Versorgenden und des Antragstellers. Gegen den Entscheid steht beiden Teilen der Rekurs an den Regierungsrat binnen zehn Tagen zu. Dauer der erstmaligen Versorgung mindestens sechs Monate und längstens ein Jahr, bei Rückfälligen 1—2 Jahre. Ausnahmsweise ist vorzeitige Entlassung zulässig,

wenn der Zweck der Versorgung erreicht oder unmöglich geworden ist. Die Kosten der Versorgung trägt der Versorgte, in zweiter Linie dessen Verwandtschaft, eventuell die Wohngemeinde. Bei Versorgung von Nichtkantonsbürgern ist die Heimatgemeinde um Leistung eines Beitrages anzugehen; wenn solcher nicht erhältlich ist, so kann die Wohngemeinde dem Trunksüchtigen die Niederlassung entziehen. Bei Renitenz des zu Versorgenden kann der Regierungsrat seine Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt beschliessen. Der Staat vergütet den Gemeinden aus dem Alkoholzehntel mindestens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ der Kosten der Anstaltsversorgung.

73. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Unterwaldennid dem Wald) *der Artikel 27, 82, 83 und 84 der Kantonsverfassung.* Vom 24. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch Nr. 14.)

Die Landsgemeinde vom 25. April 1909 hatte dem Landrat den Auftrag zu einem Vorschlag dieser Revision gegeben, „in Erwägung, dass nach Art. 27, 82—84 der Kantonsverfassung die Pflicht zur Entrichtung von Armensteuern ausschliesslich auf den armenunterstützungsberechtigten Bürgern der betreffenden Armengemeinden lastet, ob sie in oder ausser ihrem Armenkreise wohnen, dass hingegen die Armenverwaltungen Nidwaldens von ihren unterstützungsberechtigten, ausser Nidwalden wohnenden Bürgern keine Armensteuer mehr erhältlich machen können, weil alle Kantonsregierungen erklärten, für Steuerforderungen anderer Kantone keinen Schutz zu gewähren, dass sonach die in andern Kantonen wohnenden Nidwaldner Bürger dort zur Armensteuer herangezogen, im Verarmungsfalle aber gleichwohl ihrer nidwaldnerischen Armen- oder Heimatgemeinde zugeschoben werden; dass es auch eine Pflicht des nidwaldnerischen Gesetzgebers ist, Mittel und Wege zu suchen, die geeignet erscheinen, für die den Armenverwaltungen Nidwaldens verloren gegangenen Armensteuern Ersatz zu verschaffen; dass es im allgemeinen Volksinteresse liegt, wenn das Armenwesen überhaupt bestmöglich gehoben und gefördert wird“. In Ausführung dieses Auftrags hat der Landrat folgenden Vorschlag einer Revision besagter Artikel vorgelegt, der angenommen worden ist.

Art. 27. Für die Armen sorgen die Armengemeinden durch Armenverwaltungen. An stark belastete Armengemeinden leistet der Staat Beiträge für besondere Aufwendungen. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Art. 82: Die stimmfähigen Einwohner eines Armenkreises bilden die Armengemeinde. Diese wählt eine Armenverwaltung (4—8 Mitglieder, Amts dauer 3 Jahre), eine Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder auf 3 Jahre), beaufsichtigt die Verwaltung, bestimmt die Armensteuer auf Vorschlag der Armenverwaltung, entscheidet über Liegenschaftskäufe und -verkäufe, Neubauten und wichtige Reparaturen. Art. 83: Das Recht auf

Unterstützung durch die Armenverwaltung haben alle Armenbürger des betreffenden Armenkreises, nämlich: alle die innerhalb des Armenkreises das Korporationsbürgerrecht besitzen, alle Ortsarmenbürger, die aus irgend einem Grunde kein Korporationsrecht haben, und alle die durch Gesetz oder Einbürgerung in den Besitz des Armenbürgerrechts gelangt sind. Art. 84: Insoweit die Erträge der Armengüter, die Beiträge des Staats und die den Armenverwaltungen zufallenden indirekten Steuern zum Armenunterhalte nicht hinreichen, werden direkte Vermögens- und Kopfsteuern angelegt. Diese Steuern haben alle Personen und Körperschaften, die nach Art. 24 der Kantonsverfassung steuerpflichtig sind, an die Armengemeinde ihres Wohnsitzes zu entrichten. Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer nidwaldnerischen Gemeinden bezahlten Armensteuer der Armenkasse der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers ab. Es kann aber keine Armengemeinde von derjenigen des Wohnsitzes mehr Armensteuer verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuss von ihren Einwohnern selbst bezieht. — Der Landrat erhält Auftrag, das Armengesetz vom 30. April 1882 zu revidieren, wobei für Armengemeinden, die durch Art. 84 im Gesamtbetrage der ihnen zufließenden Armensteuer eine Einbusse erleiden, ein angemessener Ausgleich im Sinne von Art. 27 Abs. 2 stattfinden soll.

74. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Verbesserung der Krankenfürsorge*. Vom 1. Mai. (Landbuch V. Beratungsgegenstände der Landsgemeinde 1910, S. 6 f.)

Ein Initiativbegehren mit 1882 gültigen Unterschriften verlangte für Krankenfürsorge im Kanton vom Jahre 1913 an einen jährlichen Staatsbeitrag von 15,000 Fr. und Vorlegung eines die Verwendung desselben regelnden Gesetzes an die Landsgemeinde von 1912. Der Landrat erkannte das Bedürfnis nach Verbesserung der Krankenfürsorge an und empfahl das Initiativbegehren zur Annahme, die denn auch erfolgt ist.

75. Reglement (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Förderung der Krankenpflege*. Vom 24. November. (Amtsblatt Nr. 48.)

Dem Kleinen Rat wird für Beiträge an ärztliche Wartgelder von Kreisen, Gemeindekonsortien und Gemeinden, sowie eventuell zur Unterstützung ärmerer Personen in Krankheitsfällen ein Jahreskredit von 10,000 Fr. zur Verfügung gestellt, an welchen Anspruch gemacht werden kann, wenn mit Bezug auf die Arztkosten ein Notstand vorliegt. Der Wartgeldvertrag muss vom Kleinen Rat genehmigt werden; dieser letztere ist berechtigt, Gemeinden, welche Beiträge an das Wartgeld des Arztes begehren, zu einem Wartgeldkreise zu vereinigen. Diese Gemeinden bzw. Wartgeld-

kreise haben dem Arzte zum voraus ein Wartgeld im Massstab von mindestens 1 Fr. pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr zu bezahlen. Wird der Jahreskredit nicht erschöpft, so können ärmere, nicht direkt unterstützungsbedürftige Personen Beiträge an die Kosten der Krankenpflege, falls diese unverhältnismässig hoch sind, erhalten. Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten eines Wartgeldvertrages beurteilt der Kleine Rat unweiterzüglich. Das Reglement tritt am 1. Januar 1911 in Kraft und dauert zwei Jahre.

76. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) über Aenderung der Verordnung betreffend den Ausweis über die Berechtigung zur Benützung der Poliklinik. Vom 23. November. (G. S., XXVII S. 381.)

77. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu den Bundesvorschriften betreffend die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern. Vom 13. Mai. (G. S., N. F. IX S 12 f.)

Behörden hiefür: Militärdirektion und Gemeinderäte. Die letztern (und zwar die der Wohnortsgemeinde, wenn die Angehörigen in der Schweiz wohnen, sonst die der Heimatgemeinde) erledigen die Unterstützungsgesuche und erstatten der Militärdirektion Bericht, die zu genehmigen hat (in zweiter Linie der Bundesrat).

78. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Abänderung der Verordnung über die unentgeltliche Verpflegung armer Durchreisender, vom 19. November 1890. Vom 14. Oktober. (S. d. Verord. des R.R., IX. Kantonsbl. Nr. 42.)

Der Beitrag des Staates an die Kosten dieser Verpflegung beträgt fortan für alle Gemeinden 30%.

79. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) déterminant la circonscription des paroisses, des suffrages paroissiales, et des arrondissements ecclésiastiques, ainsi que la composition des conseils paroissiaux. Du 15 mars. (Rec. des Lois, CVII p. 137 ss.)

Ausführung des Kirchengesetzes vom 18. November 1908. Annex ein Règlement (adopté par le Cons. d'Etat) pour la paroisse allemande de Lausanne, du 18 mars (ibid. p. 164 ss.), für die, obschon sie unter den Pfarrgemeinden der Nationalkirche inbegriffen und deren Reglement unterworfen ist, doch einige besondere Bestimmungen gelten.

80. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant la délimitation des six paroisses de Lausanne et celle de la suffrage paroissiale de Renens-Gare. Du 24 mars. (Rec. des Lois, CVII p. 173 ss.)

81. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.* Vom 24. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 118.)

82. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant la répartition des avoirs grands-bourgeoisiaux de la commune de Lens entre les nouvelles communes de Lens, Chermignon, Montana et Jcogne.* Du 20 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 22.)

Durch Dekret vom 26. November 1904 sind die vier Viertel der Gemeinde Lens zu selbständigen Gemeinden erhoben worden. In Folge davon ist eine Verteilung des Gemeindelandes und der Bürgergüter unter die vier Gemeinden nötig geworden, die nach Verständigung mit denselben vom Staatsrate durch diese Verordnung aufgestellt wird.

83. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Errichtung einer Pfarrei Gebenstorf-Turgi.* Vom 5. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 48 ff.)

Erhebung der bisherigen Kuratkaplanei von katholisch Gebenstorf zu einer eigenen Kirchgemeinde, auf die das Vermögen der Kuratkaplanei übergeht. Es wird ein eigenes Pfrundgut und ein eigenes Kirchengut zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde (ausser Pfarrhaus ein Kapital von mindestens 60,000 Fr.) aus Kapitalien des bisherigen Kuratkaplaneifonds und der Auskaufssumme der Mutterkirche Birmenstorf gebildet.

84. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Möhlin.* Vom 28. Dezember 1909. (G. S., N. F. IX S. 1.)

Diese neu errichtete Gemeinde erhält ein ideelles Fünftel an der Pfarrkirche und den Kapellen St. Fridolin und St. Wendelin, und trägt in gleichem Verhältnisse die Lasten für Bau und Unterhalt. Werden diese Objekte nur von der einen oder der andern Gemeinde (der christkatholischen oder der römisch-katholischen) benutzt, so trägt diese auch einzig die Unterhaltskosten. Die christkatholische Kirchgemeinde hat der neuen Kirchgemeinde $\frac{1}{5}$ vom noch bestehenden Pfrund- und Kirchengut zur eigenen Verwaltung herauszugeben. Die Pfrundliegenschaften gehören zu $\frac{4}{5}$ der christkatholischen, zu $\frac{1}{5}$ der römisch-katholischen Gemeinde. Die Benützung der Kirche und der Kapellen steht beiden gleichmässig zu. Rechtsstreitigkeiten über diese Grundsätze entscheidet der Administrativrichter.

85. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *érigeant la paroisse de Villarlod et déterminant le territoire de cette paroisse.* Du 24 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 133.)

86. *Arrêté (du même) ordonnant l'érection de la commune de Villarlod en arrondissement d'état civil.* Du 5 janvier 1911. (Feuille off. 1911 Nr. 2.)

Lösung von Estavayer-le-Gibloux sowohl in kirchlicher wie in zivilstandamtlicher Beziehung.

87. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Vereinigung der ortsbürgerlichen Waldungen von Ober- und Unter-Erlinsbach.* Vom 15. Februar. (G. S., N. F. IX S. 6.)

88. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu vorstehendem Dekret. Vom 20. Mai. (Das. S. 10 f.)

89. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nidi dem Wald) über die Korrektion der Aa. Vom 12. Oktober. (Ergänzung z. Ges. B. Nr. 17.)

Die Kosten tragen mit 20% der Kanton, mit 5% die beteiligten Gemeinden, mit 25% die an der Aa wuhrpflichtigen Korporationen, Gesellschaften und Privaten, 50% sind als Bundes-subvention nachzusuchen.

90. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend die Genossenschaftswaldrechte des Weilers Walliswil, Gemeinde Murgenthal. Vom 28. Mai. (G. S., N. F. IX S. 14 f.)

Die Bewohner und Hauseigentümer des Weilers Walliswil, die auf den sogenannten Niederwald daselbst Namens des Weilers infolge Lehenbriefen des früheren Klosters St. Urban und Spruchbriefen der Orte Bern und Luzern gemeinsam mit der bernischen Burgergemeinde Roggwil Rechte haben, bilden die öffentlichrechtliche Waldgenossenschaft Walliswil und treten unter die Bestimmungen des aargauischen Forstgesetzes über die Genossenschaftswaldungen. Den Umfang der Rechte der Genossenschaft gegenüber der mitberechtigten Burgergemeinde Roggwil und das Rechtsverhältnis der Genossen zu der Genossenschaft in Bezug auf die Grösse ihrer Anteile entscheiden im Streitfalle die Gerichte, dagegen die Realteilung des Waldes mit Roggwil entscheidet der Regierungsrat. Vertreten wird die Genossenschaft durch den Gemeinderat von Murgenthal, welcher Gemeinde sie angehört.

91. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per istituzione del Consorzio Dragone a Biasca.* Del 11 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 89 ss.)

Zwangsgenossenschaft für Korrektion des Flusses Dragone bei Biasca.

92. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) istituente il Consorzio per la correzione della strada circolare ai Monti della Trinità sopra Locarno.* Del 23 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 109 s.)

93. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les régimes matrimoniaux.* Du 8 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 169 §.)

Mahnung an die Eheleute, die ihre bisherige Gütergemeinschaft unter dem neuen Zivilgesetz fortdauern lassen wollen, bei der Gerichtsschreiberei ihres Distrikts ihre bezügliche Erklärung bis zum 31. Dezember 1911 abzugeben.

3. Sachenrecht.

94. Verordnung (des Stadtrats der Stadt Bern) *betreffend die Beitragspflicht der Grundeigentümer bei Neuanlage oder Verbesserung öffentlicher Verkehrswege und Plätze.* Vom 4. März. Von der Einwohnergemeinde zum Beschluss erhoben durch Abstimmung vom 3. April. (Bes. gedr.)

Eine ähnliche Vorlage ist von der Einwohnerschaft vor einigen Jahren zurückgewiesen worden, weil sie an die Grundeigentümer zu grosse Forderungen stellte. In der neuen Verordnung wird die Beitragspflicht im Maximum auf 50% der Anlagekosten festgesetzt und auch das nur, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erstellung der Anlage vorhanden ist. Der Ausführungsbeschluss setzt den Gesamtbeitrag fest, der unter die Grundeigentümer, deren Liegenschaften in die von der Anlage Vorteil (Werterhöhung) ziehende Liegenschaftszone fallen, nach Verhältnis ihres Vorteils verteilt wird. Unüberbauter Grundbesitz wird auf keiner höheren Grundlage eingeschätzt als nach dem Werte der Grundsteuerschatzung im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Verteilungsplanes. Wird aber binnen 15 Jahren auf dem Grundstück gebaut, so muss gemäss dem im Verteilungsplane aufgestellten Prozentsatze nachgezahlt werden, und zwar je nachdem in den ersten, in den zweiten oder in den dritten fünf Jahren gebaut wird, ganz, oder zu $\frac{2}{3}$ oder zu $\frac{1}{3}$. Für die Zahlung der Beiträge wird Stundung gewährt mit Abzahlung während zehn Jahren. Die Ausdehnung der Verordnung auf die Verbesserung bestehender Verkehrswege und Plätze bezweckt, dass Privatwege rascher als bisher in den Gemeindeunterhalt übernommen werden können.

95. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Gesetzes über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 13. Februar 1902.* Vom 22. Dezember. (G. S., XXVII S. 387 ff.)

Eine auf Abänderung des Strassengesetzes in mehreren Punkten gerichtete Initiative war auf Antrag des Grossen Rats in der Volks-

abstimmung vom 23. Oktober abgelehnt worden. Der Grossen Rat hatte aber einen Teil der gestellten Begehren als berechtigt anerkannt und das ist der Inhalt dieses neuen Gesetzes. Die Expropriationskommission soll fortan, auch wenn ein Liegenschaftseigentümer kein Land zur Korrektion einer Strasse abtreten muss, demselben doch eine Entschädigung zusprechen können, wenn er durch die Korrektion in der bisherigen Benützung dauernd und erheblich beeinträchtigt oder zu bleibenden baulichen Aenderungen über das gewöhnliche Mass gezwungen wird. Doch ist immerhin der Mehrwert, den die Liegenschaft aus der Korrektion gewinnt, in Anrechnung zu bringen. Ferner ist auch demjenigen Eigentümer Schadensersatz zuerkannt, dem durch Aufhebung einer bestehenden an seine Liegenschaft stossenden Strasse die Möglichkeit, diese Strasse und sein Grundstück in ihrem bisherigen Verhältnisse zu benützen, dauernd entzogen oder der durch diese Aufhebung zu bleibenden baulichen Aenderungen gezwungen wird, auch hier unter Anrechnung allfälliger ihm sonst aus der Aenderung erwachsender Vorteile.

96. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend das Verbot der Erstellung von Ufermauern längs öffentlichen Flüssen.* Vom 6. Dezember. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX. Kant.-blatt Nr. 50.)

Da durch Mauern, die von Anstössern an öffentlichen Flüssen anstatt der bisherigen Uferböschungen erstellt werden, das Flussprofil verengt wird, so werden solche Bauten ohne besondere Be-willigung des Baudepartements untersagt. Zu widerhandlungen werden nach § 36 Polizeistrafgesetz bestraft, ausserdem Haftung für allen daraus erwachsenen Schaden und Beseitigung der Mauern.

97. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 28. Dezember. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX. Kantonsblatt Nr. 52.)

Betrifft die Gebühren für die Ausstellung der Fahrbewilligungen.

98. Vorschriften (des Reg.-Rats von Obwalden und des Landrats von Nidwalden) *für den Automobilverkehr in den Kantonen Ob- und Nidwalden.* Vom 19. Mai. (Ergänzung z. Gesetzbuch von Nidwalden, Nr. 16.)

Für den Verkehr mit Automobilen, Motorvelos und Motorlastwagen werden nur folgende Strassen geöffnet: Brünigstrasse Hergiswil-Brünig, Hergiswil-Engelberg, Hergiswil-Emmetten (Schulhaus), Hergiswil-Bürgenstock, Kägiswil-Kerns-Sarnen, Buochs-Ennetbürgen. Für jede Fahrt ist eine Kontrollkarte gegen Gebühr von Fr. 2.— zu lösen. Im Uebrigen Verweisung auf das eidg.

Konkordat. Uebertretungen werden bis auf Fr. 200.— gebüsst. Der Hotelverein von Engelberg wird für unerhältliche Bussen bei der Polizei-Direktion Nidwalden Fr. 1000.— deponieren und Verminderungen dieses Betrages sofort ersetzen. Für den Kanton Obwalden bleibt der regierungsrätliche Erlass vom 27. Juli 1904, für den Kanton Nidwalden bleiben die Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 1910 in Kraft.

99. Ausführungsbestimmungen (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *zum Konkordat über das Rad- und Motorwagenfahren für den Kanton Nidwalden.* Vom 19. Mai. (Ergänzung z. Gesetzbuch Nr. 15.)

Die mit dem Kanton Obwalden vereinbarten Vorschriften für den Automobil- und Motorveloverkehr im Gebiete des ganzen Kantons Unterwalden werden als hierseits ebenfalls verbindlich erklärt und die Kantonspolizei und die Gemeinderäte zu deren Handhabung angewiesen. Uebertretungen der Konkordatsverordnung und der Ausführungsbestimmungen sind den betreffenden Gemeindepräsidenten anzuzeigen, die einen Strafantrag machen. Wird letzterer nicht angenommen, so ist von ihm die Höhe der zu deponierenden Summe zu bestimmen oder die Beschlagnahme des Fahrzeuges anzuordnen. In beiden Fällen Weiterleitung an die Polizeidirektion zur Untersuchung. Von den Bussen erhält die Gemeindekasse 60 %, die Staatskasse den Rest. Die im Kanton wohnenden Rad- und Motorwagenfahrer haben die Bewilligung jährlich zu erneuern (Taxe Fr. 2.— bis 25). Durch diese Verordnung wird die vom 5. Oktober 1904 aufgehoben.

100. Gesetz (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 19. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober. (Amtsblatt I, Nr. 21.)

Der Landrat ist befugt, auf dem Verordnungs- oder Konkordatswege die erforderlichen polizeilichen Bestimmungen für besagten Verkehr zu erlassen und die Gebühren festzusetzen. Zu widerhandlungen gegen solche Vorschriften werden mit Polizeibussen von Fr. 2.— bis Fr. 50.— bei Radfahrern, von Fr. 5.— bis Fr. 200.— bei Motorrad- und Motorwagenfahrern bestraft, im Rückfalle verdoppelt; vorbehalten Vergehen, die unter das Strafgesetz fallen.

101. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend den Automobilverkehr in Graubünden.* Vom 24. Mai. (Nicht gedruckt.)

Bisher war das ganze Strassennetz des Kantons dem Automobilverkehr verschlossen gewesen. Dieser Beschluss gestattet ihn auf der Strassenstrecke Tardisbrücke Chur, unter den vom Kleinen Rat zu erlassenden fahrpolizeilichen Vorschriften. Solche enthält die

102. Vollziehungsverordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den Motorwagen- und Motorzyklesverkehr. Vom 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Vorschriften über Alarmapparate, Bremsen, Laternen, Fahrgeschwindigkeit, Gewichtsverhältnisse, Felgenbreite, Bussen (Fr. 5—500, im Rückfalle Verdoppelung, nötigenfalls Konfiskation von Wagen und Gepäck). Gebühren für Fahrbewilligungen jährlich Fr. 5—50, für einmalige Fahrt Fr. 1—5.

Durch die Volksabstimmung vom 5. März 1911 ist aber der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1910 und damit auch die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni wieder aufgehoben worden, indem das Bündner Volk die Initiative auf gänzliches Verbot des Automobilverkehrs auf den Strassen des Kantons mit grossem Mehr angenommen hat (siehe Uebersicht des nächsten Jahres).

103. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) sur la circulation des camions et omnibus à moteur, en vue de la protection des routes. Du 1^{er} mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 11.)

Auf Grundlage des kantonalen Konkordats über Benutzung der Strassen durch Motorfahrzeuge.

104. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles et véhicules à moteur sur la route du Simplon. Du 14 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 29.)

Provisorische Oeffnung der Simplonstrasse für Automobile, ausser bei Nacht, unter vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln.

105. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) rapportant le règlement du quinze juin 1886 concernant le service des voitures sur les routes de Martigny à Chamonix et de Vernayaz à Chamonix. Du 16 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 33.)

Aufhebung dieser Verordnung infolge der Eröffnung der Eisenbahn Martigny-Châtelard.

106. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 18 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] 1910 Nr. 3.)

Betrifft Bezug und Erneuerung der Kontrollschilder.

107. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) sur la circulation des camions et omnibus à moteur. Du 7 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 372 ss.)

Im Anschluss an das kantonale Konkordat vom 21. Januar 1909.

108. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) sur les Auto-Taxis. Du 14 octobre. (Rec. des Lois, XCVI p. 853.)

Einige polizeiliche Bestimmungen.

109. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung der Verordnung vom 22. Mai 1882 über die Baupolizei. - Vom 9. April. (G. S., XXVII S. 257 ff.)

Neue Bestimmungen über statische Berechnungen.

110. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant les installations d'ascenseurs et de monte-charges.* Du 25 février. (Rec. des Lois, CVII p. 119 ss.)

„Voulant exercer une surveillance sur les ascenseurs et monte-charges de tous genres, dans le but d'éviter des accidents.“

111. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la surveillance des installations électriques intérieures.* Du 26 avril. (Rec. des Lois, CVII p. 186 ss.)

Verworfen hat der Kanton Graubünden in der Volksabstimmung vom 23. Oktober mit 6387 gegen 5177 Stimmen ein Expropriationsgesetz, dessen Hauptneuerung darin bestand, dass der Expropriat sich auf die Entschädigung Werterhöhungen, die infolge der neuen Anlage dem Restgrundstücke speziell erwachsen, anrechnen lassen müsse, und auch Grundstücke, die von der Expropriation nicht betroffen werden, beitragspflichtig sein sollen, wenn sie durch die Anlage, wegen der expropriert wird, an Wert bedeutend gewinnen.

112. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la conservation des monuments historiques.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, CVII p. 87 ss.)

Verzeichnis der auf Grund des Gesetzes über die Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler vom 10. September 1898 unter Zustimmung der Gemeinden und von Privaten auf die Liste der historischen Denkmäler gesetzten Immobilien.

113. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la conservation des monuments historiques.* Du 17 décembre. (Rec. des Lois, CVII p. 665.)

Aufnahme einiger (früher übersehener?) altertümlicher Bauwerke auf das Verzeichnis der monuments historiques (gemäss Ges. vom 10. Sept. 1898 sur la conservation des monuments historiques).

114. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Fortleitung von Quellen ausser den Kanton.* Vom 1. Dezember 1909, angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Jan. 1910. (Amtsbl. 1909, Nr. 51.)

Das Gesetz schreibt vor, dass die Fortleitung von Quellen ausser den Kanton der staatlichen Genehmigung bedarf, und zwar bei Quellen bis zu 100 Minutenliter der des Regierungsrates, bei Quellen darüber hinaus der des Kantonsrates. Vor dem Entscheide werden die beteiligten Gemeinden gehört. Zur Wahrung des allgemeinen Wohls kann die Ableitung beschränkt oder untersagt

werden. Für die Bewilligung zur Fortleitung von Quellen von über 50 Minutenlitern ist eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 10.— für jeden Minutenliter Wasser zu bezahlen, welche zu $\frac{2}{3}$ der Gemeinde, in der die Quelle liegt, und zu $\frac{1}{3}$ dem Kanton zufällt.

Schon der Wasserrechtsgesetzentwurf vom 20. Februar 1908 hatte diese Bestimmung enthalten (Art. 12), sie wurde aber in der Beratung des Kantonsrats daraus entfernt, weil man sich nicht darüber entscheiden mochte, ob die Quelleneigentümer bei Versagung der Genehmigung vom Staate zu entschädigen seien. Aber schon ein Jahr nachher wurde im Kantonsrat der Antrag gestellt und angenommen, den Regierungsrat zu beförderlichster Einbringung eines Gesetzes einzuladen. Veranlasst war der Antrag dadurch, dass die Stadt Zürich für die städtische Wasserversorgung die Fläschlilochquelle in der Gemeinde Innertal (Wäggital) angekauft hatte, die reichste Quelle des Tales zur Speisung der Wäggitaler Aa, ohne welche die Wasserwerkbesitzer an diesem Bach ihre Betrieb einstellen müssten und auch wohl das Projekt eines Wäggitaler Elektrizitätswerkes unausführbar wäre. Die Gegner des Gesetzes begründeten ihren Widerspruch damit, dass der Eigentümer einer Quelle nach althergebrachter Gerichtspraxis das vollständige Verfügungsrecht darüber habe. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich um eine verwaltungspolizeiliche Massregel im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse handle, daher auch von einer Entschädigungspflicht des Staats keine Rede sein könne; auch die Forstgesetzgebung enthalte Beschränkungen der freien Ausnutzung der Wälder, vielfach zu grossem finanziellen Nachteil der Wald-eigentümer. Das Gesetz wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen (4319 gegen 895 Stimmen).

Vergl. dazu das Referat über dieses Gesetz in der schweiz. Jur.-Zeitung, Jahrg. VI, S. 244, wo darauf hingewiesen wird, dass ohne Zweifel auch andere Kantone, von der Ermächtigung des Art. 703 ZGB Gebrauch machend, solche Gesetze erlassen werden, wie das schon 1888 Appenzell Inner-Rhoden getan hatte, als die Stadt St. Gallen zum Zweck ihrer Wasserversorgung eine Menge Quellen in den Appenzeller Bergen angekauft hatte und ableiten wollte. Schon damals hat das Bundesgericht, vor dem dieses Gesetz wegen Verletzung der Eigentumsgarantie angefochten wurde, dasselbe als nicht verfassungswidrig geschützt (a. S. d. BGE XVI 706 ff.).

115. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend *Zusatz zu Art. 5 der Verordnung über kantonale Unterstützung von Alp- und Bodenverbesserungen vom 10. April 1902 (Landbuch VI S. 60 ff.)*. Vom 28. Dezember. (Amtsbl. 1911 Nr. 1.)

Gesuche um Unterstützung von Projekten im Kostenvoranschlag von mehr als Fr. 50,000 sind dem Landrate einzureichen und von diesem zu behandeln.

116. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) zur *Ergänzung des Grundbuchs bezüglich der privatrechtlichen Grunddienstbarkeiten*. Vom 1. Juni/9. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Behufs Bereinigung des Grundbuchs auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches wird Anmeldung aller ungeschriebenen, auf unvordenklicher Uebung beruhenden Grunddienstbarkeiten, aller durch öffentliches Rechtsbot festgestellten dinglichen Rechte und aller bestehenden Rechte auf einen Widmannssitz und der erbrechtlichen Hausrechte bis 31. Dezember 1911 bei dem zuständigen Notar vorgeschrieben. Nicht anmeldepflichtig sind die öffentlichen Strassen, die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Fahr-, Fuss-, Winter- und Reistwege und dingliche Rechte auf noch nicht im Grundbuche eingetragenen Allmenden. Nicht anmeldete dingliche Rechte behalten zwar ihre Gültigkeit bis zu unbenutztem Ablauf einer peremtorischen Eingabefrist gemäss Einführungsgesetz zum ZGB, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegengehalten werden. Die Sicherung der angemeldeten streitigen dinglichen Rechte erfolgt durch vorläufige Eintragung im Grundbuche.

117. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) zur *Ergänzung des Grundbuchs bezüglich der öffentlichen Strassen, Fahr-, Fuss-, Winter- und Reistwege mit privater Unterhaltspflicht*. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Zur Bereinigung des Grundbuchs auf das Inkrafttreten des ZGB werden die Gemeinden angewiesen, für ihr Gemeindegebiet ein öffentliches Verzeichnis aller im Titel genannten Strassen und Wege zu erstellen, wofür der Regierungsrat einen Endtermin bestimmen wird. Dieses Verzeichnis ist öffentlich aufzulegen mit Aufforderung zu Erhebung allfälliger Einsprachen binnen mindestens vier Wochen. Der Gemeinderat sucht die Einsprachen gütlich zu heben; gelingt das nicht, so setzt er den Ansprechern eine Frist für Anhebung der Klage gegen die Gemeinde. Sind Einsprachen nicht erhoben oder auf gütlichem oder rechtlichem Wege beseitigt, so hat der Regierungsrat das Verzeichnis zu genehmigen, das dann veröffentlicht wird. Gemeindekanzlei und zuständiges Notariat erhalten davon beglaubigte Abschriften.

118. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) donnant aux propriétaires de servitudes et autres droits réels, dont l'inscription a été suspendue par l'article 220 de la loi du 11 mai 1897 sur l'inscription des droits réels immobiliers, la faculté de

les faire inscrire, par acte authentique, d'ici au 1 janvier 1912.
Du 14 mai. (Rec. des Lois, CVII p. 285 ss.)

Es betrifft das die Gemeinden, in denen durch den Art. 220 des Gesetzes von 1897 die Eintragung der Servituten bis zur Erneuerung der Katasterpläne suspendiert war. Gemäss Art. 43 des Schlusstitels ZGB soll jetzt die Eintragung erfolgen, immerhin mit Rechtswirkung erst nach Erlass des Gesetzes, das den zitierten Artikel 220 modifizieren wird.

119. *Arrêté (du Cons. d'Etat du Canton de Neuchâtel) concernant la radiation des inscriptions hypothécaires antérieures au 1^{er} janvier 1882.* Du 8 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 160 s.)

120. *Arrêté (du même) concernant l'inscription des droits immobiliers.* Du 8 juillet. (Ibid. p. 162 ss.)

121. *Arrêté (du même) concernant l'inscription des hypothèques qui ne sont pas de premier rang.* Du 8 juillet. (Ibid. p. 165 s.)

122. *Arrêté (du même) concernant les rapports de voisinage.* Du 8 juillet. (Ibid. p. 167 s.)

Nach dem C. c. neuch. sind alle hypothekarischen Eintragungen im Hypothekenbuch, die vor den 1. Januar 1882 fallen, spätestens am 31. Dezember 1911 verjährt, demgemäß wird ihre Radiation auf diesen Tag vorgeschrieben. Andrerseits wird in Nr. 120 im Hinblick auf das mit 1. Januar 1912 ins Leben tretende Grundbuch vorgeschrieben, dass die bisher im Kataster nicht eingetragenen dinglichen Rechte bis Ende 1910 angemeldet und mit Genehmigung des Eigentümers der belasteten Liegenschaft eingetragen werden sollen. Bei Widerspruch Klagerhebung vor 31. Dez. 1911. Hypothekargläubiger zweiten, dritten usw. Ranges, die fernerhin das Recht des Vorrückens in abbezahlte vorgehende Hypotheken behalten wollen, müssen dies (nach Nr. 121) ebenfalls anmelden. Die Nr. 122 endlich ist nur eine Mahnung, die im Einführungsgesetze zum ZGB für Widerspruch gegen nachbarliche Einrichtungen gesetzte fünfjährige Frist nicht zu verpassen.

123. *Loi transitoire (du Gr. Cons. du canton de Vaud) ordonnant, pour le 1^{er} janvier 1912 (date de la mise en vigueur du Code civil suisse) l'inscription des servitudes et autres droits réels suspendue par l'article 220 de la loi sur l'inscription des droits réels du 11 mai 1897.* Du 1^{er} September. (Rec. des Lois, CVII p. 361 ss.)

Das Gesetz von 1897 hat für die Gemeinden, in denen der Kataster noch nicht erneuert ist, die Eintragung der Servituten in das Grundbuch suspendiert, weil die alten Katasterrepetitorien und Formulare hiefür nicht geeignet schienen. Jetzt hat die Kasterdirektion neue Formulare aufgestellt, die den Eintrag der

Servituten mit gleicher Leichtigkeit wie den der Hypotheken und des Niessbrauchs vorzunehmen gestatten. Nach diesen soll nun die Eintragung bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des schweiz. Zivilgesetzbuches vollzogen sein. Das Gesetz gibt hiefür die nötigen Vorschriften bezüglich der Requisite der von den Petenten für die Eintragung vorzulegenden Aktenstücke usw. Darnach haben die Berechtigten unter Einreichung ihres Rechtstitels ihr Eintragungsbegehren an das Grundbuchbureau einzugeben, welches dem Eigentümer des dienenden Grundstücks hievon Kenntnis gibt. Können sie im Falle der Bestreitung seitens des Eigentümers die definitive Eintragung vor dem 1. Januar 1912 nicht erlangen, so erhalten sie einen Vormerk im Grundbuch. Was bis zum 1. Januar 1912 nicht angemeldet ist, erhält zwar Rechtswirkung vom Tage der Präsentation an, nicht aber gegen schon bestehende Ansprüche gutgläubiger Dritter. Sonst noch viele Einzelheiten.

124. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant l'article 19 de la loi du 11 mai 1897 sur l'inscription des droits réels immobiliers.* Du 1^{er} septembre. (Rec. des Lois, CVII p. 374 s.)

Nach dem bisherigen Art. 19 wurde die Eigentumsübertragung an gerichtlich versteigerten Liegenschaften im Grundbuch erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises vorgenommen und bis dahin konnte keine Veräußerung oder Belastung des Grundstückes durch den Erwerber stattfinden. Dadurch war dem Ersteigerer unmöglich gemacht, sich den Kaufpreis auf Hypothek der Liegenschaft zu verschaffen, und das neue Gesetz ändert daher den Artikel dahin, dass Veräußerung oder Belastung gestattet wird, wenn der neue Kaufpreis oder das aufgenommene Darlehen den Zweck hat, die Steigerungssumme zu entrichten, und in dem bestimmten Termin effektiv eingezahlt wird. Zu diesem Behufe findet im Grundbuche eine Pränotierung statt.

125. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend teilweise Aufhebung 1. des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 betreffend den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten; 2. des Beschlusses vom 17. Juni 1816 über Verteilung der 7 % vom Zehnten zum Behufe des Primarschulwesens; 3. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes vom 6. Juni 1861; 4. des Armengesetzes vom 21. November 1889.* Vom 5. Juli. (S. d. G., IX S. 101 f.)

Nach § 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 sollte jeder Besitzer eines Zehntens, solang dieser noch nicht losgekauft sei, von dem daherigen Jahresherlage an die Verwaltung derjenigen Gemeinde, aus der die Zehntgefälle stammen, jeweilen 7 % entrichten und bei stattfindendem Loskaufe von dem daherigen Kapital eine einmalige Abgabe von 7 %, und zwar zu Gunsten der Armen

und der Schulanstalten der Gemeinde, vorbehältlich weiterer zweckmässiger Verfügungen, die dann auch in den (im Titel des Gesetzes genannten) Erlassen erfolgt sind. Nun ist der Ertrag dieser Loskaufsabgaben in Folge verschiedener Umstände derart zurückgegangen, dass er gegenwärtig nur noch einem Zinstusse von etwa $2\frac{1}{2}\%$ entspricht. Zahlreiche Rückstände säumiger Schuldner können auf dem Betreibungswege nicht beigebracht werden, weil man, soweit der Zehnten noch in natura entrichtet wird, nicht weiss, wie viel die Zehntherren in den einzelnen Jahren entrichten sollten. Die hiedurch bedingte Ungleichheit in der Behandlung der Schuldner und mehrfache Gesuche von Benefiziaten um Erlass der Zahlung haben nun zur Aufhebung der auf die 7%-Abgabe bezüglichen Gesetzesbestimmungen geführt.

126. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Besteuerung von Wasserwerken.* Vom 22. Mai. (Memorial der Landsgemeinde v. 1910, S. 37 ff. Amtsbl. Nr. 26.)

Die Landsgemeinde von 1908 (diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 408 Nr. 133) hatte ein Gesetz über den genannten Gegenstand angenommen, das den hauptsächlichen Zweck hatte, die A.-G. Kraftwerke Beznau-Löntsch kräftig zu besteuern. Diese Gesellschaft hatte gegen das Gesetz an das Bundesgericht rekurriert, welches dasselbe, soweit es die Wassersteuer betrifft, ungültig erklärte, da der Kanton nicht Eigentümer der Wasserkräfte sei und (wegen ungleicher Behandlung der Wasserwerke) das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt sei (15. Dezember 1909). Aus den Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils hat der Landrat das Resultat gezogen, dass der Kanton zum Erlasse eines bezüglichen Steuergesetzes kompetent sei, dass auch eine progressiv stärkere Belastung der leistungsfähigeren Wasserwerke zulässig sei, dass aber die vorgesehene Skala von $\frac{1}{2}$ bis 5 Fr. eine willkürliche Anwendung ermögliche und dass die vollständige Befreiung der vor dem Jahre 1892 errichteten Wasserwerke von der Wassersteuer dem Prinzip der Rechtsgleichheit nicht entspreche. Um die Gemeinden, die fast ausnahmslos kleinere elektrische Gemeindewerke besitzen, und die Fabriketablissements nicht gegen sich zu haben, hat man die Skala so aufgestellt, dass die bestehenden Wasserwerke zum grössten Teile in die am niedrigsten zu besteuernde Kategorie fallen; auf das Kraftwerk Beznau-Löntsch entfällt immerhin ein Hauptteil, seiner grösseren Produktion entsprechend. Das Nähere lassen wir hier unberührt, da wir das Steuerrecht bisher von dieser Uebersicht ausgeschlossen haben.

127. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend Abänderung der Wasserzinsverordnung vom 22. Mai 1902.* Vom 24. November. (G. S., N. F. IX S. 30.)

Betrifft den Wasserzins von Wasserwerken mit mehr als vierjähriger Baufrist.

128. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per la Navigazione nelle Acque Svizzere dei Laghi di Lugano e Maggiore.* Del 24 marzo. Approvato dall'Autorità federale il 9 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 29 ss.)

Eine sehr ausführliche Schiffahrtsordnung, wie es scheint hauptsächlich veranlasst durch das Aufkommen der Motorfahrzeuge. Auf Uebertretung wird Busse von 2 bis 1000 Fr. oder Haft von einem Tag bis auf zwei Monate gesetzt, vorbehalten strafrechtliche Verfolgung bei schwereren Vergehen.

129. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto alla navigazione dei natanti sulle acque svizzere dei laghi di Lugano e Maggiore.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 166 s.)

Der Vorsteher des Baudepartements ernennt den Experten für Prüfung der Fahrzeuge. Die Taxen, die von diesen zu zahlen sind, werden festgesetzt.

130. *Loi forestière* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant l'exécution de la loi fédérale du 11 octobre 1902.* Du 11 mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 9. September. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 51^{bis} u. 52^{bis}.)

Dem Forstgesetze sind sämtliche Waldungen (Hoch- und Niederwaldungen und Wytweiden, futaies, taillis et pâturages boisés) unterstellt. Sie werden sämtlich als Schutzwaldungen im Sinne von Art. 3 und 4 des BG erklärt. In Betracht der Wichtigkeit eines gehörigen Waldbestandes in einem von Lawinen, Wildwassern usw. so sehr bedrohten Lande, wie der Kanton Wallis, ist diesem Gesetze eine besondere Sorgfalt gewidmet und ein über das gewöhnliche Mass hinausgehender Umfang gegeben worden. Die allgemeinen Bestimmungen verbreiten sich sehr ausführlich über Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung des Waldareals. zu welchem Zwecke sie die Gemeinden zur Instandhaltung von beholzten Rändern an den Fluss- und Bachufern anhalten, Aufforstung von Kahlschlägen oder durch Naturgewalt entblößten Waldflächen binnen kurzer Frist vorschreiben, Anzünden von Feuer in der Nähe von Waldungen verbieten und dergl.; ferner über Ausbeutung, Holztransport, Herunterschaffen von Holz in Zügen und Flössen, welches alles unter die Aufsicht der Forstverwaltung gestellt ist. Die Erstellung von Waldwegen ist zu fördern und nötigenfalls durch Zwangsenteignung zu bewirken. Die bewilligten Flösse sind gegen

jedes Hindernis und jede Wegnahme gesetzlich geschützt. Der Eigentümer des vom Wasser fortgeschwemmt Flössholzes ist berechtigt, binnen Frist eines Monats dasselbe gegen Vergütung der Kosten herauszufordern. Die Inhaber von Flössbewilligungen haften für allen durch das Flössen angerichteten Schaden und haben hinreichende Bürgschaft zu leisten. — Die besonderen Bestimmungen für die öffentlichen Waldungen, d. h. die dem Staate, den Gemeinden, Burgschaften, Korporationen, Genossenschaften gehörenden, befassen sich hauptsächlich mit Vorschriften über die Nutzung durch Schlag zur Verteilung und Schlag zum Verkauf. Die Holznutzungen in den Burgerwaldungen sind nämlich in folgender Rangordnung für den öffentlichen Dienst, für die Beheizung, den Bau und den Unterhalt der Wohnungen und Oekonomiegebäulichkeiten der Burger, für die gleichen Bedürfnisse der Nichtburger und für den Bau und Unterhalt der industriellen Anstalten mit Sitz in der Gemeinde bestimmt. Die Schläge zur Verteilung umfassen sämtliches für diese Bedürfnisse erforderliche Holz und werden vom Kreisforstinspektor angewiesen. Holzverkäufe dagegen dürfen nur mit Bewilligung des Staatsrates stattfinden, auf Grund eines Gutachtens des Kantonsforstinspektors. Die Verkäufe haben in öffentlicher Versteigerung zu geschehen. Die Privatwaldungen stehen ebenfalls unter strenger Kontrolle der Forstbeamten, sowohl für Schlag zum Gebrauch als für Schlag zum Verkauf. — Die Forstaufsicht und Forstverwaltung ist in den Händen des Kantonsforstinspektors, der Kreisforstinspektoren, der Revierförster und der Forstgehilfen. Die letztern werden von den Gemeinden, die übrigen von dem Staatsrate gewählt, auch die Revierförster, deren Wahl der grosse Rat zuerst in die Kompetenz der Gemeinden gestellt, auf Antrag des Bundesrates aber dem Staatsrate übertragen hat. — Die Strafbestimmungen unterstellen die Vergehen gegen das Gesetz den gewöhnlichen Gerichten, und die (mit verhältnismässig geringen Bussen belegten) „Uebertretungen, contraventions“ nach einer sehr genauen Rubrizierung und Differenzierung teils dem Polizeigerichte, teils dem Forstdepartemente. Vor das korrektionelle Gericht gelangen die in Art. 97 spezifizierten Vergehen, die mit einer Busse von Fr. 50 bis 500 oder mit Gefängnis bis auf 6 Monate bestraft werden. — Uebergangsbestimmungen enthalten Vorschriften über Ablösung der Dienstbarkeiten. Bekanntlich schreibt Art. 21 des BG die Ablösung von Dienstbarkeiten, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, in öffentlichen Waldungen vor. Unser kantonales Gesetz gibt nun dem Staatsrate den Entscheid über die Ablösungspflicht unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat. Als Dienstbarkeiten werden betrachtet die Weidgangsrechte, die Streue-, Blätter-, Laub-, Bau- und Brennholzbezugsrechte

und sonstige Nebennutzungen. Innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes hat der Kreisforstinspektor im Amtsblatte die Ansprecher zur Anmeldung ihrer Rechte binnen sechs Wochen aufzufordern; wird ein derartiges Recht bestritten, so muss es der Ansprecher gerichtlich geltend machen und erstreiten, sonst ist es erloschen. Mangels einer Verständigung über die Entschädigung für die anerkannten Dienstbarkeiten tritt das Expropriationsverfahren ein. Die Entschädigung soll dem zwanzigfachen durchschnittlichen Jahresertrag der Nutzung gleichkommen. Für die Vornahme des Rückkaufs der Dienstbarkeiten bestellt der Staatsrat eine oder mehrere dreigliedrige Kommissionen; diese bestimmen den Wert der Nutzungsrechte und die Art der Ablösung. Von ihrem Entscheide kann an den Staatsrat rekuriert werden.

131. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend die Ausscheidung der Schutzwaldungen im Kanton Zug.* Vom 15. Februar. Genehmigt vom eidg. Departement des Innern am 27. Januar. (S. d. G., IX Nr. 59 S. 393 ff.)

Beschreibung des ausgeschiedenen Schutzwaldgebietes.

132. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *über die Verabfolgung von kantonalen Beiträgen an die schwyzerischen Jägerverbände.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Solche Beiträge werden aus einem Viertel des Ertrages der Patentgebühren geleistet an Jägerverbände, deren Statuten vom Regierungsrate anerkannt sind, und sie sind zu verwenden zu Auslagen für Jagdbeaufsichtigung, zu Prämien für Entdeckung und Verzeigung von Jagddelikten, zu Kosten für Anschaffung und Aussetzung von Wild, für Wildschaden, für Fütterung von Wild. Die Verteilung des Staatsbeitrags an diese Verbände geschieht nach der Zahl der Verbandsmitglieder.

133. Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *modifiant l'article premier de la loi du 23 mai 1890 sur la chasse.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 129.)

In Anbetracht der Abnahme des Wildes wird Erhöhung der Jagdpatentgebühren ins Auge gefasst und zunächst durch dieses Gesetz dem Staatsrate die Vollmacht erteilt, jährlich die Gebühren für die verschiedenen Jagdpatente festzusetzen.

134. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *relatif à l'ouverture de la chasse au renard.* Du 21 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 114 ss.)

Einer beschränkten Anzahl von vertrauenswürdigen Jägern werden Jagdpatente für die Jagd auf Füchse, Iltisse, Wiesel, Marder, Uhus und Falken verabfolgt. Jagdzeit 19. Dezember 1910 bis 4. Februar 1911. Patentgebühr Fr. 20.—.

135. *Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) der Vollziehungsverordnung vom 27. Juli 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904.* Vom 2. August. (Amtsblatt Nr. 32.)

Betrifft die Patenttaxen.

136. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) betreffend Abänderung des § 26 der Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 17. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

An patentierte Jäger werden für Vertilgung schädlicher Tiere innerhalb der Jagdzeit (und in geschlossener Jagdzeit bei spezieller Bewilligung) Prämien verabfolgt, die durch Beschluss des Regierungsrats festzusetzen sind.

Verworfen wurde in der Volksabstimmung vom 23. Oktober mit 6331 gegen 5404 Stimmen das Graubündner Gesetz betreffend Partialrevision des Jagdgesetzes, das eine bessere finanzielle Nutzbarmachung des Jagdregals durch Erhöhung der Patenttaxen bezweckte. Der Kleine Rat hätte gern das Jagdpachtssystem eingeführt, auch im Interesse der Erhaltung eines angemessenen, bei dem jetzigen Zustande wie es scheint gefährdeten Wildstandes, aber man wagte doch nicht, das „heilige hohe Volksrecht“ der freien Jagd anzutasten. Nun hat nicht einmal die Erhöhung der Patenttaxen bei dem Volke Gnade gefunden.

137. *Jagdverbot (des Grossen Rats des Kantons Graubünden für die Naturreservation Val Cluozza bei Zernez).* Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Absolutes Jagdverbot für alles Wild in dieser von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft geschaffenen Reservation auf die Dauer von 25 Jahren.

138. *Bandita cantonale di caccia* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino). Del 7 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 87 s.)

Betrifft ein Gebiet zwischen Moesa und Brücke von Osogna.

139. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa bandita cantonale di caccia.* Del 17 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 68.)

Verhängung des vollständigen Jagdbannes über ein näher beschriebenes Gebiet von Biasca bis Osogna.

140. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'article 2 de la loi du 1^{er} juin 1904 sur les permis de chasse et de pêche.* Du 4 juin. (Rec. des Lois, XCVI p. 500.)

Supplementtaxe von Fr. 5 — für Patentgebühren.

141. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Fischerei in den Seen des Kantons Bern.* Vom 1. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 27 ff.)

Gestützt auf das kantonale Fischereigesetz vom Jahre 1833 hat der Regierungsrat dieses neue Reglement über die Fischerei in den Seen des Kantons (Bieler-, Thuner- und Brienzer-See) erlassen, um eine einheitliche Regelung der bisher unklaren Verhältnisse herzustellen und eine Reihe bisher fehlender Vorschriften zu geben. Das Fischen mit der Angel (d. h. mit der Angelrute vom Ufer und vom Schiffe aus, das Schleifen mit der Angel sowie das Fischen mit dem „Tötzli“ oder „Schäubli“) ist laut Gesetz frei, dagegen ist der Fischfang mit Schweb- und Grundschnüren, Reusen, Netzen und Garnen taxpflichtig, und zwar so, dass Patente zur Benutzung der einzelnen Gerätschaften erteilt werden (Fr. 10.— für die Setzangelschnur, Fr. 2.— für Reusen per Stück, u. s. f. bis Fr. 100.— für Zuggarn). Die Forstdirektion erhält die Befugnis, die Anzahl der jährlich dem gleichen Fischer, sowie für die einzelnen Gerätschaften auszugebenden Patente nach Massgabe des Fischreichtums der Seen zu bestimmen. Die Patente sind persönlich und unübertragbar, berechtigen indessen zur Mitnahme von Gehilfen, deren Zahl das Reglement normiert. Die patentpflichtigen Gerätschaften sind genau beschrieben.

142. Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *der kantonalen Fischerei-Verordnung vom 7. Dezember 1891.* Vom 23. September. Vom eidgen. Departement des Innern genehmigt den 1. Oktober. (Amtsbl. Nr. 39.)

Die Schonzeit (bisher 1. Oktober bis 31. Dezember) für See-, Fluss- und Bachforellen wird bis 31. Januar verlängert.

143. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Fang von Bachforellen.* Vom 8. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

In den Gewässern des Kantons, ausser der Aare, der Emme und der Birs, wird bis auf weiteres zum Fangen von Bachforellen der Gebrauch von Fanggeräten mit einer Maschenweite von mindestens 2,5 cm gestattet. — Das Bundesgesetz schreibt durchweg eine Maschenweite von mindestens 3 cm vor, der Bundesrat darf aber Ausnahmen gestatten und hat dem Regierungsrat die Ermächtigung zu dieser Reduktion erteilt, da sich die 3 cm als nachteilig erwiesen haben, weil kleine Fische gerade noch durchschlüpfen können, aber nicht ohne Verletzung, an der sie zu Grunde gehen.

144. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *über die Verwendung von Motorbooten bei der Fischerei im Bodensee.* Vom 10. Dezember. (G. S., N. F. V S. 150 f.)

Verbot der Verwendung von Motorbooten bei Ausübung der Fischerei im Bodensee.

145. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Verwendung von Motorbooten bei der Ausübung der Fischerei auf dem Bodensee.* Vom 25. November. (Amtsbl. Nr. 94.)

Inkrafterklärung der von sämtlichen Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung, wonach die Verwendung von Motorbooten bei der Fischerei im Bodensee als unzulässig erklärt wird.

146. *Divieto di pesca* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *nella Valle di Tenero.* Del 24 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 111.)

Bis Ende 1913.

147. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa proroga di termine per interdizione di pesca.* Del 17 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 67.)

Verlängerung des Fischereibannes im Flusse Lavizzara und Zuflüssen bis 1. Januar 1915.

148. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *déterminant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles la pêche est interdite ainsi que celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis, et modifiant, sur certains points, l'arrêté du 5 février 1891, sur la police de la pêche.* Du 10 décembre. (Rec. des Lois, CVII p. 659 ss.)

149. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la pêche de l'écrevisse, durant l'année 1910.* Du 20 juin. (Rec. des Lois, CVII p. 293 ss.)

150. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *interdisant la pêche sur un tronçon du Bied des Ponts.* Du 2 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 171 s.)

4. Obligationenrecht.

151. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Börsenreglements.* Vom 3. Dezember. (G. S., XXVII S. 382.)

Betrifft die Börsenstunden.

152. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *étendant l'usage des timbres mobiles.* Du 28 juin. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 92 s.)

Auf vielfache Wünsche (von Notarien und Geschäftsleuten aller Art) wird die Verwendung von beweglichen Stempeln, die bisher bei bestimmten Amtsstellen zugelassen war, auf alle in § 11 des Stempelgesetzes vorgesehenen amtlichen Akten ausgedehnt, nur notarielle Ausfertigungen und gerichtliche Mitteilungen

müssen fernerhin auf Stempelpapier erfolgen. Die beweglichen Stempel müssen von der Unterschrift oder dem Stempel der Amtsstelle oder der Person, die sie aufklebt, überschrieben werden. Sie sind in den Bureaux der Staatseinnehmer zu kaufen.

153. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot und der zugehörigen Vollziehungsverordnung.* Vom 10. November. (Off. G. S., XXVIII S. 464.)

154. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur l'interdiction de l'absinthe.* Du 8 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 96 s.)

155. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.* Vom 30. Dezember. (Amtsbl. Nr. 104.)

Anweisung an die Behörden für den Lebensmittelverkehr, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen.

156. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant l'exécution, dans le Canton de Vaud, de la loi fédérale du 24 juin 1910 sur l'interdiction de l'absinthe.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CVII p. 538 ss.)

Die Bestimmungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum eidgenössischen Lebensmittelgesetze werden auch für das Absinthverbot massgebend erklärt.

157. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *relatif à l'interdiction de l'absinthe.* Du 7 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 186 ss.)

Das Polizeidepartement wird mit der Ueberwachung der Ausführung des Bundesgesetzes beauftragt.

158. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *remplaçant celui du 20 octobre 1891, concernant la police des veaux.* Du 15 février. (Rec. des Lois, CVII p. 114 ss.)

Die Geburt von Kälbern muss sofort vom Viehinspektor auf Anzeige des Eigentümers konstatiert werden, nach 40 Tagen wird das Kalb in das Register des Grossviehes eingetragen und kann nur mit Certifikat für solches verkauft werden. Busse für Zu widerhandeln Fr. 5 bis 100; der Regierungsstatthalter verhängt sie.

159. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Viehmärkte.* Vom 13. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 99 ff.)

Behufs sanitätspolizeilicher Ueberwachung und Schutzes gegen Viehseuchenverschleppung wird die Abhaltung von Viehmärkten auf die von regierungsräätlicher Bewilligung festgesetzten Tage und Tageszeiten beschränkt. An andern Tagen ist das Feilbieten von Vieh auf öffentlichen Plätzen und Strassen untersagt. Busse Fr. 10 bis 500.

160. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffen l das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.* Vom 16. Februar. (S. d. G., IX S. 77 ff.)

Das bisher geltende Wirtschaftsgesetz datiert vom Jahre 1883. Zur Revision gaben zwei Motionen im Grossen Rate Anlass, die vom luzernischen Wirteverein und dem Hotelierverein in Luzern ausgegangen waren; sie verlangten das Verbot der Beherbergung von Fremden durch Private, strengere Vorschriften über die Kostgebereien, Aufhebung der Eigengewächswirtschaften, Einschränkung der Wirtschaften durch die Bedürfnisklausel (neue Wirtschaften sollen nur auf je 500 Einwohner erteilt werden), Einschränkung der Wirtschaftsbewilligungen bei festlichen Anlässen, halbjährliche Bezahlung der Patenttaxen, Taxzuschlag für neue Wirtschaften, Erhöhung der Patenttaxen für Kaffeewirtschaften und Kleinverkaufsstellen, Wegfall der bisherigen Erwerbstaxen, strengere Strafbestimmungen, Revision der Tanzverordnung. Der regierungsrätsliche Entwurf fügte dem noch einiges Andere bei, wie die Ablösbarkeit der Realrechte, akzeptierte aber anderseits auch nicht alle Begehren des Wirtevereins, so den Nachlass der Erwerbstaxen. Das Gesetz enthält nun über all dies folgende Bestimmungen: Realwirtschaftsrechte, die keiner Patenttaxe unterworfen sind (es gab deren noch 232, wovon 215 das Beherbergungsrecht hatten), werden fortan nicht mehr neu erteilt, die alten bleiben in ihrem Rechtsbestande anerkannt, der Regierungsrat ist aber ermächtigt, die allmähliche Ablösung derselben auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft mit den Inhabern herbeizuführen. Erweiterungen von Realwirtschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind an Entrichtung einer Patenttaxe geknüpft. Uebertragung von Realrechten auf andere Gebäude ist unstatthaft. Die persönlichen Requisite für Ausübung des Wirtschaftsgewerbes gelten auch für die Eigentümer und die Pächter von Realwirtschaften. Personalwirtschaftsrechte werden erteilt für Gasthäuser, für Fremdenpensionen (die nur Gäste mit mindestens 5 Tage dauerndem Aufenthalt beherbergen und bewirten dürfen), für Wein- und Speisewirtschaften, für Konditoreiwirtschaften und für alkoholfreie Wirtschaften. Neue Patente für Eigengewächswirtschaften werden nicht mehr erteilt und für die gegenwärtig bestehenden die Patente nur noch auf drei Jahre erneuert. Das Halten von Kostgängern, sofern es sich nicht auf Durchreisende bezieht, sondern ein regelmässiges, mindestens zehntägiges Verhältnis begründet, ist ohne Einholung eines Wirtschaftspatentes gestattet (unter amtlicher Kontrolle). Das Vermieten von Schlafstellen auf mindestens zehntägige Dauer ist unbeschränkt, in Orten mit starkem Fremdenverkehr kann der Regierungsrat im Bedürfnisfalle an Private die

Bewilligung zur Vermietung von Schlafstellen auch auf kürzere Zeit erteilen. Die Wirte mit Beherbergungsrecht dürfen nicht ohne Not Gäste in Privathäusern logieren, der Regierungsrat kann auf das Gutachten der betreffenden Gemeindebehörde für solche Notfälle die bezügliche Bewilligung auf bestimmte, vorher bezeichnete Lokale oder auf bestimmte Zeit gegen eine Gebühr von Fr. 10—60 per Bett erteilen. Die Bedürfnisfrage bei Wirtschaftsbewilligungen wird so geregelt (§ 22): „aus Gründen der Wohlfahrt ist ein Patent zu verweigern, wenn die Wirtschaft nicht einem Bedürfnis entspricht. Bei Prüfung der Bedürfnisfrage sind hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen: die Anzahl der bestehenden Wirtschaften; die Eignung der Wirtschaft für den Fremdenverkehr oder für den Konsum der Ortsbevölkerung; die Möglichkeit der Beaufsichtigung; die Bevölkerungszahl; der Geschäfts-, insbesondere der Fremdenverkehr und die Ausdehnung der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft; die Art und Weise ihrer Einteilung in Wohnungsguppen; die Nähe einer Strasse oder eines Bahnhofes.“ Dazu § 23: „Jeweilen auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Personalwirtschaftspatente hat der Regierungsrat nach Einvernahme der Gemeinderäte und der Statthalterämter festzustellen, in welchen Gemeinden oder Gemeindeteilen die Eröffnung neuer Wirtschaften für die folgende Periode von vier Jahren grundsätzlich zu verweigern sei, weil die Zahl der bestehenden Wirtschaften dem lokalen Bedürfnisse bereits genüge.“ — Dann folgen die bekannten hergebrachten Bestimmungen über die Requisite für Erlangung eines Patents bezüglich der Person des Wirts (guter Leumund usf.) und der Wirtschaftslokaliäten (genügende Grösse, gesunde Lage, der Gesundheit entsprechende Einrichtung usf.). — Alle Real- und Personalwirtschaften bezahlen (an Stelle der früheren Konsumgebühren) eine jährliche Erwerbstaxe nach Massgabe des Erwerbssteuerkapitals, höchstens 5‰ des letztern; die Personalwirtschaften ausserdem eine jährliche Patentgebühr (Gasthäuser Fr. 300 — 6000; Wein- und Speisewirtschaften Fr. 200 — 3000 usf. bis auf alkoholfreie Kaffeewirtschaften Fr. 10 — 40). Für Fremdenpensionen beträgt die Patentgebühr Fr. 8 — 20 per Gastbett. Der Abschnitt über die Wirtschaftspolizei deckt sich mit dem des bisherigen Gesetzes und seitherigen Verordnungen; Polizeistunde 12 Uhr. Schutzbestimmungen für das Wirtschaftspersonal meist im Anschluss an das Basler Gesetz. Für das Bedienungspersonal ist ein Mindestalter von 16 Jahren für männliche und von 18 Jahren für weibliche Angestellte vorgeschrieben. Ruhezeit auf je 24 Stunden 8 Stunden und ausserdem jede Woche eine ununterbrochene Freizeit von 6 Stunden und jeden Monat ein ganzer Ruhetag.

Handel mit geistigen Getränken: Hausieren verboten, Grosshandel frei. Als Grosshandel gilt jede Lieferung von gebrannten Wassern in Quantitäten von mindestens 40 Litern in einer und derselben Sendung, und die Abgabe von andern geistigen Getränken in Quantitäten von wenigstens 2 Litern in einem Male. Für den Kleinhandel muss ein Patent gelöst werden (nur bei den Gasthäusern und den Wein- und Speisewirtschaften ist die Befugnis zum Kleinverkauf im Wirtsrecht inbegriffen). Kleinverkaufspatente werden nur verabfolgt an näher bezeichnete Handlungen und Geschäfte (§ 58), die Patentgebühr variiert je nach der Art des Geschäfts zwischen 20 — 100 Fr. und 200 — 500 Fr. Auch hier gilt, dass die Erteilung oder die Erneuerung eines Kleinverkaufspatentes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verweigert werden soll, wenn die betreffende Kleinverkaufsstelle nicht einem Bedürfnis entspricht. — Die Strafbestimmungen sind ziemlich scharf, aber wohl mit Recht: 20 — 500 Fr. im ersten Falle, Verdoppelung im Rückfalle, in Verbindung mit Gefängnis bis auf 8 Tage in schweren Fällen. Ausserdem kann Entzug des Wirtsrechts verhängt werden. Auf Uebertretung der Polizeistunde steht für Gast und Wirt Geldbusse von Fr. 3 — 20.

161. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) abrogeant et remplaçant les articles 3, 4 et 5 du Règlement sur les hôtels, auberges, logeurs, cafés, cabarets et cercles du 24 janvier 1893 et abrogeant l'arrêté du Conseil d'Etat du 16 juillet 1909. Du 25 novembre.* (Rec. des Lois, XCVI p. 1153.)

Wirtschaften, Cafés usw., die nur für Konsumation dienen, dürfen bloss von Morgens 4 Uhr an vom April bis August und 5U hr vom September bis März geöffnet sein, und müssen um Mitternacht geschlossen werden, und in den Landgemeinden um 11, bezw. 10 Uhr Nachts. Vorbehalten Freinachtbewilligungen gegen Gebühr.

162. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant certaines dispositions du titre XI de la loi sur les contributions publiques (loi des 9 juin 1906 et 19 janvier 1907). Droit d'inscription pour exercer une industrie ou une profession.* Du 11 mai. (Rec. des Lois, XCVI p. 426.)

Ein Patent wird Minderjährigen unter 16 Jahren nicht erteilt. Minderjährige über 16 Jahre erhalten ein solches nur mit Ermächtigung und unter Verantwortlichkeit ihres Vaters oder Vormundes. Ferner noch Bestimmungen über Hausierpatente mit Erhöhung der Patenttaxen in den verschiedenen Klassen der Hausiergewerbe.

163. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Begleitscheine für Fleisch und Fleischwaren.* Vom 26. Mai. (Off. G. S., XXVIII S. 462 f.)

164. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh in den Kanton Zürich. Vom 10. November. (Off. G. S., XXVIII S. 465 ff.)

165. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Anlage und Erstellung von Knochen- und Hadernmagazinen, Kehrichtniederlagen, Knochenverarbeitungsstellen und dergl., sowie den Transport von Knochen durch Ortschaften usw. Vom 9. November. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX. Kant.-Bl. Nr. 45.)

Sanitätspolizeiliche Vorschriften gestützt auf Art. 1 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

166. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Uri) zu dem Bundesratsbeschluss vom 9. April 1910 betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 28. Mai. (Landbuch, V. Amtsblatt Nr. 22.)

Begleitscheinformulare betreffend.

167. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) zum Bundesratsbeschluss vom 9. April 1910 betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 11. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Betrifft die Begleitscheinformulare für Fleisch und Fleischwaren, bei der Kantonskanzlei zn beziehen.

168. Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1910 betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 9. April 1910. Vom 25. Juli. (Amtsblatt Nr. 30.)

Taxe von 20 Cts. für Begleitscheinformulare.

169. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Glarus) zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 12. Januar. Vom Bundesrat genehmigt den 20. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Aufsichtsbehörden: Sanitätsdirektion, kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektor, Ortsgesundheitskommissionen, Ortsexperten, Fleischschauer, deren Aufgaben näher umschrieben werden. Strafverfahren: der Präsident des Polizeigerichts als Einzelrichter bezw. das Polizeigericht mit endgültiger Spruchkompetenz entscheiden gemäss dem Verfahren der Strafprozessordnung Abschnitt III alle Uebertretungen von Art. 39 — 41 des BG und solche von Art. 37 und 38 desselben, das Kriminalgericht mit Weiterzug an das Ober-

gericht die übrigen Uebertretungen (Art. 36 und Art. 37 und 38 des BG, soweit letztere nicht dem Polizeigericht zukommen).

170. *Vollziehungsbestimmungen* (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) *zur eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 5. Februar. Vom Bundesrat genehmigt am 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

171. *Gebühren-Tarif* (desselben) *für das kantonale Laboratorium.* Vom 5. Februar. (Das.)

172. *Dienstreglement* (desselben) *für das Personal des kantonalen Laboratoriums.* Vom 5. Februar. (Das.)

173. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 25. Mai. (S. d. G., IX. Nr. 61 S. 401 ff.)

174. *Kantonale Vollziehungsbestimmung* (desselben) *zur bundesrätlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 25. Mai. (Das. S. 407 f.)

175. *Kantonale Vollziehungsbestimmung* (desselben) *zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.* Vom 25. Mai. (Das. S. 409 ff.)

176. *Dienstreglement* (desselben) *für das Personal des kantonalen Laboratoriums.* Vom 25. Mai. (Das. S. 412 ff.)

177. *Gebühren-Tarif* (desselben) *des kantonalen chemischen Laboratoriums.* Vom 25. Mai. (Das. S. 417 ff.)

Organisation der Behörden: Unter Leitung des Regierungsrats übt die Aufsicht der Sanitätsrat bezw. die Sanitätsdirektion durch den Kantschemiker zugleich Lebensmittelinspektor, den Kantonstierarzt und dessen Adjunkten, die örtlichen Gesundheitsbehörden (Einwohnerräte bezw. Gesundheitskommissionen) und die Fleischschauer und deren Stellvertreter. In den Gemeinden wird die Aufsicht in erster Linie von den Polizeiamttern geübt. Von den im Bundesgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelangen zur strafrechtlichen Untersuchung und Ahndung: an den Sanitätsrat Uebertretungen im Sinne von Art. 53 des BG; zum Untersuch an die Polizeidirektion alle übrigen Fälle. Diese werden auf Antrag des Untersuchungsbeamten vom Strafgerichtspräsidenten an die Polizedirektion oder an das Strafgericht zur Abwandlung überwiesen. Im übrigen Bestimmungen über Untersuchung der Waren, Beanstandung, Einsprache dagegen und allfällige Oberexpertise, Beschlagnahme.

178. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 27. November 1909. Abänderung des § 17.* Vom 8. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

Die Gemeinden können für Fleisch, das von auswärts eingeführt wird, die Fleischschau obligatorisch erklären, und für deren Vornahme besondere Kontrollstationen errichten. Wo das nicht geschieht, muss die Ware von einem Fleischschauzeugnis des Orts der Herkunft oder einem Begleitschein im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1910 begleitet sein.

179. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Basellandschaft) betreffend die Abgabe von Begleitscheinen für Fleisch und Fleischwaren. Vom 7. Mai. (Amtsbl. I Nr. 19.)

180. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Schaffhausen) betreffend Abänderung des § 6 der kant. Fleischschauverordnung 1909. Vom 26. April. Vom Bundesrat genehmigt den 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Genaueres über die Vornahme der Fleischschau.

181. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Begleitscheine für Fleischsendungen. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 37.)

182. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) über die Mitteilung der Straferkenntnisse betreffend Uebertragung der Lebensmittelpolizei. Vom 30. Dezember. (Amtsbl. Nr. 104.)

Mitteilung aller Straferkenntnisse durch die Bezirksamter an das Sanitätsdepartement zu Handen des eidgenössischen Departements des Innern.

183. *Legge cantonale* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) per l'esecuzione della legislazione federale sulle derrate alimentari. Del 12 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 117 ss.)

Kantonale Ausführungsbehörden: das Landwirtschaftsdepartement für die Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr in Fleisch und Fleischwaren; das Sanitätsdepartement für die Aufsicht über den Verkehr in andern Lebensmitteln und in Gebrauchsgegenständen; der Kantonschemiker; die Lebensmittelinspektoren; die Ortsgesundheitskommissionen; die Fleischschauer. Ein kantonales Laboratorium für Untersuchungen ist zu errichten, über dessen Personal und die Besoldungen das Gesetz das Nötige enthält. Instruktionskurse für die Inspektoren. Näheres über die Obliegenheiten aller dieser Beamten und speziell über die Fleischschau.

184. *Regolamento cantonale* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente la mazzellazione, l'ispezione ed il commercio delle carni e preparati di carne in esecuzione della legge federale 8 dicembre 1905 e della legge cantonale 12 ottobre 1910 sul commercio delle derrate alimentari. Del 13 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII [1911] p. 5 ss.)

185. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur le repos hebdomadaire. Du 24 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 202 ss.)

Das Gesetz bezeichnet den Sonntag als den Wochenruhetag und verbietet an diesem Tage alle die öffentliche Ruhe störenden Arbeiten (Bauten, Verladen von Waren usw.), die Ausübung lärmender Gewerbe und solcher, in denen Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, und das Offenhalten von Läden, freilich alles dann wieder mit Ausnahmen aller Art, so für das Vertragen von Reisegepäck, Lebensmitteln, für das Offenhalten der Wirtshäuser, der Läden für Lebensmittelverkauf usw. mit vielem Detail, das hier nicht aufgeführt werden kann. Ein besonderer Abschnitt ist der Sonntagsruhe in der Landwirtschaft gewidmet.

186. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Fleischverkauf an Festtagen.* Vom 1. Mai. (Landbuch, V. Beratungsgegenstände der Landsgemeinde 1910 S. 9 ff.)

Auf Grund einer auch vom Landrate als begründet erkannten Initiative von 558 Einwohnern aus verschiedenen Gemeinden wird in Abänderung des Art. 4 des Gesetzes betreffend Heiligung der Sonn- und Feiertage den Metzgern gestattet, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufslokale offen zu halten Vormittags bis zum Beginn des Gottesdienstes und nach Schluss desselben bis 12 Uhr, und Nachmittags im Sommer (1. April bis 30. September) von 6 bis 8 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 5 bis 7 Uhr. Der Landrat fügte dem noch bei: an den im Art. 7 des Gesetzes vorgesehenen hohen Festtagen müssen die Verkaufslokale gänzlich geschlossen bleiben.

187. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Dekret vom 10. Januar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.* Vom 18. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 1 ff.)

Ueber das Dekret vergl. vorjährige Uebersicht Nr. 223. Diese Verordnung enthält hauptsächlich Vorschriften über die Fortbildungsschulen und die Prüfungen.

188. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über das Lehrlingswesen beim Buchdruckereigewerbe.* Vom 2. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 11 ff.)

Lehrzeit 4 Jahre. Prüfungen.

189. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen als Anhang zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903.* Vom 22. Mai. (Memorial der Landsgem. von 1910, S. 36 f. Amtsbl. Nr. 26.)

Wie der Titel besagt, handelt es sich um eine Ausdehnung des Lehrlingsgesetzes auf die kaufmännischen Lehrlinge, und zwar in Folge Anregung des Kaufmännischen Vereins Glarus. Als kauf-

männische Lehrlinge werden nicht betrachtet junge Leute über 20 Jahre oder die schon anderswo eine landesübliche kaufmännische Lehre beendigt oder eine höhere Fachschule absolviert haben. Auf die kaufmännischen Lehrlinge werden die für das Lehrlingswesen aufgestellten Grundsätze möglichst angepasst.

190. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. Dezember 1906 betreffend regelmässige Nacharbeit von Lehrlingen. Vom 9. Februar. (G. S., XXVII S. 331 ff.)

Betrifft die Nacharbeit der Lehrlinge in Bäckereien, Konditoreien und Coiffeurgeschäften.

191. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Verpflichtung der männlichen Lehrlinge der gewerblichen Berufsarten zum Besuche der beruflichen Vor- und Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfungen. Vom 19. Januar. (G. S., XXVII S. 217 ff.)

In St. Gallen ist durch Volksabstimmung vom 27. Februar das Lehrlingsgesetz mit 28,781 gegen 16,218 Stimmen verworfen worden. Eine ganze Reihe von Gewerbevereinen hatten es bekämpft und das Referendum ins Werk gesetzt. Den Hauptanstoß gab die Bestimmung der höchstens zehnstündigen Arbeitszeit der Lehrlinge, daneben auch noch die Forderung schriftlicher Abfassung des Lehrvertrages, das Obligatorium der gewerblichen Fortbildungsschule. Bei der grossen Masse des Volkes war aber wohl entscheidend die Abneigung gegen Hineinregieren des Staates in die Handels- und Verfügungs freiheit des Einzelnen, man wollte keinem „Gewerbevogt“ das Tor öffnen.

192. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Lagerung von Calciumcarbid und die Herstellung und Verwendung des Acetylengases. Vom 12. März. (G. S., XXVII (S. 240 f.)

193. *Bekanntmachung* (der Polizeidirektion des Kantons Basellandschaft) betreffend den Personen- und Gütertransport auf dem Rhein im Gebiete des Kantons Baselland. Vom 6. Mai. (Amtsbl. I Nr. 19.)

194. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für den Staat. Vom 26. August. (Amtsbl. Nr. 69.)

Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung für Arbeiten, die der Staat ausführt. Ausnahmsweise Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber; keine Ausschreibung

für Arbeiten unter 1000 Fr., Notstandsarbeiten und Arbeiten, deren Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patent-schutz beschränkt ist. Dann sehr ausführliche Vorschriften über Ausschreibung, Einreichung von Angeboten, Zuschlagserteilung, Vertrag.

195. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'interprétation de l'article 5 du décret sur les affiches, du 28 novembre 1906.* Du 16 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 489 ss.)

Die Affichen, für die eine Gebühr von 10 Cts. per Blatt erhoben wird (die sog. affiches éphémères), sollen höchstens 10 Tage lang angeschlagen sein, dann können sie wieder überdeckt oder durch Zahlung einer neuen Taxe von 10 Cts. offen erhalten werden.

196. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung des Polizeistrafgesetzes (Betrieb von Wach- und Schliessgeschäften).* Vom 29. September. (G.S., XXVII S. 352.)

Es handelt sich um Schaffung einer gesetzlichen Strafbestimmung, welche die Errichtung von Wach- und Schliessgesellschaften von einer Konzession abhängig zu machen ermöglicht. Es besteht die Absicht, solche Geschäfte nur auf Grund einer regierungsrätlichen Konzession zuzulassen und für ihre Geschäftsführung ein Reglement aufzustellen. Die bezügliche Verordnung ist noch nicht erlassen, das jetzt beschlossene Gesetz stellt aber schon als Strafe für Uebertretung der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift aufgestellten Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Geschäften zur Bewachung von Wohnungen usw. Geldbusse oder Haft auf.

197. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 29. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 129 ff.)

Betrifft ausschliesslich die Organisation der Brandversicherungs-beamten und der Brandkassaverwaltung. Die privatrechtlichen Bestimmungen sind im Gesetze vom 30. Oktober 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt enthalten.

198. *Ergänzung (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) der Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1901 zum Gesetz betreffend die Gebäudebrandversicherung.* Vom 14. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45.)

Der Regierungsrat kann die Prämie ermässigen für Gebäude III. Klasse, die durch selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen in besonderm Masse geschützt sind.

199. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Abänderung des Organisationsdekretes der Brandversicherungs-*

anstalt vom 18. Mai 1903. Vom 25. August. (G. S., N. F. IX S. 26 f.)

200. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zu vorstehendem Dekrete.* Vom 7. November. (Das. S. 28 f.)

Betrifft die jährliche Entschädigung der Obmänner der Kreisschätzungsbehörden und Neueinteilung des Kantonsgebiets in die Einschätzungskreise.

201. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Zug) *betreffend die Förderung der Hagelversicherung.* Vom 2. Juni. (S. d. G., IX Nr. 62 S. 421.)

Der Kantonsratsbeschluss vom 23. April 1908 wird dahin abgeändert, dass das letzte Alinea von § 1, wonach die Gesamtleistung des Kantons 4000 Fr. nicht übersteigen soll, ansonst die Beiträge an die Prämien prozentual reduziert werden müssten, aufgehoben wird.

202. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Bundesgesetze über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.* Vom 30. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Die aus den Zinsen des Viehkassafondes zu leistenden Entschädigungen für Viehverluste infolge Milzbrand und Rotz sollen erhöht und auch auf die Viehverluste infolge Rauschbrand ausgedehnt werden. Demgemäß erhöht dieser Beschluss den prozentual angesetzten Beitrag an erlittenen Schaden in den einzelnen Kategorien und gibt sonst nähere Bestimmungen über Ausmittlung des Schadens usw.

203. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1909 betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz.* Vom 4. Juni. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 86 ff.)

Ein kantonaler Faulbrutkommissär nimmt die Anzeigen von Seuchenfällen entgegen, ordnet die zweckentsprechenden Massnahmen an und erstattet der Landwirtschaftsdirektion Bericht über seine Tätigkeit nebst Rechnung. Er hat drei Faulbrutinspektoren zur Ueberwachung der Sanierung und Desinfektion faulbrütiger Bienenstände unter sich. Die Kosten fallen zu Lasten der kantonalen Viehentschädigungskasse. Die Besitzer kranker Bienenstände haben sofort Anzeige vom Auftreten der Krankheit zu machen, die notwendigen Desinfektionsmittel zu beschaffen und allen Weisungen der Beamten Folge zu leisten. Entschädigung für vernichtete Bienenvölker, Waben usw. erhalten sie nicht.

204. *Dekret* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1909*

über Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz. Vom 24. September. (Amtsbl. Nr. 40 S. 602.)

Der Regierungsrat wird auf eine Amts dauer von 4 Jahren einen kantonalen Faulbrutinspektor ernennen, der die Anzeigen von Seuchenfällen entgegenzunehmen, Inspektionen seuche verdächtiger Bienenstände vorzunehmen, die zweckentsprechenden Massnahmen anzuordnen und jährlich der Sanitätsdirektion einen Bericht und die Rechnung einzureichen hat.

205. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) betreffend *Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Verzeichnis der gemeingefährlichen Tierkrankheiten.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 22.)

Mit dieser Aufnahme der Faulbrut in das Viehseuchengesetz besteht gleiche Anzeigepflicht wie bei den sonst im Gesetze genannten Krankheiten: Anzeige bei dem Gemeindepräsidenten zu handen des Bezirksamtes oder direkt bei diesem, das sie unverzüglich an den kantonalen Faulbrutinspektor übermittelt. Diesen ernennt der Regierungsrat auf Amts dauer von 4 Jahren. Er hat vorgängig jeder Behandlung und Desinfektion die bakteriologische Diagnose der eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern einzuholen; lautet der Erfund auf Faul- oder Sauerbrut, so ist sofortige Sanierung und Desinfektion des kranken Bienenstandes anzuordnen und durchzuführen. Hiefür leistet der Kanton keine Entschädigung.

206. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant les mesures à prendre contre la loque. Du 26 avril. (Bull. off. des Lois, LXXIX p. 49 ss.)

207. *Arrêté* (du même) fixant le taux de la contribution à payer par les propriétaires de ruchers pour l'année 1910. Du 29 avril. (Ibid. p. 64 ss.)

Das Gesetz vom 22. November 1909 hat in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Beschluss vom 3. Dezember 1909 die Faulbrut der Bienen als ansteckende Seuche erklärt. Zur Bekämpfung dieser Krankheit ernennt der Staatsrat in jedem Bezirk einen Bieneninspektor, der die Bienenstücke zu überwachen hat. Jeder Eigentümer von solchen muss sofort vom Auftreten der Krankheit in denselben dem Viehinspektor Anzeige machen, der den Bieneninspektor benachrichtigt. Den Weisungen des letztern ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist verboten, Bienenvölker, Waben und Körbe aus angesteckten Ständen zu veräussern usw. Hauptsächlich wird nun aber eine Versicherung eingerichtet. Jeder Bienenstandbesitzer ist versicherungspflichtig für sämtliche Körbe, die er zur Zeit der Versicherung besitzt. Eine kantonale Versicherungskasse gegen die Faulbrut entrichtet die Entschädigungen und kommt für die Kosten und Auslagen auf. Sie wird alimentiert

durch die Beiträge der Bienenzüchter, die Bussen und die Subventionen des Bundes und des Kantons. Die Beiträge der Bienenzüchter werden jährlich festgesetzt auf Grund der Ergebnisse der vorjährigen Rechnung, für das erste Jahr 1910 beträgt der Beitrag per Korb 10 Cts. Jeder Besitzer, der den Vorschriften des Gesetzes und des Reglements nachgekommen ist, wird für den abgeschätzten Verlust entschädigt. Die Abschätzung erfolgt durch den Bieneninspektor. Des Rechtes auf Entschädigung geht verlustig, wer die Krankheit verheimlicht hat oder betrügerischer Handlungen überwiesen wird, wer die Krankheit fahrlässig eingeschleppt und verbreitet, die vorgeschriebenen Massregeln nicht ausgeführt oder seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Uebertretungen der Vorschriften des Reglements werden mit Busse von 10 bis 500 Fr. belegt, absichtliche Verbreitung der Krankheit wird strafrechtlich verfolgt.

208. *Ausführungsverordnung* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) zum *Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz, vom 3. Dezember 1909.* Kleinratsbeschluss vom 6. Mai 1910. (Amtsbl. Nr. 29.)

Der Kleine Rat bezeichnet die nötige Zahl von Faulbrutinspektoren, die nach den Weisungen des Departements des Innern die Sanierung und Desinfektion faulbrutiger Bienenstände anzurufen und zu überwachen und Inspektion seuche verdächtiger Stände vorzunehmen haben. Die Eigentümer verdächtiger oder kranker Völker müssen sofortige Anzeige mit Einsendung eines Probekistchens an die eidgenössische landwirtschaftliche Versuchsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern machen, und wenn diese die Faulbrut konstatiert, das Departement des Innern davon benachrichtigen, worauf die Behandlung des kranken Bienenstandes erfolgt. Für Bienenvölker, die zur Bekämpfung der Faulbrut vernichtet werden, leistet der Kanton keine Entschädigung.

209. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend *Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz.* Vom 26. März. (Amtsbl. Nr. 25.)

Die Bekämpfung der Faulbrut wird für den Kanton der Versicherung schweizerischer Bienenfreunde übertragen. Der Regierungsrat ernennt den Faulbrutinspektor für den Kanton auf Vorschlag der genannten Versicherung.

210. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) créant une caisse d'assurance contre les pertes occasionnées par la loque des abeilles. Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVII p. 224 ss.)

Errichtung einer obligatorischen Versicherungsanstalt gegen Faulbrutschaden. Der Staatsrat ernennt Faulbrutinspektoren, die nach Weisung des Departements des Innern die infizierten Bienen-

körbe behandeln, desinfizieren, nötigenfalls zerstören, und denen die Eigentümer verdächtiger Bienenstände sofortige Anzeige davon zu machen haben. Die Eigentümer werden mit 80 % ihres Verlustes entschädigt. Sämtliche Bienenzüchter zahlen jährlich den nach der jeweilen auf 1. Januar ermittelten Zahl der Bienenkörbe festzustellenden Beitrag, der zur Deckung der Entschädigungen notwendig ist. Keine Entschädigung erhält, wer durch Arglist oder Fahrlässigkeit die Krankheit eingeführt oder verbreitet hat; er unterliegt ausserdem gegebenen Falls strafrechtlicher Verfolgung.

211. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur le tarif des indemnités dues aux inspecteurs de la loque.* Du 28 juin. (Rec. des Lois, CVII p. 296 s.)

212. *Arrêté (du même) sur l'inspection générale des ruchers.* Du 15 juillet. (Ibid. p. 300.)

213. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant les mesures à prendre pour combattre la loque des abeilles.* Du 2 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24.)

Die Bekämpfung der Faulbrut wird obligatorisch erklärt. Der Staatsrat ernennt Inspektoren zur Ausübung der Kontrolle, hiefür Einteilung des Kantons in drei Bezirke. Die Inspektoren haben sofort nach erhaltenner Anzeige vom Ausbruch der Krankheit die Behandlung und Desinfektion der angesteckten Bienenkörbe anzurufen und zu überwachen. Ihre Taggelder und allfällige Desinfektionskosten zahlt der Staat. Die Eigentümer angesteckter Bienenkörbe sind zu sofortiger Anzeige verpflichtet, ebenso alle Bienenzüchter zur Anmeldung der Zahl ihrer Bienenkörbe an die Inspektoren, behufs Ermöglichung einer genauen Aufsicht durch diese. Uebertretungen werden mit 10 bis 500 Franken durch das Departement des Innern gebüsst. Rekurs an den Staatsrat ist zulässig.

214. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) relatif aux mesures à prendre contre la propagation des maladies de la vigne.* Du 13 mai. (Feuille off. Nr. 21.)

Behufs wirksamer Bekämpfung der Rebenkrankheiten, namentlich des Mehltaues, wird die Bespritzung der Reben obligatorisch erklärt und unter die Aufsicht der damit beauftragten Angestellten gestellt. Die Rebbergbesitzer haben Weinbaugenossenschaften zu bilden behufs Beschaffung der zur Bespritzung nötigen Substanzen und ihrer Verabfolgung zum Selbstkostenpreis. Dafür erhalten sie vom Staat einen prozentualen Beitrag (25 %, aber nicht über 20 Cts. pro Are). Die Reblauskommissionen und die Weinberg-inspektoren überwachen die zweimal stattfindende Bespritzung.

215. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les mesures prescrites, en vue de la défense du vignoble vaudois contre l'invasion phylloxérique.* Du 18 février. (Rec. des Lois, CVII p. 116 ss.)

Verschärfungen in Rücksicht auf die immer zunehmenden Verwüstungen durch die Phylloxera. Aus vollständig verseuchten Weinbergen darf keine Rebe nach auswärts gebracht werden. In bedenklich angegriffenen Weinbergen sind die Krankheitsherde vor der Weinlese zu ermitteln und nach der Ernte mit sulfure de carbone zu behandeln. In wenig angegriffenen Weinbergen werden die Schädlinge fernerhin vernichtet. Neupflanzungen sind nicht gestattet innerhalb 100 Metern von einem Phylloxeraherd, und sonst noch einiges.

216. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) de la loi du 15 novembre 1909 sur la lutte contre le phylloxera et la reconstitution du vignoble.* Du 18 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 476 ss.)

Siehe über das Gesetz von 1909 vorjährige Uebersicht Nr. 242. Dieses Reglement enthält sehr einlässliche Bestimmungen über das Vorgehen der Commission administrative de l'assurance mutuelle contre le phylloxera und über die Wiederherstellung zerstörter Rebgebände.

217. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant et complétant la loi du 2 mars 1907, sur la Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires.* Du 1^{er} September. (Rec. des Lois, CVII p. 375 ss.)

Die Änderungen bestehen hauptsächlich in der Herabsetzung des Alters von 60 auf 55 Jahre für die Erlangung der Prämien, die der Staat als Aufmunterung zum Beitritte zahlt, und in der Unterscheidung von versements définitifs und conditionnels, je nachdem die Einzahlung sofort oder erst nach 10 Jahren in eine Rente verwandelt wird. Das sehr einlässliche Detail kann hier nicht dargestellt werden.

Verworfen wurde in Genf durch Volksabstimmung vom 7. August die loi d'assurance contre la vieillesse (Altersversicherung) mit der überwältigenden Mehrheit von 9276 gegen 2458 Stimmen. Das Gesetz hatte die Altersversicherung obligatorisch erklärt, und dies ist wohl der Hauptgrund der Verwerfung gewesen. Die finanziellen Opfer des Staats wurden als zu gross befunden.

218. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909. Vom 23. April. (G. S., XXVII S. 281 ff.)

Das Gesetz vom 16. Dezember 1909 hat Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse auf der Grundlage des freiwilligen Beitrags für jede unselbständig erwerbende Person (Lohnarbeiter) beschlossen, die seit mindestens 6 Monaten im Kanton wohnhaft ist und seit mindestens 3 Monaten in einem hiesigen Betriebe in Arbeit steht, wenigstens 17 Jahre alt und arbeitsfähig ist. Auf Anmeldung erhält man von der Verwaltung einen Mitgliedschaftsausweis (Mitgliedsbüchlein), worin jeweilen die Einzahlung der Mitgliederbeiträge und die Auszahlung der Unterstützungen eingetragen werden. Die Mitgliedschaft hört auf, wenn eine der für den Beitritt verlangten Voraussetzungen wegfällt, sowie durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten oder Schädigung der Kasse. Die Mitglieder (Versicherten) entrichten an die Kasse monatliche Beiträge von 60 Cts. bei Taglohn bis auf Fr. 4.50, von 80 Cts. bei solchem über Fr. 4.50 bis 5.50 und von 1 Fr. bei solchem über Fr. 5.50. Rückerstattung an austretende Arbeiter kann, wenn solche den Kanton verlassen, nachdem sie der Kasse wenigstens ein Jahr lang angehört, und keinerlei Unterstützung empfangen haben, bis auf die Hälfte der Einzahlungen gewährt werden. Unverschuldet arbeitslose Mitglieder haben zunächst, und zwar vor andern Arbeitslosen, die weder der staatlichen noch einer vom Staat subventionierten privaten Arbeitslosenkasse angehören, Anspruch auf Zuweisung von Arbeit; ist keine für sie passende Arbeit vorhanden, so haben sie Anspruch auf ein Taggeld, das sich nach dem Arbeitslohn und den Familienverhältnissen bestimmt (für Alleinstehende Fr. 1 bis 1.40, für Versicherte mit Familie Fr. 1.60 bis Fr. 2.—). Wie schon im Gesetze, werden auch hier (§ 14) die Gründe aufgeführt, die eine Verwirkung des Anspruchs auf Arbeitszuweisung und auf Unterstützung herbeiführen; es sind hervorzuheben die Fälle, wo die Arbeitslosigkeit die Folge der Beteiligung des Versicherten an einem Streik oder die Folge einer durch Streiks veranlassten Aussperrung ist. — Besonders ausführlich behandelt nun die Verordnung die Verwaltung. Sie liegt dem öffentlichen Arbeitsnachweisbureau ob, das hiefür das nötige Hilfspersonal erhält; es steht unter der Leitung der Verwaltungskommission (11 Mitglieder auf drei Jahre gewählt, fünf davon nebst dem Präsidenten von dem Regierungsrate, fünf von den Versicherten aus ihrer Mitte; 4 Ersatzmänner; Sitzungsgeld von 2 Fr.); diese entscheidet Rekurse gegen Verfügungen der Verwaltung und erteilt

überhaupt die für die Leitung der Geschäfte nötigen Weisungen usf. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungskommission kann hinwiederum innerhalb 6 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden, der endgültig entscheidet. § 22 regliert das Rechnungswesen (Jahresrechnung zu prüfen durch drei Rechnungsrevisoren, deren einer durch den Regierungsrat, zwei durch die Versicherten aus ihrer Mitte gewählt werden). Jährlich wenigstens einmal findet eine Generalversammlung der Versicherten unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission statt, in der die Wahlen getroffen, Jahresbericht und Jahresrechnung entgegengenommen und Anregungen und Wünsche zu Handen der Verwaltungskommission oder des Regierungsrats besprochen werden.

Der zweite Teil der Verordnung befasst sich mit der Unterstützung privater Arbeitslosenkassen, die nach dem Gesetze Anspruch auf staatliche Unterstützung haben. Vereine, die sich um diese Unterstützung bewerben, haben dem Departement des Innern zu Handen des Regierungsrats ein schriftliches Gesuch nebst ihren Statuten und dem Mitgliedschaftsausweise, dem letzten Jahresberichte, dem Verzeichnisse ihrer Mitglieder und der Erklärung, dass sie seit mindestens 6 Monaten mit Sitz in Basel bestehen, einzugeben. Änderungen in den Verhältnissen der Kasse sind jeweilen anzugeben. Diese Kassen sind verpflichtet, dahin zu wirken, dass ihre arbeitslosen Mitglieder wenn irgend tunlich und so rasch als möglich wieder Arbeit erhalten. Sie haben, falls vom Staate unterstützt, dem Departement des Innern Rechnung abzulegen. Der nach Gesetz zu berechnende jährliche Staatsbeitrag wird nach Schluss des Rechnungsjahres von amtlichen Experten geprüft und auf Bericht des Departements des Innern vom Regierungsrat festgesetzt und ausbezahlt. Der nach den einbezahlten Mitgliederbeiträgen zu berechnende Teil des Staatsbeitrages muss zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden, und fällt dahin, sobald der Reservefonds eine vom Regierungsrat als genügend erachtete Höhe erreicht hat. Der Reservefonds ist bei der Kantonalbank zinstragend anzulegen. Bei Auflösung der Kasse darf er zur Erfüllung von deren Verbindlichkeiten verwendet werden, der Rest fällt in die Staatskasse. Der nach den ausbezahlten Unterstützungen zu berechnende Teil des Staatsbeitrages wird von der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben verwendet oder als Spezialreserve zu freier Verfügung für die Zwecke der Kasse angelegt, und fällt auch dahin, wenn das Gesamtvermögen der Kasse eine vom Regierungsrat als genügend erachtete Höhe erreicht hat.

Gesetz und Verordnung treten auf den 2. Mai 1910 in Wirksamkeit. Durch einen

219. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. April 1910 zum Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909. Vom 3. August. (G. S. XXVII S. 351.)

ist der § 2 dahin erweitert worden, dass die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt nach mindestens 6 Monaten Domizils in Basel und mindestens 3 Monaten Arbeitsbetätigung in Basel oder in dessen Umgebung, sofern die Arbeitsstelle nicht mehr als 25 Kilometer von Basel entfernt ist. Demgemäß ist auch § 6 dahin geändert, dass bei Eintritt dieses Falls die schon bestehende Mitgliedschaft nicht dahinfällt.

III. Strafrecht.

220. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Vom 24. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 113 ff.)

Ausführung des Gesetzes vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass (vergl. diese Zeitschr., N. F. XXVII S. 438 Nr. 221). Bedingte Entlassung kann eintreten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Strafanstalt (für Rückfällige erst nach Abbüssung einer Strafzeit von zwei Jahren), wenn der Sträfling während seiner Strafzeit keinen Anlass zu Klagen über sein Verhalten gegeben hat, auch sonst nach seinem Charakter und Vorleben nicht wahrscheinlich ist, dass er nach der Entlassung neuerdings strafbare Handlungen begehen werde, und er den Schaden, soweit seine Mittel reichten, ersetzt hat. Die bedingte Entlassung kann vom Verurteilten oder seinen Angehörigen nachgesucht oder von Amteswegen verfügt werden. Der Regierungsrat spricht sie aus. Der Entlassene bleibt während einer Probezeit (in der Regel von der Länge des erlassenen Strafrestes) unter der Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalt. Begeht er in dieser Zeit eine strafbare vorsätzliche Handlung, für welche er von einem bernischen oder eidgenössischen Gerichte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verurteilt worden ist, so gilt die bedingte Entlassung als widerrufen, und der Entlassene muss den ihm bedingt erlassenen Strafrest unmittelbar nach dem Urteil verbüßen. Auch wenn der Entlassene während der Probezeit zu ernstlichen Klagen über sein Verhalten Anlass gibt (Entzug der Aufsicht, Müssiggang, Trunksucht, liederlicher Lebenswandel), kann

der Regierungsrat dessen Zurückversetzung in die Strafanstalt zu gänzlicher oder teilweiser Verbüssung des Strafrestes verfügen. Wird dagegen die Probezeit gut bestanden, so gilt mit deren Ablauf der bedingt erlassene Strafrest als verbüsst.

221. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend den Vertrieb von Mitteln zur Verhinderung der Konzeption.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Untersagt wird jedes öffentliche oder private, offene oder versteckte Anpreisen solcher Mittel. Der Verkauf darf nur von öffentlichen Apotheken und nur auf ärztliche Verordnung erfolgen. Uebertretungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldbusse bis Fr. 50 bestraft.

222. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 19. April. (Landb. V S. 1 ff.)

„1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von seltenen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken derselben ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und der Verkauf von aus Samen selbstgezogenen Alpenpflanzen. 2. Der Regierungsrat wird, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, ein Verzeichnis der zu schützenden Pflanzen herausgeben. Er ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbote zu belegen. Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetationen. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können vom Regierungsrate erteilt werden, unter dem Vorbehalse, dass der Bestand der Pflanzenart am betreffenden Standorte nicht gefährdet wird. 4. Zu widerhandlungen werden nach Massgabe von Art. 25 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis auf Fr. 150 oder mit entsprechender Freiheitsstrafe gebüsst. 5. Diese Verordnung ist, abgesehen von der gesetzlichen Publikation, durch Anschlag an geeigneten Orten nach den Weisungen des Regierungsrates angemessen bekannt zu machen.“ Aufgehoben ist durch diese Verordnung der kantonsrätliche Erlass vom 31. Mai 1878 über den Schutz des Edelweiss.

223. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Hadern für Handschuhfutter.* Vom 14. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

In der betreffenden Verordnung (vom 19. Juni 1909, s. vorj. Uebersicht Nr. 266) war nur die Herstellung, nicht auch der Verkauf solcher Handschuhe verboten worden; da nun derart gefütterte

Handschuhe trotzdem im Kanton in Verkehr gelangten, und sich schon das Tragen solcher bei Verwundungen als gefährlich erwies, so wird § 1 der Verordnung dahin ergänzt, dass es auch verboten ist, solche Handschuhe in Verkehr zu bringen.

224. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *variante l'art. 4 della legge 22 novembre 1901 sulle lotterie e giuochi d'azzardo.* Del 1º febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 19.)

Das Gesetz von 1901 hatte die Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken unter obrigkeitliche Erlaubnis gestellt, und zwar in allen Fällen, wo der Wert der Prämien Fr. 200 übersteigt, unter die des Staatsrats. Eine Beschränkung dieser Lotterien scheint doch wünschenswert geworden zu sein, das neue Gesetz lässt die Autorisation des Staatsrats nur noch zu entro un limite non eccedente i Franchi 200,000 all'anno. Ferner soll für jede Bewilligung zu Gunsten der Staatskasse eine Taxe von 10 % des Ertrags der Lotterie erhoben werden.

225. *Regierungsratsbeschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend das Schiessen mit Flobergewehren auf Tiere.* Vom 4. März. (G. S., N. F. IX S. 8.)

Als Tierquälerei strafbar erklärt und unter die Strafe des Gesetzes über Tierquälerei vom 23. November 1854 gestellt.

IV. Strafprozess.

226. *Verordnung* (des Obergerichts im Einverständnis mit dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen) *zur Einführung der Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen vom 3. März 1909.* Vom 21. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

Eine Masse von meist unbedeutenden Einzelheiten, die hier nicht aufgeführt werden können.

227. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante la legge 16 gennaio 1901 e il decreto 15 maggio 1903 sulle contravvenzioni.* Del 14 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 21 ss.)

Ueber das Gesetz vom 16. Januar 1901 s. diese Zeitschr., N. F. XXI S. 478. Die Nenerung besteht darin, dass in Art. 4 bzw. Art. 1 des Dekrets von 1903 für die Zuwiderhandlungen gegen kantonale Gesetze das gleiche Einleitungsverfahren wie bei solchen gegen Bundesgesetze gelten soll, ferner dass die Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft binnen fünf Tagen zu erfolgen hat, und dass in einem Art. 20^{bis} für Einbringung der Bussen bestimmtere Vorschriften gegeben werden.

228. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant le chapitre II du titre IV du livre II du Code d'instruction pénale.* Du 18 juin. (Rec. des Lois, XCVI p. 584.)

Betrifft die Revision von Strafurteilen. Die Revision kann begehrt werden, 1. wenn zwei Angeklagte nach einander für daselbe Verbrechen durch zwei unter sich unvereinbare Urteile verurteilt worden sind; 2. wenn ein Zeuge falsch ausgesagt hat oder eine Urkunde gefälscht war, und dies für das Urteil bestimmd gewesen ist; 3. wenn dem Verurteilten ein unrichtiger Zivilstand beigelegt worden ist; 4. wenn seit dem Urteile wichtige Indizien entdeckt worden sind, die an der Richtigkeit des Urteils Zweifel erregen. Das Revisionsbegehren ist an die Cour de cassation zu richten, die nach Prüfung nötigenfalls eine neue Untersuchung anordnet, und je nach Lage der Akten selber definitiv entscheidet oder die Sache an das Strafgericht zurückweist.

Dieser Abschnitt der Strafprozessordnung von 1884 ist schon einmal durch Gesetz vom 26. Mai 1897 revidiert worden. Neu ist jetzt eine etwas andere Fassung der Revisionsgründe und eine etwas ausführlichere Behandlung des Verfahrens.

V. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

229. *Geschäfts-Reglement* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *für den zürcherischen Kantonsrat.* Vom 14. März. (Off. G. S., XXVIII S. 434 ff.)

230. *Règlement* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *pour le Grand Conseil du Canton de Vaud.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVII p. 255 ss.)

231. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend das Inspektorat der Justizdirektion.* Vom 6. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 106 ff.)

Dieses Inspektorat erhält die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes, die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens, die Aufsicht über die Amtsschreibereien und die Gerichtsschreibereien, über die Sekretariate der Regierungsstatthalter und über die Betreibungs- und Konkursämter, soweit es Kassaführung und Gebührenbezug betrifft, die Kontrolle über den Stempelbezug, die Aufsicht über das Lehrlingswesen und über das Notariat.

232. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung des Gesetzes betreffend Organisation des De-*

partements des Innern vom 8. November 1900 und 15. November 1906. Vom 27. Oktober. (G. S., XXVII S. 372.)

Neuer Bureaugehilfe.

233. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Organisation des Sanitätsdepartements.* Vom 14. April. (G. S., XXVII S. 266 ff.)

234. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Organisation des Baudepartements.* Vom 28. April. (G. S., XXVII S. 311 ff.)

235. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *pour la comptabilité des préfectures.* Du 19 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 195 ss.)

236. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Ausschüsse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung.* Vom 29. Juni. (G. S., XXVII S. 334 ff.)

Das Gesetz vom 8. Juli 1909 betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten usw. (vorjähr. Uebersicht Nr. 278 dieser Zeitschr., N. F. XXIX S. 447) hat die Einsetzung von Ausschüssen der Bediensteten zur Vertretung ihrer Interessen vorgesehen. Die Verordnung gibt dem nun eine feste Gestalt. Der Regierungsrat ist befugt, für alle oder einzelne Verwaltungen nach Anhörung von deren Vorstehern und von Vertrauenspersonen des beteiligten Personals Ausschüsse der Beamten usw. einzusetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn die betreffende Verwaltung mindestens 20 Beamte zählt und die Mehrheit derselben es verlangt (§ 19 des Gesetzes). Das gilt für ganze Departementsverwaltungen, für deren Unterabteilungen und für die Dienstkategorien innerhalb einer Verwaltung. Es kann je nach Bedürfnis ein Ausschuss für mehrere Verwaltungen, Unterabteilungen oder Dienstkategorien eingesetzt werden, ebenso besondere Ausschüsse für die Beamten und Angestellten einer- und die Arbeiter anderseits. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern mit 2 bis 4 Ersatzmitgliedern; Zahl und Zusammensetzung bestimmt der Regierungsrat. Die Ausschüsse werden auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt, und zwar von den Beamten oder Angestellten der betreffenden Kategorie; diese sind zur Teilnahme an der Wahl verpflichtet. Wählbar sind alle wahlberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, die seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen in der Verwaltung beschäftigt sind. Die Wahlbaren sind zur Annahme einer Wahl verpflichtet. Die Wahlen, schriftlich und geheim, finden nach rechtzeitiger vorgängiger Einladung nach dem Grundsätze des relativen Mehrs statt, sofern nicht von $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten die Vornahme der Wahl nach dem Grund-

sätze der Verhältniswahl verlangt worden ist. Dann geht die Wahl nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Grossratswahlen vor sich, mit einer Anzahl von Abweichungen, die der § 11 der Verordnung aufstellt. — Als Aufgaben der Ausschüsse bezeichnetet § 14: die von der Verwaltung beabsichtigten Erlasse über Dienst- und Besoldungsverhältnisse und dergl. zu begutachten; Angelegenheiten, welche die Interessen des Verwaltungspersonals berühren, von sich aus zu beraten und bezügliche Wünsche der Verwaltung zu unterbreiten; Klagen, Wünsche, Anregungen aus den Kreisen des Personals entgegenzunehmen, soweit sie die Interessen des gesamten Personals berühren, und sie der Verwaltung zu unterbreiten; persönliche Klagen einzelner Beamter usw. in Bezug auf ihr Dienstverhältnis, über die schon ein Entscheid eines Vorgesetzten vorliegt, entgegenzunehmen und der Verwaltung zu begutachten; über Disziplinarfälle auf Verlangen der Disziplinarkommission, wenn der Regierungsrat zustimmt, ihre Ansicht zu äussern; Angelegenheiten, welche die Interessen des Personals oder Einzelner betreffen und den Ausschüssen durch die Verwaltung von sich aus oder auf Anordnung der zuständigen Oberbehörde vorgelegt werden, zu begutachten; Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen unter dem Personal auf Anrufen der streitenden Teile zu schlichten. — Ueber die Sitzungen und den Geschäftsgang der Ausschüsse geben die §§ 15 bis 20 viel Detail. — Ist zwischen Verwaltung und Ausschuss keine Einigung in einer Sache zu erzielen, so entscheidet der Departementsvorsteher, bezw. der Regierungsrat, an den auch in letzter Linie durch Rekurs der Entscheid kommen kann. — Für die Ausschüsse bei den Gerichten bleiben noch besondere Vorschriften vorbehalten.

237. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.* Vom 8. Juni. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 90 ff.)

238. Dekret (desselben) *betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.* Vom 8. Juni. (Das. S. 93 f.)

Im Amtsbezirk Bern werden gewählt vier Gerichtspräsidenten, zwei Untersuchungsrichter, vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes. In Biel tritt an die Stelle des besondern Untersuchungsrichters ein zweiter Gerichtspräsident. Für das Amtsgericht Bern teilt ein Reglement des Obergerichts die Verrichtungen des Gerichtspräsidenten in vier Gruppen.

239. Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di riforma costituzionale in materia Giudiziaria.* Del 21 gennaio. Accettato dal popolo ticinese nei comizii del 6 marzo e rati-

ficato dall' Assemblea federale il 24 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 93 ss. S. d. B.-G., XXVI S. 234.)

Die Zivil- und die Strafrechtsorganisation ist hier einer durchgreifenden Umgestaltung unterworfen worden, um die geeigneten Organe für die Anwendung des Zivilgesetzbuches zu schaffen und dabei auch sonstige Uebelstände zu beseitigen. Die Neuerungen sind folgende:

Z i v i l r e c h t s p f l e g e. Jeder der 38 Gerichtsbezirke hatte bisher ein Friedensrichteramt, das aus dem direkt vom Volke ernannten Friedensrichter, einem Stellvertreter und einem Schriftführer bestand. Der Friedensrichter war zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten bis auf den Betrag von 50 Fr., ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheid gab es nicht. Ein Sühneversuch musste dem Urteil vorausgehen. Das neue Gesetz behält diese Friedensrichter bei, als die geeignetste Behörde für Aburteilung kleiner Sachen, überlässt aber einem künftigen Organisationsgesetze, die Grenze ihrer Zuständigkeit zu bestimmen (es weist ihnen nur Sachen *di minimo valore* zu). Gegen ihre Urteile gibt es nun auch ein Rechtsmittel, und zwar die Kassation gegen offensichtlich falsche Anwendung des Gesetzes, um das oft missbrauchte Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht überflüssig zu machen. — Der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts sodann hatte bisher endgültig Streitigkeiten im Streitwerte von über Fr. 50 bis 150 entschieden, ferner erstinstanzlich (mit Appellation an das Appellationsgericht) possessorische Streitigkeiten, und (mit Rekurs an das Bezirksgericht und Berufung an das Appellationsgericht) vorsorgliche Verfügungen erlassen. Die sieben Bezirksgerichte sodann (drei Mitglieder und sechs Suppleanten, vom Volke nach dem limitierten Wahlverfahren gewählt) urteilten (ohne vorangehenden Sühnversuch ausser in Ehe- und Zivilstandssachen) in allen Streitsachen über 150 Fr. mit Berufung an das Appellationsgericht. Das neue Verfassungsgesetz setzt an die Stelle von Gerichtspräsidenten und Bezirksgericht den Einzelrichter (*pretore*) als Bezirksrichter und erste Instanz für alle nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Streitigkeiten¹⁾. Gegen dessen Urteile ist Berufung und Kassation möglich. Das Ausführungsgesetz kann auch in bestimmten Fällen (speziell bei den an das Bundesgericht appellabeln) das Appellationsgericht als erste

¹⁾ Ein Hauptgrund für diese auffallende Neuerung scheint gewesen zu sein, dass gegen die ursprünglich beabsichtigte Reduktion der Zahl der Bezirksgerichte ein zu grosser Widerstand befürchtet wurde; die Schwierigkeit der genügenden Besetzung dieser Gerichte soll nun eben durch das Institut der Einzelrichter, wobei die bisherigen Gerichtsbezirke bestehen bleiben, gehoben werden.

Instanz einsetzen. Dem Prätor kann ferner die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter und die Kompetenz in gewissen Administrativstreitigkeiten eingeräumt werden. — Das Appellationsgericht, nunmehr das einzige kollegiale Zivilgericht, soll durch das Organisationsgesetz in Kammern eingeteilt werden können (Zivilkammer als Berufungsinstanz, Kassationskammer und Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen). — Die Richter aller Instanzen werden direkt durch das Volk gewählt, die Appellationsrichter nach dem Proportionalwahlverfahren, und zwar auf eine Amts dauer von 10 Jahren (bisher sechs); nur bei den Prätoren beträgt die erste Amts dauer drei Jahre.

Strafrechtspflege. Bisheriges Recht: ein Richter für die Uebertretungen (*contravvenzioni*); die Bezirksgeschworenengerichte für die Vergehen (*delitti*), bestehend aus dem Bezirksgerichte für Zivilsachen und fünf Geschworenen mit einem Ersatzmann; die Kantongeschworenengerichte zur Aburteilung der Verbrechen (*crimini*), bestehend aus einer Kriminalkammer von drei vom Grossen Rat aus dem Schoss des Appellationsgerichts gewählten Appellationsrichtern und neun Geschworenen mit zwei Ersatzmännern, die vom Volk direkt im Proporzionalwahlverfahren gewählt werden; das Appellationsgericht als Berufungsinstanz in Uebertretungsfällen; der Kassations- und Revisionsgerichtshof als Berufungs- und Revisionsinstanz gegen die Urteile der Bezirks- und Kantongeschworenengerichte, bestehend aus dem Appellationsgerichtspräsidenten und vier vom Grossen Rat gewählten Richtern mit vier Ersatzmännern; die Rekurskammer als Berufungsinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und der Präsidenten der Geschworenengerichte, bestehend aus drei vom Grossen Rat aus dem Appellationsgerichte ernannten Mitgliedern. Auch hier ist zum Teil das Prinzip des Einzelrichters eingeführt worden. Der Prätor als Einzelrichter beurteilt die minder wichtigen Strafrechtsfälle. Dem Ausführungsgesetz bleibt vorbehalten zu bestimmen, in welchen Fällen der Prätor unter Zuzug von Geschworenen urteilen soll und wie viele Geschworene zuzuziehen sind. Ein einziges Strafgericht für den ganzen Kanton sodann beurteilt alle die Kompetenz der Präturen übersteigenden Straffälle, es besteht aus drei Richtern und aus Geschworenen in einer vom Organisationsgesetze zu bestimmenden Zahl. Die Kassations- und Revisionskammer als Berufungs- und Kassationsinstanz gegen die Urteile der Präturen und des Strafgerichts kann als Sektion des Appellationsgerichtes organisiert werden. Die Rekurskammer, ebenfalls als solche Sektion, ist gleich der Berufungsinstanz bezüglich Zusammensetzung und Funktionierung vom Organisationsgesetze zu normieren. Eine neue Behörde ist die Diszi-

plinar- und Aufsichtsbehörde über die Mitglieder der richterlichen Behörden.

Das Dekret ist in der Volksabstimmung mit 7365 Stimmen gegen 2730 Nein angenommen worden.

240. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *organica giudiziaria civile e penale, con alcune disposizioni di procedura.* Del 24 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 129, 201 ss.)

Ausführung der Riforma costituzionale vom 21. Januar 1910.
Darnach sind :

I. In Zivilsachen die Gerichtsbehörden: die Friedensrichter, die Präturen, das Appellationsgericht und seine Kammern. Vorbehalten sind die gewerblichen Schiedsgerichte. In jedem Kreise besteht ein Friedensrichter und ein Suppleant. Viel beschäftigten Friedensrichtern kann der Staatsrat einen Schreiber anstellen. Die Kompetenz der Friedensrichter geht ohne Weiterzug bis auf 50 Fr. Sie üben zugleich das Vermittleramt. In jedem Distrikt ein Prätor, in dem von Lugano zwei. Wählbar zu diesem Amte sind Doktoren oder Licentiaten der Rechte oder die zu Ausübung der Advokatur durch die kompetente Behörde des Kantons autorisierten Personen. Der Prätor hat einen vom Staatsrat gewählten Schreiber, der zugleich sein Vertreter in Verhinderungsfällen ist und selber bei Verhinderung durch einen vom Prätor zugezogenen Notar vertreten wird. Der Prätor urteilt als einzige Instanz in Zivilsachen, deren Wert 300 Fr. nicht übersteigt, oder die ihm unabhängig von ihrem Werte als inappellabel zugewiesen sind. Er hat auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht besondern Behörden übertragen ist, sowie die Aufsicht über das Grundbuch und das Ehegütterrechtsregister. — Das Appellationsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und vier Supplementen. Den Präsidenten bezeichnet der Grosse Rat. Wählbar sind Doctores iuris oder diplomierte Rechtsanwälte. Das Gericht ernennt seinen Gerichtsschreiber, dessen Adjunkten und die Weibel. Es besteht aus einer Zivilkammer (fünf Mitglieder), einer Kassationskammer in Zivilsachen (drei Mitglieder) für Rekurse gegen inappellable Entscheide der Friedensrichter und der Präturen, und einer Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde mit Rekursbeurteilung in Betreibungs- und Konkurssachen nach Massgabe des eidgenössischen Betreibungsgegesetzes. Diese Kammern müssen immer vollzählig sitzen und sich bei Verhinderungsfällen gegenseitig ergänzen.

II. In Strafsachen sind zunächst auch wieder die Friedensrichter Beamte der Polizei für Arreste und dergl.; sodann der

Prätor beurteilt die in Buch III des Codice penale enthaltenen Vergehen (korrektionelle Uebertretungen, leichte Körperverletzungen, Ehrbeleidigungen ausser den durch Druck verübten usw.). Das Strafgericht (drei Mitglieder, Wählbarkeit wie beim Appellationsgericht) urteilt in Rekursen gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden in Uebertretungen von Vorschriften des kantonalen Polizeirechts und über Vergehen gegen solche des eidgenössischen Polizeirechts, die den kantonalen Behörden zur Erledigung zugewiesen sind; mit drei assessori-giurati ergänzt, bildet es die Corte delle assise correzionali für Abwandlung der dem Prätor nicht zugewiesenen korrektionellen Sachen und durch fünf assessori-giurati ergänzt die Corte delle assise criminali. Die assessori-giurati (Geschworenen) werden vom Volke gewählt je auf fünf Jahre aus den Aktivbürgern des Distrikts, je einer auf 500 Seelen der Bevölkerung. Aus der Liste der Geschworenen werden für jede Sitzung die nötigen Geschworenen ausgelost, und zwar für die korrektionellen Assisen aus der Liste der Geschworenen des Distrikts zehn, für die kriminellen aus der Liste des ganzen Kantons siebenzehn. Von diesen zehn, bezw. siebenzehn können der Staatsanwalt und der Angeklagte jeder drei bezw. fünf rekusieren. -- Zwei Staatsanwälte für Sottocenere und Sopracenere; ebenso zwei Untersuchungsrichter, alle vom Grossen Rate gewählt (Wählbarkeit wie bei dem Appellationsgericht). — Die Kammer für Rekurse in Strafsachen besteht aus drei Mitgliedern des Appellationsgerichtes, der Kassations- und Revisionshof aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern desselben, die Rekurskammer für Rekurse gegen Verfügungen der Untersuchungsrichter und Anklagebehörde, der Kassationshof für Rekurse gegen die Entscheide der Rekurskammer und Urteile der Kriminal- und der korrektionellen Assisen und der Prätoren in korrektionellen Sachen.

Dies die allgemeinsten Grundsätze der im Gesetze selbst noch ins einzelne durchgeföhrten Organisation. Das Gesetz enthält im weitern einlässliche Bestimmungen über Inkompatibilität, Ersatz bei Vakanzen, Disziplin (durch das Justizdepartement und einen Consiglio di disciplina unter Vorsitz des Justizdepartementsvorstehers geübt) über Gerichte und Advokaten, Wahlmodus für die richterlichen Behörden.

Das Gesetz nimmt eine Revision des Zivilprozessgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in korrektionellen Strafsachen in Aussicht. Bis zu deren Erlass werden provisorisch folgende Aenderungen der geltenden Gesetze aufgestellt. Im Zivilprozess: in jeder Zivilsache kann der Kläger den Gegner zu einem vorläufigen Sühneversuch vor den Friedensrichter laden; genauere Regelung des Appellationsverfahrens mit Trennung der beiden

Appellationsarten von Berufung und Rekurs, und sonst noch viel Detail, das hier nicht einlässlich dargestellt werden kann. Auch die Änderungen im korrektionellen Verfahren betreffen Einzelheiten des Rekursrechtes.

Zum Schluss noch die Besoldungen: Strafgericht, Präsident Fr. 4500; Richter Fr. 3500; Schreiber Fr. 2500; Präturen 2000 bis 4200 Fr. je nach Bedeutung der Distrikte, Appellationsrichter Fr. 5500; Staatsanwalt Fr. 5000; Untersuchungsrichter Fr. 4500.

241. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant l'art. 131 de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVII p. 242.)

Die Wahl der mit Amtsdauer von 1910 bis 1914 vom Kantonsgerichte zu wählenden gerichtlichen Beamten soll nur unter Vorbehalt der Änderungen erfolgen, die das im Wurf liegende neue Gerichtsorganisationsgesetz bringen wird.

242. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur l'organisation judiciaire.* Du 22 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 1 ss.)

La nécessité de créer ou de désigner les autorités compétentes chargées de prendre les mesures ou de rendre les décisions prévues par le Code civil suisse a engagé le législateur neuchâtelois à entreprendre une revision d'ensemble de l'ancienne organisation judiciaire, qui depuis quelques années était critiquée et chancelante. On lui reprochait surtout la multiplicité des justices de paix, qui n'est plus nécessaire aujourd'hui que les communications sont beaucoup plus faciles, et l'impuissance du tribunal supérieur, soit tribunal cantonal, à expédier aussi rapidement qu'il le faudrait, les nombreuses affaires qui lui incombent, malgré le surmenage que s'imposent ses membres.

Dès le 1^{er} Janvier 1912, le pouvoir judiciaire sera exercé dans le canton de Neuchâtel par les organes suivants:

En matière civile.

1. Par les justices de paix. Leur nombre, de 18 à l'origine, réduit actuellement à 12 par décrets spéciaux, ne sera plus que de six, et le ressort de chacune d'elles comprendra tout un district. Le juge de paix siège au chef-lieu, mais peut aussi, pour la commodité des justiciables, siéger, même à jour fixe, dans toutes les localités du district. Le juge de paix est compétent dans toutes les affaires mobilières (et non pas comme jusqu'à présent personnelles et mobilières) jusqu'à concurrence de frs. 200, et dans les contestations entre bailleurs et preneurs jusqu'à frs. 500 (au paravant frs. 400).

Le juge de paix, ainsi que ses deux assesseurs ou suppléants, est nommé par les électeurs du district.

Il convient de remarquer que le juge de paix n'a plus d'assesseurs, mais seulement des suppléants. Sous le régime qui va prendre fin, il a bien réellement des assesseurs avec lesquels il siège pour former l'autorité tutélaire, mais celle-ci sera, dès 1912, confiée aux tribunaux de district. Les assesseurs ne seront donc que les remplaçants du juge de paix empêché de siéger. On peut se demander pourquoi on ne se contente pas de donner au juge de paix un seul suppléant comme aux tribunaux de district. La raison en est que c'est la Constitution même qui compose la justice de paix d'un juge de paix et de deux assesseurs; et, tout en changeant les choses, on a voulu conserver les noms, pour se dispenser de reviser la Constitution.

C'est une chose assez singulière de voir comment peu à peu des institutions constitutionnelles, qu'on croyait à l'origine fondamentales, s'altèrent du consentement de tout le monde. La Constitution distingue les justices de paix qu'elle organise elle-même, des tribunaux dont elle abandonne l'organisation à la loi, parce qu'elle entendait conférer aux justices de paix un rôle spécial, celui de concilier les parties, dans tous les procès quelconques; à l'origine, l'activité judiciaire des justices de paix n'était qu'accessoire. Insensiblement, cette mission conciliatrice s'est atténuée, et aujourd'hui elle a complètement disparu, si ce n'est que les parties ont la faculté de réclamer l'intervention du juge de paix toutes les fois qu'elles le désirent, ce qui est fort rare. Ainsi, la volonté de la Constitution a cessé d'être exécutée; mais, pour des choses qui n'y correspondent plus le moins du monde, on conserve encore les mots qu'elle emploie. Telle est la puissance de la vie. L'histoire des justices de paix neuchâteloises, dont le vieux pavillon couvre une toute nouvelle marchandise, ne serait pas indigne de former un chapitre de philosophie de droit public.

2. Par les conseils de prud'hommes. Sous le régime qui va disparaître, les contestations naissant du contrat de louage de services sont soumises, si elles n'excèdent pas frs. 500, aux tribunaux d'arbitrage industriel, composés des juges de paix et de deux arbitres, un employeur et un employé, désignés par le président du Tribunal de district. Mais chaque commune, ou un groupement de communes, a le droit d'établir, conformément à une loi spéciale, des conseils de prud'hommes, qui, dans ces localités, remplacent, avec la même compétence, les tribunaux d'arbitrage industriel. Cette institution fonctionne à Neuchâtel, à la Chaux-de-Fonds, au Locle et dans diverses communes du Val de Travers. La loi nouvelle la conserve seule pour ces contestations spéciales, et, là où il n'y aura pas de conseils de prud'hommes, les procès ressortissant jusqu'à présent aux tribunaux d'arbitrage industriel

seront, selon leur importance, soumis au juge de paix ou au tribunal de district.

3. Par les tribunaux de district, au nombre de six comme les justices de paix. Ils se composent:

a) d'un juge unique, le président du tribunal de district, nommé ainsi qu'un suppléant par le Grand Conseil. Il connaît de toutes les contestations, mobilières ou immobilières, qui ne sont pas de la compétence des juges de paix ni des conseils de prud'hommes, et dont la valeur, susceptible d'être appréciée en argent, n'excède pas frs. 1000 (loi ancienne frs. 500); en outre, il instruit les affaires de la compétence du tribunal cantonal. Si la compétence de ce magistrat est augmentée, d'autre part il est déchargé du travail qui lui est imposé jusqu'à présent qu'il siège au tribunal cantonal.

Pour tenir compte du nombre des affaires soumises au tribunal de la Chaux-de-Fonds, le président du tribunal de ce district n'a pas seulement un suppléant, mais encore un substitut, qui le décharge constamment d'une partie de son travail.

b) avec deux assesseurs, nommés par le Grand Conseil, le président du tribunal de district forme l'autorité tutélaire. L'autorité tutélaire de surveillance est le tribunal cantonal.

4. Par le tribunal cantonal, qui sera composé, non plus seulement de trois juges cantonaux flanqués de deux présidents de tribunaux de district, mais de cinq juges cantonaux, nommés par le Grand Conseil, et résidant à Neuchâtel. Les suppléants sont les présidents des tribunaux de district. Le tribunal cantonal prononce sur les affaires instruites par les présidents des tribunaux de district, mais échappant à leur compétence. Afin de soulager ces juges d'une partie de la besogne ingrate de la rédaction des jugements, il sera adjoint au greffier, qui n'est guère qu'un archiviste, un secrétaire rédacteur.

5. Par la cour de cassation civile, composée du président du tribunal cantonal et de deux autres membres de ce tribunal.

Notons encore un point important. En vertu d'une tradition séculaire, les parties qui n'instruisaient pas elles-mêmes leur cause étaient libres de choisir un mandataire de leur choix, malgré l'existence d'un barreau officiel dont l'accès est devenu assez difficile depuis un quart de siècle; on ne voulait pas entendre parler d'un monopole. Le nouveau Code de procédure civile de 1906 a créé sans difficulté ce monopole en faveur des avocats pour les causes de la compétence du tribunal cantonal, et la nouvelle loi d'organisation judiciaire comprend dans ce monopole les causes mêmes de la compétence des tribunaux de district.

En matière pénale.

La principale réforme de la loi nouvelle consiste dans une réduction du nombre des tribunaux. Nous n'en avions pas moins de six ordres différents, savoir :

1. les juges de paix, pour les peccadilles ;
2. les tribunaux de police (présidents des tribunaux de district) pour les contraventions ;
3. les tribunaux de police correctionnelle (présidents des tribunaux de district) pour les délits légers ;
4. les tribunaux correctionnels (présidents des tribunaux de district avec un jury de six jurés) pour les délits moyens ;
5. les tribunaux correctionnels d'arrondissement (trois présidents de tribunaux de district avec un jury de six jurés) pour les délits graves ;
6. la cour d'assises (trois présidents de tribunaux de district avec un jury de douze jurés) pour les délits très graves, passibles de la réclusion.

La nouvelle loi supprime les tribunaux dits de police correctionnelle, pour attribuer leur compétence aux tribunaux de police dont ils ne se distinguent que par l'épithète de correctionnelle destinée à rappeler qu'ils prononcent sur des délits et non sur des contraventions; elle supprime encore les tribunaux correctionnels d'arrondissement, qui siègent très rarement et dont la compétence sera désormais exercée par les tribunaux correctionnels.

Ajoutons que le président de la cour d'assises, au lieu d'être nommé par le Grand Conseil parmi les présidents des tribunaux de district, le sera désormais parmi les membres du tribunal cantonal; et que la chambre d'accusation, composée auparavant des trois juges cantonaux, le sera du président du tribunal cantonal et deux de ses collègues.

F.-H. Mentha.

243. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 22 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 55 ss.)

La loi primitive avait fait de chaque greffe de justice de paix un office des poursuites, et de chaque greffe de tribunal de district un office des faillites. Il est vrai que dans tous les chefs-lieux des districts, sauf à Boudry, il fallut bon gré mal gré créer des offices des poursuites distincts des greffes des justices de paix; mais cela se fit par décrets spéciaux.

A la suite de la décision prise de réduire le nombre des justices de paix et de n'en plus laisser subsister qu'une seule dans chaque district, il était évident que les offices des poursuites devaient être aussi réduits à six, avec siège aux chefs-lieux des districts, où se trouvent aussi les greffes des tribunaux, offices des faillites. Aussi le législateur fut-il naturellement tenté de fusionner,

au chef-lieu de chaque district, les offices des poursuites et des faillites, en en faisant des bureaux complètement séparés des greffes tant des tribunaux que des justices de paix.

Tel est l'objet de la nouvelle loi. Dès 1912, il y aura dans le canton de Neuchâtel six offices des poursuites et des faillites, composé chacun d'un préposé, d'un substitut et du personnel nécessaire, à la nomination du Conseil d'Etat. On espère, en réduisant le nombre de ces bureaux et en augmentant leur importance, pouvoir offrir aux préposés des traitements suffisants pour mettre partout à la tête de ces offices des hommes possédant une culture juridique suffisante.

L'autorité inférieure de surveillance de ces offices fusionnés sera le président du tribunal de district. L'autorité cantonale demeure le Conseil d'Etat qui exerce cette attribution par une commission spéciale.

F.-H. Menthä.

244. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Obergerichts des Kantons Zürich.* Vom 7. Februar. (Off. G. S., XXVIII S. 452 f.)

Erhöhung von 14 auf 15 Mitglieder.

245. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Bezirksgerichts Zürich.* Vom 7. Februar. (Off. G. S., XXVIII S. 451 f.)

Erhöhung auf 26 Mitglieder.

246. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über die Gewerbegerichte.* Vom 22. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 51 ff.)

Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (vorjährige Uebersicht Nr. 280). Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung. Ein Gemeindereglement setzt die Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen fest, aber höchstens acht. Für jede Gruppe wird die durch das Reglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichts zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und den Arbeitern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt, auf vier Jahre Amts dauer, höchstens 20. Diese Beisitzer wählen gemeinsam die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet bei Streitwert bis auf Fr. 200 in der Zahl von drei Mitgliedern, über Fr. 200 in der Zahl von fünf Mitgliedern (mit Einschluss des Obmanns). Ihre Entscheide sind endgültig. Die Verhandlungen (ausser den Versöhnungsversuchen) sind öffentlich. Klageeinreichung bei dem Zentralsekretär. Vor Gericht erscheinen die Parteien persönlich und verhandeln mündlich. Zuerst ein Vergleichsversuch. Gegen Kompetenzentscheide ist Rekurs an den

Appellationshof zulässig, Urkunden, die zum Beweise angerufen werden, sind sofort bei der Verhandlung vorzulegen; Zeugen, sofern nicht von den Parteien mitgebracht, sind auf einen zweiten Termin vorzuladen. Im ganzen gelten für die Beweisführung die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Sofort nach Schluss der Verhandlung Ausfällung des Urteils, öffentlich, und Eröffnung, mündlich. Gegen das Urteil kann binnen drei Tagen Nichtigkeitsklage eingereicht werden wegen unterlassener Mitteilung des Urteilstermins an den Nichtigkeitskläger, nicht vorschriftsmässiger Besetzung des Gerichts, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Handlungsunfähigkeit der unterlegenen Partei, die keinen gesetzlichen Vertreter hatte, Zusprechung von mehr als eingeklagt war. Rekursbehörde ist der Appellationshof. Innerhalb eines Jahres kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegesetz das neue Recht verlangen, wenn ihr seither neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind oder sie neue Beweismittel für erhebliche Tatsachen entdeckt hat. Das Gemeinde- reglement bestimmt die Vergütung der Obmänner und der Beisitzer.

247. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter.* Vom 4. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 31 ff.)

Die Staatsverfassung von 1885 sieht in Art. 60 solche Gerichte vor. Sie sind fakultativ, d. h. die Einwohnergemeinden (einzelne oder mehrere gemeinschaftlich) können ihre Einführung beschließen. Diese Gerichte entscheiden alle Zivilstreitigkeiten bis auf Fr. 300 zwischen Inhabern von gewerblichen Unternehmungen (rein landwirtschaftliche ausgenommen), Handels- und Fabrikationsgeschäften (Arbeitgeber) und den darin beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen (Arbeitnehmer) aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse. Die Bildung dieser Gerichte ist die sonst auch übliche nach Gruppen der Gewerbe. Ueber Zahl und Zusammensetzung der zu bildenden Gruppen entscheidet der Regierungsrat. Wahl durch die Urne, beide Parteien wählen aus ihrer Mitte je 4 bis 10 Richter. Wählbar sind die der Gruppe Angehörigen, die das politische Stimmrecht besitzen. Die Stimmregister (doppelte, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) stellt der Gemeinderat auf. Für beide Parteien gesonderte Wahlbüros und Wahllokale. Die Richter wählen ihren Obmann, dessen Stellvertreter und den Aktuar, die nicht den Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber angehören dürfen. Der Obmann versucht zuerst die Parteien zu vermitteln, für den Fall des Prozesses bezeichnet er die Richter, bei Streitsumme bis Fr. 100 je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, über Fr. 100 je zwei. Die Verhandlungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen. Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Kreis der Arbeitgeber sein

Geschäft betreibt. Mit Zustimmung beider Parteien kann der ordentliche Richter angerufen werden. Das ausführlich beschriebene Verfahren ist mündlich und die Parteien sollen persönlich erscheinen. Würdigung der Beweise nach freiem Ermessen. Beratung und Urteilsfällung sofort nach Schluss der letzten Verhandlung, Eröffnung des Urteils unmittelbar nach der Fällung mündlich. Die Dauer eines Prozesses soll nicht über acht Tage gehen. Rechtsmittel: Beschwerde an das Obergericht binnen fünf Tagen bei offensichtlicher Gesetzes- oder Verfahrensverletzung. Revision bei offenbarem tatsächlichen Irrtum oder bei Rechnungsfehler, bei dem Schiedsgerichte selbst anzubringen. Verlangen der Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist, unter den Voraussetzungen der Zivilprozessordnung. Vollstreckung der Urteile nach dem eidgenössischen Betreibungsgesetz, resp. (wo das Urteil nicht auf Zahlung einer Geldsumme lautet) durch Verfügung des Bezirksamtes. Oberaufsicht des Obergerichts, für das Rechnungswesen des Regierungsrates.

Zur gütlichen Erledigung von allgemeinen Anständen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden ein Einigungsamt oder mehrere Einigungsämter errichtet. Dieses Amt hat seine Vermittlung von Amts wegen anzubieten. Ablehnung ist amtlich zu veröffentlichen. Bei der Besetzung der Einigungsämter sind die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gleichmässig zu berücksichtigen. Die Organisation dieser Aemter wird durch Verordnung des Grossen Rates festgestellt. — Zu diesem Gesetz kommt noch das

248. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Kosten der gewerblichen Schiedsgerichte.* Vom 5. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 43 ff.)

Gerichtsgebühr von Fr. 1 — 10 je nach dem Streitwerte, jede Partei hat die von ihr verursachten Kosten der Beweisführung vorzuschliessen, für die übrigen muss der Kläger Kostenvorschuss leisten. Entschädigung der Richter 2 Fr. per Sitzung.

249. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 4 de la loi sur les Tribunaux de Prud'hommes, du 4 octobre 1882.* Du 26 janvier. Adoptée à la votation populaire du 27 février. Approuvée par l'Assemblée fédérale le 20 juin. (Rec. des Lois, XCVI p. 73. A. S. der B. Ges., XXVI p. 236.)

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Frauenspersonen, die patrons, ouvriers et employés sind.

250. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les jours de séance de la justice de paix du cercle de La Tour-de-Peilz.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CVII p. 485 s.)

251. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les jours de séance du juge de paix du cercle de Château-d'Oex.* Du 17 décembre. (Rec. des Lois, CVII p. 670 s.)

252. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *réunissant les offices des poursuites et faillites du district d'Yverdon.* Du 30 septembre. (Rec. des Lois, CVII p. 438 ss.)

253. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *abrogeant les articles 96 et 101 de la Constitution de la République et Canton de Genève, du 24 mai 1847, et les remplaçant par de nouvelles dispositions.* Du 26 janvier. Adoptée à la votation populaire du 27 février. Approuvée par l'Assemblée fédérale le 20 juin. (Rec. des Lois, XCVI p. 70. A. S. d. B. Ges., XXVI p. 236.)

Die Jury in Kriminalsachen bleibt durch die Verfassung garantiert, aber behufs Ermöglichung einer besonderen Strafgerichtsbarkeit für jugendliche Verbrecher wird diese Garantie aufgehoben für die zu errichtenden Jugendgerichtshöfe. Der § 101 erhält, demselben Zwecke dienend, den Zusatz, dass die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen durch Gesetz eingeschränkt werden kann in Zivilsachen, sowie in Strafsachen betreffend Frauenspersonen und Kinder, und bei den zu errichtenden Jugendgerichten.

254. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Bern) *für die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.* Vom 1. Juli 1909. (Bes. gedr. S. auch Zeitschr. d. Bern. J.-V., XLV S. 425 f.)

255. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *instituant deux juges d'instruction.* Du 9 mars. (Rec. des Lois, XCVI p. 223.)

Ein zweiter Instruktionsrichter wird aufgestellt. Im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung eines Instruktionsrichters kann Ersatz durch den andern oder den Substituten oder durch einen Strafrichter eintreten. Bei den Untersuchungen muss der Instruktionsrichter von dem Gerichtsschreiber assistiert sein.

256. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *créant un second poste de commis-greffier des Juges d'instruction.* Du 5 novembre. (Rec. des Lois, XCVI p. 951.)

257. *Beschluss* (des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Schliessung der Kanzleien und Bureaux der Gerichte.* Vom 25. Juni. (Kantonsblatt 2. Quartal Nr. 26.)

258. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die kantonale Rekurskommission.* Vom 16. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 34 ff.)

Diese laut Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern be-

stehende Kommission für die oberinstanzliche Beurteilung von Steuerrekursen hat ihren Sitzungsort in Bern. Spruchzahl mindestens neun Mitglieder. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Rekursfrist gegen Entscheide der Bezirkssteuer- und der Zentralsteuerkommission 14 Tage. Die Rekurerklärung (des Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung) ist mit den Beweisurkunden und Angabe sonstiger Beweismittel bei dem Regierungsstatthalteramt einzureichen, das der Gegenpartei die Akten mitteilt und für Uebermittlung an die Rekurskommission sorgt. Diese letztere nimmt die erforderliche Untersuchung vor, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Kommission kann eine Einvernahme des Steuerpflichtigen anordnen, eine Parteiverhandlung findet im übrigen nicht statt. Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten Taggelder (20 Fr.).

259. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend das Administrativ-Verfahren bei haftpflichtigen Unfällen und Krankheiten. Vom 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Als erhebliche Unfälle werden bezeichnet solche, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen nach sich ziehen. Nur solche müssen die der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Betriebe in die vom Bunde vorgeschriebene Unfallkontrolle eintragen und spätestens am siebenten Tage nach der durch den Unfall bewirkten Arbeitsunfähigkeit dem kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorat anzeigen. Dieses leitet die Akten an das Oberamt, das alle nötigen Erhebungen macht und hierüber ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll geht an das Gewerbeinspektorat zurück und wird von diesem nach Einvernahme des Arbeitgebers dem eidgenössischen Fabrikinspektor zugesandt.

260. Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) über die Einigungsämter. Vom 21. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 42 ff.)

In der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908 ist das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern (siehe Uebersicht von 1908 Nr. 211) angenommen worden, die auf gütliche Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten (d. h. Streitigkeiten, bei welchen auf Seite der Arbeiter mindestens fünf Personen beteiligt sind) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse hinwirken sollen. In jedem Assisenbezirk ist ein Einigungsamt zu errichten, bestehend aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern; der Regierungsrat wählt

sie: der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, eines der ständigen Mitglieder soll aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter des Bezirks gewählt werden, auf Doppelvorschläge der Arbeitgeber und der Arbeiter; die nicht ständigen Mitglieder werden in jedem zur Verhandlung kommenden Falle durch die streitenden Parteien, durch jede eines, bezeichnet, sie haben im Einigungsamt Sitz und Stimme wie die ständigen. Die Annahme der Wahl kann (mit Ausnahmen) nicht verweigert werden. Das Einigungsamt tritt auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtswegen in Funktion. Es lädt die am Konflikte beteiligten Parteien zu einer Einigungskonferenz ein, in dieser wird rein mündlich und öffentlich verhandelt, ohne Anwälte, und das Einigungsamt formuliert dann seinen Vermittlungsvorschlag oder setzt weitere Verhandlungen und nötig scheinende Erhebungen an, worauf ein zweiter Vermittlungsvorschlag ergeht. Lehnt eine Partei den Vermittlungsvorschlag ab, so konstituiert sich das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, als Schiedsgericht. Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen Teil zu nehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem Schiedsgerichtsentscheide zu unterziehen, ist mit dem Vermittlungsvorschlage, bezw. dem Schiedsgerichtsentscheide im Amtsblatte zu publizieren. Die Mitglieder des Einigungsamtes beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von 10 Fr.

261. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwaltes. Vom 24. April. (Landbuch V S. 8 ff.)

Die Anregung zu diesem Gesetz ist von den Obwaldner Rechtsanwälten ausgegangen, sie erreichen dadurch nach bundesrechtlicher Praxis die Möglichkeit, sich auf Grund ihres kantonalen Befähigungsausweises auch in andern Kantonen zu betätigen. Das Gesetz bestimmt: das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den Obwaldner Gerichten steht nur gutbeleumdeten, handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, die auf Grund einer im Kanton abgelegten Prüfung den Befähigungsausweis erhalten haben. Den bisher schon in der Praxis stehenden Anwälten wird die Prüfung erlassen. Der Bewerber muss sich über eine genügende wissenschaftliche Bildung und Vertrautheit mit der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie über eine wenigstens halbjährige Tätigkeit auf dem Bureau eines patentierten Anwalts oder bei einer kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsstelle ausweisen. Der Regierungsrat ernennt eine Prüfungskommission. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Zur Prüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das Kantonsbürgerrecht oder die gesetzliche Niederlassung besitzen. Hiezu:

262. *Reglement* (des Regierungsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über die Prüfung und Patentierung der Rechtsanwälte. Vom 25. Januar 1911. (Landbuch V S. 13 ff.)

Prüfungskommission aus drei Mitgliedern bestehend. Die schriftliche Prüfung besteht in der Klausuranfertigung von drei Arbeiten (Staatsrecht, Privatrecht und Strafrecht); von ihrem Ergebnis ist abhängig, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zulassen ist, welches sich über alle Teile des eidgenössischen und kantonalen Rechts erstreckt. Wer an einer schweizerischen Universität den Doktortitel erworben hat, ist von der mündlichen Prüfung befreit. Die Prüfungskommission erstattet über das Ergebnis der Prüfung an den Regierungsrat Bericht und Antrag, worauf dieser über die Patentierung entscheidet.

263. *Advokaturgesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt). Vom 29. September. (G. S., XXVII S. 353 ff.)

Die erste Anregung zu diesem Gesetze gab ein Gesuch der Advokatenkammer des Kantons Basel-Stadt. Die berufsmässige Ausübung der Advokatur war bisher vollständig frei, von keinem Befähigungsausweis auf Grund bestandenen Staatsexamens abhängig; das brachte die Basler Advokaten in eine nachteilige Lage gegenüber auswärtigen, die vor Basler Gerichten ohne weiteres auftreten konnten, während sie, die Basler, in allen Kantonen, die einen Befähigungsausweis fordern, von der Ausübung ihrer Berufstätigkeit ausgeschlossen waren. Noch stärker als dieses Interesse des Advokatenstandes wirkte die Fürsorge für das rechtsuchende Publikum auf ein Gesetz hin. Denn in den letzten Jahren hatten sich vielfach moralisch und beruflich minderwertige Elemente, Agenten, Geschäftsleute aller Art, als „Rechtskonsulenten“ und „Anwälte“ hier festgesetzt und eine bisher in Basel unbekannte Winkeladvokatur getrieben, der namentlich die untern Stände zum Opfer fielen. Weiter wurde erwogen, dass zu gehöriger Befähigung für den Advokaturberuf das Universitätsstudium nicht genüge, sondern noch eine praktische Vorbereitung zu verlangen sei. So kam das vorliegende Gesetz zu Stande. Zu nichtberufsmässiger Advokatur (für Freunde, Verwandte und dergl.) vor den Basler Gerichten bleibt nach wie vor jeder voll Handlungsfähige, der das Aktivbürgerrecht besitzt, befähigt, vorbehalten die Befugnis des Richters, einen dergestalt auftretenden wegen schlechten Leumunds oder wegen Unfähigkeit von den Schranken zurückzuweisen. Zur berufsmässigen Parteivertretung vor den Basler Gerichten dagegen ist nur befugt, wer voll handlungsfähig ist und das Schweizerbürgerrecht sowie den durch dieses Gesetz geregelten Befähigungsausweis besitzt. Nur ein solcher darf auch für seine Tätigkeit die Bezeichnung Advokat, Anwalt, Fürsprecher, Rechtsbureau und dergl-

verwenden. Damit ist auch den Frauen der Zutritt zum Advokaturberuf eröffnet, wie denn auch § 3 noch ausdrücklich von Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen als Erwerbern des Befähigungsausweises spricht. Was dagegen die Ausschliessung der Nichtschweizerbürger betrifft, so begründete der Ratschlag des Regierungsrates diese übrigens in fast allen schweizerischen Advokaturgesetzen stehende Bestimmung hauptsächlich mit der „Wünschbarkeit, den Advokatenberuf unter Hinneigung an die Grundsätze eines öffentlichen Verwaltungsdienstes und als Hilfsdienst der staatlichen Rechtspflege zu gestalten. Es erscheint nach genauer Prüfung der Staatsverträge, der Literatur und der bundesgerichtlichen Praxis als ausgeschlossen, dass einer unsrer Staatsverträge einem Ausländer das Recht gäbe, die Zulassung zu einer solchen aus Gründen des öffentlichen Wohls den Schweizerbürgern vorbehalteten Stellung zu beanspruchen.“

Den Befähigungsausweis erhalten voll handlungsfähige, das Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund besitzende Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die nach mindestens vierjährigen juristischen Universitätsstudien und mindestens einjähriger in einem hiesigen Advokatur- oder Notariatsbureau oder an einem Gerichte des Kantons Basel-Stadt oder beim schweizerischen Bundesgerichte oder mindestens ein halbes Jahr an einer dieser Stellen und im übrigen bei einer Verwaltungsbehörde des hiesigen Kantons ausgeübter praktischer Tätigkeit die Advokatenprüfung mit Erfolg bestehen. Diese Prüfung erfolgt durch eine auf drei Jahre gewählte Prüfungsbehörde von fünf Mitgliedern, von denen zwei die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte bezeichnet, je ein Mitglied das Appellationsgericht und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidenten, Statthaltern oder Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte ernennt, das fünfte Mitglied die im Kanton wohnenden und praktizierenden Advokaten aus ihrer Mitte wählen. Gesuche um Zulassung zur Prüfung gehen an das Appellationsgericht, das darüber entscheidet und entsprechenden Falls das Gesuch dem Vorsitzer der Prüfungsbehörde zuweist. Die Prüfung findet mündlich und schriftlich nach einem vom Appellationsgerichte zu erlassenden Reglemente statt und erstreckt sich auf das geltende eidgenössische und baselstädtische Zivil-, Straf-, Prozess-, Betreibungs-, Konkurs-, Staats- und Verwaltungsrecht. Der Entscheid der Prüfungsbehörde ist endgültig. Dreimal Durchgefallene können sich nicht nochmals melden. Das Appellationsgericht kann nach Anhörung der Prüfungsbehörde Bewerben, die infolge ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung der Advokatur besonders geeignet erscheinen, den Nachweis des vierjährigen juristischen Universitäts-

studiums erlassen. Wer das baselstädtische Notardiplom besitzt, ist bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes von der mündlichen sowie von der theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. Dass der juristische Doktorgrad keine Erleichterung in der Erwerbung des Fähigkeitsausweises gewährt, wie es der Entwurf der Advokatenkammer vorgeschlagen hatte, begründet der Ratschlag damit, „dass die Bedeutung der beiden Examina eine durchaus verschiedene ist und die Doktorwürde je nach ihrer Herkunft auch keineswegs gleichwertig ist. Den hiesigen juristischen Doktorgrad allerdings schätzen wir aus guten Gründen wegen der nicht geringen Anforderungen, die sein Erwerb stellt, hoch ein, es scheint uns aber nicht angängig, ihn, wie dies vereinzelt in Advokatengesetzen anderer Kantone zu Gunsten ihrer Universitäten geschieht, zu privilegieren.“ — Den seit wenigstens drei Monaten im praktischen Vorbereitungsdienst an einem Gerichte oder auf einem Rechtsbureau stehenden Kandidaten für die Advokatur kann das Appellationsgericht als Gesamtbehörde schon vor abgelegter Prüfung das Auftreten als berufsmässiger Bevollmächtigter vor den Basler Gerichten kraft Substitutionsbevollmächtigung eines hiesigen Advokaten, der für sie verantwortlich ist und haftet, gestatten.

Die Pflichten der Advokaten werden in § 10 würdig und schön aufgeführt. § 11 verbietet ihnen, sich streitige Forderungen, die ihnen zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung zugewiesen werden, abtreten zu lassen, sich einen Teil des Streitbeitrages im Fall des Obsiegens als Prozessgewinn auszubedingen oder einen ungünstigen Ausgang des Prozesses von vornherein auf sich zu nehmen. Das Appellationsgericht wird unter Mitwirkung von drei durch die Advokatenkammer gewählten Advokaten einen Gebührentarif aufstellen. Pflichtverletzungen eines Advokaten werden von dem Gerichte, vor dem sie vorgekommen sind, mit Verweis oder Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft. Das Zivilgericht und die Gerichte für Strafsachen können Advokaten wegen grober Pflichtverletzung oder wegen übeln Leumunds das Auftreten vor ihren Schranken bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagen (Rekursrecht des Gemassregelten an das Appellationsgericht binnen zehn Tagen). Aus denselben Gründen kann das Appellationsgericht das Auftreten vor allen kantonalen Gerichten auf zwei Jahre untersagen und in schweren Fällen das Recht zur Ausübung des Advokatenberufs ganz entziehen.

Uebergangsbestimmungen erleichtern es den heute praktizierenden Juristen, sich ohne Ablegung einer Prüfung mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, indem § 15 das Appellationsgericht ermächtigt, solchen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes das juristische Doktorexamen an einer staatlichen Hochschule bestanden haben

und mindestens ein Jahr lang gemäss der Vorschrift des Gesetzes praktisch tätig gewesen sind, den Befähigungsnachweis ohne Weiteres zu erteilen, und solchen, die fünf Jahre lang einwandfrei regelmässig als Advokat vor den Basler Gerichten aufgetreten sind, auch fernerhin ohne den Besitz eines Befähigungsausweises die Advokatur im Kanton zu gestatten.

Die Einführungsbestimmungen endlich enthalten eine Anzahl von Aenderungen, die an verschiedenen Gesetzen infolge der Neuordnung notwendig werden. Wir heben hervor: 1. Notariatskandidaten sind, wenn sie schon das Advokatenexamen bestanden haben, von der mündlichen und der theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. 2. Disziplinarvorschriften betreffend nichtberufsmässige Parteivertreter. 3. Vorschriften für das Auftreten Minderjähriger und Bevormundeter (zulässig bei Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter und vorhandener Urteilsfähigkeit). 4. (Ein altes Postulat der Advokaten:) Die Notare und Advokaten erhalten neben den bisher einzigen dazu berechtigten Amtleuten die Befugnis zur berufsmässigen Vertretung der Gläubiger in Betreibungssachen. Die bisherige Beschränkung auf die Amtleute war gegenüber den Winkeladvokaten sehr wertvoll gewesen, dieser Grund fällt aber mit dem neuen Gesetze dahin. Hiezu

264. Reglement (des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt) über die Advokatenprüfung, die Erteilung des Befähigungsausweises und die Zulassung zur Advokatur. Vom 19. Dezember. (G. S., XXVII S. 382 ff.)

Eine schriftliche und eine mündliche Prüfung über das eidgenössische und das baselstädtische Zivil-, Straf-, Prozess-, Betreibungs-, Konkurs-, Staats- und Verwaltungsrecht, die erstere teilweise in Clausur. Der schon nach der schriftlichen Prüfung wie auch der erst nach der mündlichen Prüfung Abgewiesene darf sich nach einer ihm auferlegten Wartefrist von höchstens einem Jahre wieder melden. Prüfungsgebühren 160 Fr. Advokaten, die nach Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der schweiz. B V. die Advokatur in Basel-Stadt ausüben wollen, haben dem Appellationsgerichtspräsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen mit dem in einem andern Kanton erlangten Befähigungsausweise; das Appellationsgericht entscheidet dann darüber, ob die Erfordernisse für die Zulassung zur Advokatur erfüllt sind.

265. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'applicazione dell'art. 37 del Codice sanitario. Del 16 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 57.)

Dem eidgenössischen Diplom für Ausübung des ärztlichen und des Apothekerberufes werden gleichgestellt die von italienischen, französischen, österreichischen und deutschen Universitäten ausge-

stellten Diplome, sofern dieselben für ihr Land die vorbehaltlose Ausübung dieses Berufes zusichern. Betreffend die Diplome anderer Staaten sollen eventuell Spezialbestimmungen erlassen werden.

266. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'examen des aspirants au barreau. Du 11 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 4.)*

Das bisherige Reglement vom 4. Febr. 1898, sagt der Staatsrat, entspreche den heutigen Anforderungen an die Fürsprecherkandidaten nicht mehr, speziell im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Z G B. Die Prüfungen finden durch eine Kommission von drei Rechtsgelehrten statt, schriftlich und mündlich (die mündlichen öffentlich), über alle Gebiete des Rechts. Zum Examen zugelassen wird nur, wer Schweizerbürger, wenigstens 20 Jahre alt, guten Leumunds ist, die Maturität besitzt, während mindestens vier Semestern an einer Universität oder Fakultät die Rechte studiert und bei einem patentierten Advokaten ein regelmässiges Praktikum von zwei Jahren mit Erfolg gemacht hat. Der durchgefahrene Kandidat wird erst nach sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen, fällt er das zweite Mal durch, so kann er sich nicht wieder melden.

267. *Kreisschreiben (des Reg.-Rats des Kantons Bern) an die Regierungsstatthalterämter zu Handen der Notare des Kantons Bern betreffend die Beifügung von Handzeichen (Paraphen) zu den Unterschriften der Notare. Vom 11. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 32 f.)*

Das Notariatsgesetz von 1909 verlangt das Handzeichen der Notare bei ihren Unterschriften nicht mehr. Immerhin haben die Notare, die sich bisher eines solchen bedient haben, für künftige Weglassung desselben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen und die neuangenommene Unterschrift in einem Verbal, das in drei Exemplaren (für das Regierungsstatthalteramt, den Notar und die Staatskanzlei) auszufertigen ist, festzustellen.

268. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sull'amministrazione e contabilità generale dello Stato. Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 171 ss.)*

269. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend das öffentliche Arbeitsnachweisbureau und das Dienstbotenheim. Vom 13. Oktober. (G. S., XXVII S. 366 ff.)*

Es handelt sich darum, das Gesetz über das Nachweisbureau von 1892 und die darauf beruhende Einrichtung des Arbeitsnachweisbureaus dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 anzupassen, der Bundesbeiträge an die öffentlichen Anstalten für Arbeitsnachweis bis zu einem Drittel der Betriebskosten vorsieht. Das Basler Arbeitsnachweisbureau entspricht schon jetzt den Anforde-

rungen, die der Bundesbeschluss an die Subvention knüpft, daher die Neuerungen des Gesetzes gegenüber dem bisherigen im wesentlichen nur formeller Natur sind. Ausserdem wird bei dieser Gelegenheit das Institut mit den Bestimmungen des Beamten- und Besoldungsgesetzes vom 8. Juli 1909 in Uebereinstimmung gebracht. Folgendes ist aus dem Gesetze hervorzuheben: Ausser der schon bestehenden Abteilung für Männer- und für Frauenarbeit soll der Regierungsrat, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, für einzelne Zweige der Vermittlungstätigkeit die Einrichtung besonderer Abteilungen anordnen können. Ein dem Bureau angegliedertes Dienstbotenheim gewährt gegen billige Vergütung weiblichen Dienstboten vorübergehend Unterkunft und Verpflegung. Die Verwaltung des Ganzen steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Aufsicht des Departements des Innern, dem die Kommission für das Arbeitsnachweisbureau beigegeben ist. Von den Mitgliedern dieser Kommission (10 ohne den Präsidenten) sollen fortan je vier (bisher je drei) Arbeitgeber und Arbeiter, bzw. Angestellte oder Dienstboten sein, darunter je ein weibliches Mitglied. Die übrigen zwei Mitglieder sollen Unparteiische sein. Die Vermittlung erfolgt für beide Teile kostenlos (was schon seit dem Inkrafttreten des diese Bedingung enthaltenden Bundesbeschlusses beobachtet worden ist). Der § 3 bestimmt: „In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen hat das Arbeitsnachweisbureau seine Vermittlungstätigkeit fortzusetzen, jedoch in geeigneter Weise von der Tatsache des Konflikts, sofern ihm diese bekannt geworden ist, den seine Dienste beanspruchenden Personen Kenntnis zu geben.“ Alles Nähere ist einer Verordnung des Regierungsrates zugewiesen, wodurch es ermöglicht wird, neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ohne den umständlichen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzen zu müssen.

270. Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) über die Errichtung eines Grundbuchbereinigungsamtes und Bereinigung der Hypothekenbücher im Kanton Uri. Vom 30. Mai. (S. Landratsverhandlungen im Amtsbl. Nr. 24 S. 366.)

271. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Tätigkeit der Beamten und Angestellten des kantonalen Laboratoriums und des Lebensmittelinspektors. Vom 25. Juni. Vom eidg. Departement des Innern — namens des Bundesrats — genehmigt den 19. Juli. (S. d. Verordn. d. R. R., Heft VIII S. 466 ff.)

272. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Basellandschaft) betreffend die Obliegenheiten des kantonalen Lebensmittelinspektors. Vom 9. März. (Amtsbl. I Nr. 10.)

273. *Regulativ (desselben) betreffend die Entschädigung der Ortsexperten und der Gesundheitskommissionen.* Vom 9. März. (Daselbst.)

274. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) über die Errichtung einer Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) und über die Besoldungen ihres Personals.* Vom 17. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

275. *Nachtrag (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zur kantonalen Verordnung vom 31. Mai 1895 betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckereiwesen.* Vom 19. August. (G. S., N. F. V S. 144.)

Aenderung in den Viehinspektionskreisen.

276. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant l'inspection des viandes dans les Communes du Canton de Genève.* Du 3 mai. (Rec. des Lois, XCVI p. 385.)

277. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) accordant au Conseil d'Etat pleins pouvoirs pour réglementer les installations industrielles.* Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CVII p. 545 s.)

278. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) du bureau cantonal de placement ou office du travail pour les hommes.* Du 26 mars. (Feuille off. No. 14.)

279. *Règlement (du même) du bureau cantonal de placement ou office du travail pour les femmes.* Du 26 mars. (Ibid.)

Durch Beschluss vom 30. Dezember 1905 ist ein Arbeitsamt mit Stellenvermittlungsbureau für die Arbeiter errichtet worden. Das hiefür geltende Reglement wird nun dem Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung des Arbeitsnachweises angepasst. Die vom Staatsrate ernannte Kommission des Arbeitsamts für Männer besteht aus Mitgliedern der Gewerbegesetzte des Berufsverbandes der Stadt Freiburg und zwar zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, die des Arbeitsamts für Frauen aus den vom Staatsrate gewählten Personen, die sich in besonderer Weise der arbeitenden Frauen annehmen, ebenfalls zu gleichen Teilen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Arbeitsamt wird dort von einem Verwalter, hier von einer Verwalterin geleitet, es übt kostenfrei für Arbeitsnachfragen und Arbeitsangebote die Vermittlung.

280. *Geschäftsordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) für die Verwaltungskommission der staatlichen Arbeitslosenkasse.* Vom 26. Oktober. (G. S., XXVII S. 373 ff.)

281. *Verordnung (desselben) über das Kassen- und Rechnungswesen der staatlichen Arbeitslosenkasse.* Vom 26. Oktober. (Das. S. 376 ff.)

282. *Verordnung* (desselben) über *Arbeitszuweisung an Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenkasse*. Vom 26. Oktober. (Das. S. 378 ff.)

Diese drei Erlasse dienen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1909 (vorjährige Uebersicht Nr. 236). Sie regeln die innere Einrichtung der Verwaltung und Geschäftsführung zumal in der Kassaführung. Allgemeineres Interesse bieten sie nicht.

283. *Kaminfegerordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt). Vom 2. April. (G. S., XXVII S. 248 ff.)

Bau- und feuerpolizeilich.

284. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto alla nomina del Capotecnico cantonale*. Del 12 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 99.)

285. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante la legge 9 giugno 1853 sui Consorzi*. Del 26 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 63.)

Einführung vierjähriger Amts dauer der Vorsteherschaften.

286. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *variante la legge sui consorzi del 1853*. Del 11 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 107.)

Kleine Ergänzung betreffend Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung.

287. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Basellandschaft) betreffend die *Buch- und Kassaführung auf dem Bureau der Kantonspolizei*. Vom 12. März. (Amtsbl. I Nr. 11.)

288. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend *Abänderung der Verordnung betreffend die Befugnisse der Polizeimannschaft vom 28. Februar 1872*. Vom 1. Juni. (G. S., XXVII S. 229 ff.)

Die Bewaffnung der Basler Polizeimannschaft mit Browning-pistolen ist Veranlassung zu dieser Verordnung, die neue Bestimmungen über das Recht der Polizei zum Gebrauch der Waffen aufstellt. Der § 7, der von der Befugnis der Anwendung von Waffengewalt handelt, wird ausführlicher gefasst und namentlich werden die Fälle genauer umschrieben, in denen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf. In § 8 wird für die Fälle ernsthafter Zusammenrottungen eine neue Bestimmung darüber eingeführt, unter welchen Voraussetzungen der Befehl zum Schiessen gegeben werden darf.

289. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zum *Dienstreglement für das Landjägerkorps*. Vom 3. Juni. (G. S., N. F. V S. 143.)

Betrifft den Modus der Soldauszahlung.

290. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) pour l'organisation et l'administration de la gendarmerie du canton de Vaud. Du 8 février. (Rec. des Lois, CVII p. 94 ss.)

Sehr einlässliches Reglement in 59 Artikeln.

291. *Ordonnance* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'habillement du Corps de la gendarmerie du canton de Neuchâtel. Du 27 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 138 ss.)

292. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) fixant le traitement de M.M. les Conseillers d'Etat. Du 26 janvier. (Rec. des Lois, XCVI p. 85.)

Besoldung von Fr. 7500.

293. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 81 et 83 du Règlement du Grand Conseil du 20 février 1893. Du 17 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 494 ss.)

Betrifft die Präsenzgelder der Mitglieder.

294. *Amtliche Distanzentabelle* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) von und bis St. Gallen (in Kilometern angegeben). Vom 29. Oktober. (G. S., N. F. V S. 145 ff.)

295. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant divers émoluments de préfectures. Du 18 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 486 ss.)

296. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern. Vom 7. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 24.)

Besoldung für diese durch das Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. Januar 1909 neugeschaffene Stelle Fr. 5000 bis 6000.

297. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) d'aumento d'onorario al Direttore del Penitenziere Cantonale. Del 17 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI p. 71 s.)

Erhöhung der Besoldung auf Fr. 3000 bis 3600.

298. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant la loi du 1^{er} juillet 1899, concernant le traitement des fonctionnaires (Département de Justice et Police). Du 2 février. (Rec. des Lois, XCVI p. 103.)

Betrifft den expert-mécanicien.

299. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant le maximum du traitement pour les fonctions ou emplois de l'administration cantonale. Du 26 décembre. (Rec. des Lois, CVII p. 671 ss.)

300. *Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Uri) für die Entschädigung der Ortsexperten und der Ortsgesundheitskommisionen.* Vom 19. November. (Landb. V. Amtsbl. Nr. 47.)

301. *Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Vergütung der Barauslagen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten.* Vom 6. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X S. 96 ff.)

302. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Gebühren der Amtsschaffner in Expropriationssachen.* Vom 25. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. X S. 26.)

Die Gebühren werden zu Handen des Staates bezogen.

303. *Gebührentarif (des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt) für die Advokaten des Kantons Basel-Stadt.* Vom 19. Dezember. (G. S., XXVII S. 389 ff.)

304. *Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den Gebührentarif des kantonalen chemischen Laboratoriums mit Abänderung (Art. 2, d).* Nach Genehmigung des Bundesrats vom 26. November 1909/28. Oktober 1910 publiziert ohne Datum im Amtsbl. vom 4. November (Nr. 44).

